

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 27. MÄRZ 1995

Nr. 13

| Seite | Seite | Seite |
|---|-------|-------|
| Hessische Staatskanzlei | | |
| Erteilung der vorläufigen Zulassung an Frau Janet S. Andres, Generalkonsulin der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Frank P. Wardlaw, erteilten Exequaturs | 1050 | |
| Erteilung des Exequaturs an Herrn Joachim König, Honorarkonsul der Republik Sierra Leone in Stuttgart | 1050 | |
| Hessisches Ministerium des Innern | | |
| Bekanntgabe von Tarifverträgen; hier: — 70. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages — Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst) — Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, sämtlich vom 21. 12. 1994 | 1050 | |
| Spezial-Lehrgang für Führungskräfte der Hessischen Landesverwaltungen | 1052 | |
| Hessisches Kultusministerium | | |
| Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks Lichtenfels | 1052 | |
| Änderung der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Fritzlar | 1053 | |
| Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst | | |
| Vertretungsprofessuren, Gastprofessuren, Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler | 1053 | |
| Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten | | |
| Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 18 in der Gemarkung Willershausen der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis | 1054 | |
| Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz | | |
| Richtlinien zur Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ | 1055 | |
| Gemeinsamer Antrag Agrarförderung 1995 | 1056 | |
| Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen | | |
| Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine Zuständigkeitsanordnung in Beihilfeangelegenheiten | 1057 | |
| Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über das Verhältnis von verwaltungsgerichtlicher Normenkontrolle (§ 47 VwGO) und Grundrechtsklage gegen eine Rechtsverordnung | 1060 | |
| Personalnachrichten | | |
| im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern | 1062 | |
| im Bereich des Hessischen Kultusministeriums | 1062 | |
| im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst | 1068 | |
| im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten | 1069 | |
| Die Regierungspräsidenten | | |
| DARMSTADT | | |
| Vorhaben der Firma Bensheimer Schlachthofgesellschaft bR (mbH), Bensheim | 1069 | |
| Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt | 1069 | |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im üblen Ried bei Wallernhausen“ vom 1. 2. 1995 | 1070 | |
| Genehmigung der Kaspar-Fleschner-Stiftung, Sitz Eltville am Rhein | 1074 | |
| Genehmigung der Karl und Else Seifried-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main | 1074 | |
| Genehmigung der GEFRIM-Stiftung, Sitz Dietzenbach | 1074 | |
| Zweckänderung der Stiftung Mathilden-Hospital zu Büdingen, Sitz Büdingen | 1074 | |
| GIESSEN | | |
| Vorläufige Anordnung zur Sicherstellung der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I, II und III der Gemeinde Elz, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 8. 2. 1995 | 1074 | |
| Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 3. 1995 (Waldbrunn-Lahr) | 1077 | |
| Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 3. 1995 (Solms) | 1078 | |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Elbbachtal“ vom 8. 3. 1995 | 1078 | |
| KASSEL | | |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ebenhöhe-Liebenberg“ vom 7. 3. 1995 | 1078 | |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreideberg bei Ellerode“ vom 7. 3. 1995 | 1083 | |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube bei Baumbach“ vom 7. 3. 1995 | 1086 | |
| Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. 3. 1995 (Eiterfeld) | 1089 | |
| Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für den geplanten Neubau der A 44 im Abschnitt Bischhausen—Wichmannshausen | 1089 | |
| Buchbesprechungen | 1091 | |
| Öffentlicher Anzeiger | 1093 | |
| Andere Behörden und Körperschaften | | |
| Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1992 | 1106 | |
| Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung der Gemeindekammer | 1106 | |
| Der Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Heppenheim; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 66 in der Ortslage Rodau der Stadt Zwingenberg | 1106 | |
| Öffentliche Ausschreibungen | 1106 | |
| Stellenausschreibungen | 1107 | |

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage des R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 69018 Heidelberg, beigelegt.

Die dritte Folge 1995 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

323

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung der vorläufigen Zulassung an Frau Janet S. Andres, Generalkonsulin der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Frank P. Wardlaw, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main ernannten Frau Janet S. Andres am 28. Februar 1995 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Frank P. Wardlaw, am 22. September 1993 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 7. März 1995

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 13/1995 S. 1050

324

Erteilung des Exequaturs an Herrn Joachim König, Honorarkonsul der Republik Sierra Leone in Stuttgart

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sierra Leone in Stuttgart zugestimmt und Herrn Joachim König am 28. Februar 1995 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Baden-Württemberg; es wird damit aus dem Konsularbezirk des Honorarkonsuls Bessler in Frankfurt am Main ausgegliedert.

Wiesbaden, 10. März 1995

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 13/1995 S. 1050

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

325

Bekanntgabe von Tarifverträgen;

- hier:
- 70. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
 - Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst)
 - Änderungsstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, sämtlich vom 21. Dezember 1994

Hiermit gebe ich die vorbezeichneten Tarifverträge bekannt. Die Neuregelungen betreffen den kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst; sie bedürfen daher keines unmittelbaren Vollzuges in der Landesverwaltung.

Wiesbaden, 9. März 1995

Hessisches Ministerium des Innern
I B 4 — P 2100 A — 645

StAnz. 13/1995 S. 1050

**Änderungsstarifvertrag Nr. 12
vom 21. Dezember 1994
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**
Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

einerseits

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 12 vom 17. November 1994, wird wie folgt geändert:

* Anmerkung:

- Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit
- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
 - der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

Abschnitt I der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Ziffer 2.4 wird die folgende Ziffer 2.5 eingefügt:
„2.5 Abschnitt I einzige Fallgruppe,“
2. Die bisherigen Ziffern 2.5 bis 2.9 werden Ziffern 2.6 bis 2.10.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

Bonn, 21. Dezember 1994

gez. Unterschriften

**70. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 21. Dezember 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 69. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1994, wird wie folgt geändert:

Die SR 2x werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 2

Zu §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 33, 33 a und 35

— **Arbeitszeit — Zulagen — Wechselschicht- und Schichtzulagen — Zeitzuschläge, Überstundenvergütung —**
(1) Die §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 33, 33 a und 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten.

* Anmerkung:

- Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit
- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
 - der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

(2) Angestellte im Einsatzdienst erhalten eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Nr. 10 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten (Feuerwehruzulage).

Die Feuerwehruzulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.

Die Feuerwehruzulage ist — auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte — bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiträume angerechnet, während derer die Feuerwehruzulage nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.

2. Folgende Nr. 2 a wird eingefügt:

„Nr. 2 a

Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 — Vergütungsordnung —

(1) Angestellte, für die die Anlage 1 a keine besonderen Tätigkeitsmerkmale enthält, sind in der Vergütungsgruppe eingruppiert, die nach § 11 Satz 2 der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angestellten gelten für die Anwendung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte als Angestellte, die unter die Anlage 1 a fallen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

Köln, 21. Dezember 1994

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst)
vom 21. Dezember 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 17. November 1994, wird wie folgt geändert:

Teil II Abschn. I erhält die folgende Fassung:

„I. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst

Vergütungsgruppe V b

Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeistern — Fußnote 1 —

Vergütungsgruppe V c

Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeistern.

*** Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit — der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, — der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGvöD, Marburger Bund)

Vergütungsgruppe VI b

- 1. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Brandmeistern.
- 2. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII einzige Fallgruppe.

Vergütungsgruppe VII

Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Fußnote 1:

Angestellte, deren Tätigkeit sich aus der Tätigkeit eines beamteten Hauptbrandmeisters dadurch heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist, erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b.“

§ 2

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Die zuletzt durch § 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben) vom 3. Mai 1993 geänderte Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt geändert:

- 1. Die Tätigkeitsmerkmale, die durch den Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst vom 15. Juni 1961 eingefügt worden sind, werden **gestrichen**.
- 2. Folgende Tätigkeitsmerkmale werden **eingefügt**:

Vergütungsgruppe VII

„Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.“

Vergütungsgruppe VI b

„1. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Brandmeistern.

- 2. Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII einzige Fallgruppe.“

Vergütungsgruppe V c

„Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeistern.“

Vergütungsgruppe V b

„Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeistern“.

Fußnote I:

Angestellte, deren Tätigkeit sich aus der Tätigkeit eines beamteten Hauptbrandmeisters dadurch heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist, erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 3

Übergangsvorschriften

Für die Angestellten, die am 31. August 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. September 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

- 1. Hat der Angestellte am 31. August 1994 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- 2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Bewährung ab, wird die vor dem 1. September 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

Köln, 21. Dezember 1994

gez. Unterschriften

326

Spezial-Lehrgang für Führungskräfte der Hessischen Landesverwaltungen

Im Rahmen des Reformvorhabens „Hessische Landesverwaltung 2000“ nehmen die Führungskräfte der Landesverwaltungen eine Schlüsselstellung ein. Für ihre wichtigen Aufgaben sollen den Führungskräften des Landes in speziellen Lehrgängen moderne Managementmethoden vermittelt werden (vgl. StAnz. 1995 S. 430). Das HZD-Schulungszentrum unterstützt die Führungskräfte des Landes z. B. durch den eintägigen Spezial-Lehrgang „Personalentwicklung und Weiterbildung für Führungskräfte (WBFÜ)“.

In diesem Lehrgang erhalten Sie Antworten zu diesen Fragen:

- Was sind richtungweisende Konzepte in der Personalentwicklung?
- Wie kann ich als Führungskraft die Weiterbildung für meinen Verantwortungsbereich zweckmäßig und systematisch planen?

— Wie kann ich durch mein Führungsverhalten gezielt den Transfer von Weiterbildungsmaßnahmen steigern?

Der Lehrgang findet jeweils zu den folgenden Terminen im HZD-Schulungszentrum statt:

Dienstag, den 2. Mai 1995 von 9.00 bis 16.00 Uhr,

Freitag, den 10. November 1995 von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Der Spezial-Lehrgang bietet konkrete Hilfen für die wichtigen Führungsaufgaben in den Feldern der Weiterbildung und Personalentwicklung. Die Lehrgangsg Gebühr beträgt einschließlich der Lehrgangsunterlagen 550,— DM.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Eichmann, Tel. 06 11/9 46 84 33.

Wiesbaden, 10. März 1995

**Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung (HZD)**

A 004 00 M — S 1 a

StAnz. 13/1995 S. 1052

327

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks Lichtenfels

Die Bezirksvertretung des Kirchenbezirks Lichtenfels hat am 15. September 1994 die Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks Lichtenfels vom 31. Juli 1970 (KABl. S. 66) beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die nachstehende Satzung am 1. März 1995 genehmigt.

Satzung des Kirchenbezirks Lichtenfels

Die Verbandsvertretung hat am 15. September 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kirchenbezirk Lichtenfels besteht aus den evangelischen Kirchengemeinden Dalwigkthal, Eppe-Niederschleiden, Fürstenberg, Goddelsheim, Immighausen, Münden, Neukirchen, Nieder-Ense, Rhadern und Sachsenberg (Kirchspiele Eppe-Niederschleiden, Goddelsheim, Nieder-Ense und Sachsenberg).

Er führt den Namen „Kirchenbezirk Lichtenfels“ (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden).

§ 2

Er hat seinen Sitz in Goddelsheim. Verwaltungssitz ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 3

Die Organe des Kirchenbezirks sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

§ 4

Der Kirchenbezirk hat folgende Aufgaben:

1. Intensivierung und Koordinierung des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden sowie Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf übergemeindlicher Ebene;
2. Anstellung und Vergütung von Mitarbeitern des Kirchenbezirks;
3. Fortbildung und Zurüstung von Mitarbeitern der einzelnen Kirchengemeinden.

Die Verbandsvertretung

§ 5

Die Verbandsvertretung besteht aus:

1. den Pfarrern der Verbandsgemeinden. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern gehört derjenige Pfarrer der Verbandsvertretung an, dem nach Art. 28 Abs. 2 GO die Führung des Vorsitzes im Kirchenvorstand obliegt, beziehungsweise, wenn der Vorsitz einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen ist, der Pfarrer, auf den der Kirchenvorstand sich verständigt hat;
2. je einem Drittel der Mitglieder der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, die diese als bald nach der Kirchenvorstandswahl auf die Dauer von sechs Jahren wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied Vorsitzender des Kirchenvorstandes, so soll dieses hierin enthalten sein.

Für jedes Mitglied zu 2. ist ein Stellvertreter zu wählen. Hauptamtliche Mitarbeiter können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder endet, wenn die neue Verbandsvertretung zusammentritt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 6

Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt einer der Vorsitzenden der Kirchenvorstände. Er wird von der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 7

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ihr ist vorbehalten:

1. die Kirchenbezirksumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu beschließen;
2. die Rechnungslegung des Verbandsvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Kirchenbezirks zu beschließen. Hierzu bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zusätzlich einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln, die Auflösung des Kirchenbezirks von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein.

Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein. Eine außerordentliche Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung oder der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde es beantragen oder der Verbandsvorstand es beschließt.

Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen Artikel 29 bis 31 der Grundordnung entsprechend.

Der Verbandsvorstand

§ 9

Dem Verbandsvorstand gehören an:

1. der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der auch im Vorstand den Vorsitz führt;

2. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung, der auch stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist;
 3. die übrigen Gemeindepfarrer des Kirchenbezirkes. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern gilt das in § 5 Gesagte entsprechend;
 4. je ein Kirchenvorstandsmitglied aus jedem Kirchspiel. Es wird von den Kirchenvorständen des betreffenden Kirchspiels alsbald nach der Kirchenvorstandswahl auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Verbandsvertretung bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied Vorsitzender des Kirchenvorstandes, so ist dieses Mitglied im Verbandsvorstand.
- Für jedes Mitglied zu 4. ist ein Stellvertreter zu wählen. Hauptamtliche Mitarbeiter können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- Für die Beendigung der Amtszeit und das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verbandsvorstand gilt das in § 5 Ziff. 2 Gesagte entsprechend.

§ 10

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Er erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und legt über Einnahmen und Ausgaben Rechnung.

Der Verbandsvorstand stellt die hauptamtlichen Fachkräfte für die Jugend- und Gemeindearbeit an, erläßt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung.

Die Dienstanweisung ist der Kirchenbezirksvertretung vorzulegen. Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung entsprechend.

§ 11

Die für die Aufgaben des Kirchenbezirkes notwendigen Mittel werden von den Kirchengemeinden im Umlageverfahren entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufgebracht.

Dabei sollen die Schlüsselzahlen der Landeskirchensteuer zugrunde gelegt werden. Die Kasse des Kirchenbezirkes wird vom Kirchlichen Rentamt in Korbach geführt.

§ 12

Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung. Der Aufnahmebeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Austritte von Kirchengemeinden aus dem Kirchenbezirk können nur mit einjähriger Frist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand erklärt werden.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Kirchenbezirkes findet über das vorhandene Vermögen eine Auseinandersetzung statt.

§ 14

Die Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Vorstehende Urkunde sowie die Neufassung der Satzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. März 1995

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/1/11 — 250

StAnz. 13/1995 S. 1052

328

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Fritzlar

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation Fritzlar hat am 24. Januar 1994 die Änderung der Satzung des Zweckverbandes vom 25. November 1977 (KABl. 1978 S. 15), zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsvertretung vom 10. November 1977 (KABl. 1978 S. 30), beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 28. Februar 1995 die nachstehende Satzungsänderung genehmigt.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die evangelischen Kirchengemeinden in Fritzlar — nämlich Fritzlar, Cappel, Geismar, Lohne, Obermöllrich, Rothelmshausen (mit Ungedanken), Wehren, Werkel, Züschen — und in Wabern — nämlich Zennern — bilden einen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Zentralen Diakoniestation.“

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. März 1995

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/1/11 — 251

StAnz. 13/1995 S. 1053

329

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Vertretungsprofessuren, Gastprofessuren, Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 4 i. V. m. Abs. 4 HHG wird folgende Regelung getroffen:

1. Vertretungsprofessuren

(1) Vertretungsprofessuren dienen zur Wahrnehmung einer vakanten Professoren- oder Hochschuldozentenstelle in Forschung, Lehre, Studienberatung, Prüfung und gegebenenfalls Krankenversorgung. Sie haben auch den Zweck, Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern anderer Hochschulen die Möglichkeit zu geben, sich in der Professorentätigkeit zu erproben. Von einer Vertretungsprofessur kann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufgaben vom vorhandenen Personal oder durch Lehraufträge nicht erfüllt werden können.

(2) Die mit einer Vertretungsprofessur Beauftragten müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 39 a HUG erfüllen. Sie sollten habilitiert oder durch Leistungen in Wissenschaft oder Kunst hervorgetreten sein, die von der Fachwelt wahrgenommen worden sind.

(3) Sollen nur die Aufgaben in Lehre und Prüfung wahrgenommen werden, ist die Beauftragung auf diese Aufgaben zu beschränken.

(4) Wer eine Professur vertritt und in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an einer Hochschule steht, kann die ihm obliegenden Forschungsaufgaben auch an dieser Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erfüllen, soweit die For-

schungstätigkeit der Vertretung der Professur zugute kommt und bei der Beauftragung eine entsprechende Regelung getroffen wurde.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt die Vertreterinnen und Vertreter einer Professur auf Vorschlag des Fachbereichs für in der Regel zwei, höchstens drei Semester. Die Verlängerung um ein viertes Semester ist nur zulässig, wenn die Beauftragung einer anderen Vertretung nicht erfolgen kann. Soweit die Vertretung nur einen Teil der Dienstaufgaben umfaßt, kann sie auf die Vorlesungszeit des Semesters beschränkt werden.

(6) Die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist erforderlich, wenn ein Mitglied oder Angehöriger der eigenen Hochschule beauftragt werden soll oder mit der Professur die Leitung einer Abteilung oder eines selbständigen Funktionsbereichs nach § 36 HUG verbunden ist.

(7) Nr. 15 des Erlasses zur Besetzung von Professuren an den Universitäten vom 30. Juli 1993 (Amtsblatt S. 977) bleibt unberührt.

2. Gastprofessuren

(1) Gastprofessuren dienen der Ergänzung des Lehrangebotes. Die Beauftragten sollen im großen und ganzen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 39 a HUG erfüllen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber um eine Professur können mit einer Gastprofessur beauftragt werden, wenn sie ihre pädagogische Eignung unter Beweis stellen sollen.

(3) Den Auftrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs für die Vorlesungszeit eines Semesters, mindestens für die Dauer eines Monats innerhalb der Vorlesungszeit.

(4) Die übernommene Lehrverpflichtung entspricht der eines Professors nach § 39 HUG. In Ausnahmefällen ist die Beauftragung mit der halben Lehrverpflichtung zulässig.

3. Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag einer wissenschaftlichen Einrichtung oder des Fachbereichs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten einladen. Ihnen dürfen keine Dienstleistungen übertragen werden. Soweit eine Vergütung gezahlt wird, gilt Nr. 4 und 5 entsprechend.

4. Rechtsverhältnis

(1) Die Beauftragung nach Nr. 1 und 2 begründet kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, sondern ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30. November 1984 — 7 AZR 511/8 —). Es handelt sich um eine besondere Erscheinungsform des Lehrauftrages.

(2) Bei Tätigkeiten von einiger Dauer, die die einzige Erwerbsquelle darstellen, legen Gesichtspunkte der Schutzbedürftigkeit die Begründung eines Arbeitsverhältnisses nahe (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Januar 1982 — 2 AZR 245/80 —). Mehrjährige Vakanzzeiten können also nicht durch Vertretungsprofessuren überbrückt werden. In diesen Fällen ist eine Zeitprofessur im Angestelltenverhältnis nach § 39 Abs. 4 HUG i. V. m. Nr. 3 Abs. 4 des Erlasses über die Besetzung von Professuren an den Universitäten zu beantragen.

(3) Die Beauftragten sind verpflichtet, sich aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beurlauben und eine freiberufliche Tätigkeit ruhen zu lassen. Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt neben der Beauftragung wahrgenommene berufliche Tätigkeiten in entsprechender Anwendung des Hessischen Beamtengesetzes als Nebentätigkeit.

(4) Zugleich mit dem Antrag auf Beauftragung nach Nr. 1 teilt der Fachbereich der Präsidentin oder dem Präsidenten mit, welchem

Mitglied des Fachbereichs die dienst- und haushaltsrechtlichen Befugnisse der vakanten Professur übertragen worden sind, wenn die Vertretungsprofessorin oder der Vertretungsprofessor diese Aufgaben nicht wahrnehmen soll. Die Leitung einer Abteilung oder eines selbständigen Funktionsbereichs nach § 36 HUG regelt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

5. Vergütung

(1) Die Beauftragten erhalten eine Pauschalvergütung, die sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (Berufserfahrung, bisherige wissenschaftliche Leistungen) und der zur Verfügung stehenden Mittel an den Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 orientiert. Bei der Bemessung der Vergütung kann auch der Aufwand mitberücksichtigt werden, der den Beauftragten durch die Entfernung vom Wohnort entsteht.

(2) Bei Beschränkung des Auftrages auf Lehre und Prüfungen nach Nr. 1 Abs. 3, Wahrnehmung einer halben Gastprofessur nach Nr. 2 Abs. 4 und in Fällen, in denen die Vergütung nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegt, ist die Vergütung entsprechend anzupassen.

(3) Beauftragte können nach § 26 Abs. 1 der VBL-Satzung versichert werden, wenn sie in ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis bei der VBL versichert waren. Beauftragte erhalten Weihnachtsgeld in entsprechender Anwendung des Tarifvertrags über eine Zuwendung für Angestellte. Für Beauftragte, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beurlaubt sind, findet das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung entsprechende Anwendung.

(4) Mitglieder der eigenen Hochschule, die mit der Vertretung einer Professur beauftragt werden, erhalten zu ihrer Besoldung keine weitere Vergütung.

6.

Der Erlaß vom 16. Januar 1984 (ABl. S. 114) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. Februar 1995

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 6 — 422/900 — 1356

StAnz. 13/1995 S. 1053

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

330

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 18 in der Gemarkung Willershausen der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis

1. Die in der Gemarkung Willershausen der Gemeinde Herleshausen im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße

von km 0,000 (bei km 5,016 der K 18 alt
östlich der Ortslage Willershausen)
bis km 1,100 (= Landesgrenze Hessen/Thüringen
in Richtung Pferdsdorf) = 1,100 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1995 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 18 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Werra-Meißner-Kreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 18

von km 5,016 alt (bei km 0,000 der
aufgestuften Strecke)
bis km 5,441 alt (= Landesgrenze
Hessen/Thüringen) = 0,425 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1995 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Herleshausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. März 1995

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 13/1995 S. 1054

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

331

Richtlinien zur Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

1. Verwendungszweck

- 1.1 Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

Im Unterschied zum Landesprogramm mit Richtlinien zur Erneuerung der hessischen Dörfer — Dorferneuerungsprogramm — vom 6. Juli 1992 (StAnz. S. 1780) wird gefordert, daß die Maßnahmen der Dorferneuerung der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur zu dienen haben. Diese Forderung ist im engen Zusammenhang mit Nr. 2.1 zu sehen, wonach Maßnahmen der Dorferneuerung nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, Weilern oder landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert werden können.

Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, läßt sich grundsätzlich nur im Einzelfall beurteilen. Es empfiehlt sich, eine Klärung dieser Frage schon mit der Erstellung des Kriterienkataloges zur Auswahl von Förderschwerpunkten herbeizuführen. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Förderung als Gemeinschaftsaufgabe nur in Gemeinden oder Ortsteilen in Frage kommt, die im wesentlichen von landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz geprägt sind. Gehöftgruppen und Einzelhöfe dürfen nur mit Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft gefördert werden.

- 1.2 Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

1.2.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen)

Hierunter zu verstehen sind alle allgemeinen und verfahrensbezogenen wissenschaftlichen Untersuchungen und Erhebungen, die der Durchführung der Dorferneuerung dienen, ausgenommen Aufwendungen, die im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung berücksichtigt werden.

- 1.2.2 die Dorfentwicklungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind
Hierunter fallen solche Aufwendungen, die auch nach dem Landesprogramm (Richtlinien-Nr. 2.1.1) finanziert werden können.

- 1.2.3 die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung. Diese Aufwendungen sind identisch mit der Beratung auf vertraglicher Grundlage, wie sie im Landesprogramm (Richtlinien-Nr. 2.1.2) näher definiert sind.

- 1.2.4 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten
Hiernach finanzierbar sind die gleichen Aufwendungen, wie sie im Landesprogramm (Richtlinien-Nr. 2.1.10) näher beschrieben sind.

- 1.2.5 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung
Diese Maßnahmen sind identisch mit den wasserbaulichen Maßnahmen, wie sie im Landesprogramm (Richtlinien-Nr. 2.1.11 — erstes und zweites Tired —) beschrieben sind.

- 1.2.6 kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten

Hierunter zu verstehen ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage von Bauwerken und sonstigen ortsprägenden Bauteilen (z. B. Brücken, Brunnen, Backhäuser, Tore, Mauern, Treppen, dorfgerechte Leuchten, ortsprägende Gebäude mit hohem Einzel- und Situationswert) sowie kleinere Grünordnungsmaßnahmen, die auch nach dem Landesprogramm (Richtlinien-Nrn. 2.1.5 bzw. 2.1.3) finanziert werden können.

- 1.2.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörenden Hof-, Garten- und Grünflächen

Nach dieser Bestimmung können Maßnahmen gefördert werden, die auch nach dem Landesprogramm (Richtlinien-Nr. 2.1.4 — erstes Tired —) förderbar sind. Über das Landesprogramm hinaus können Hof-, Garten- und Grünflächen berücksichtigt werden.

- 1.2.8 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

— an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,

— vor Einwirkungen von außen zu schützen oder

— in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden
Auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung können Baumaßnahmen an landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowohl ausschließlich nach diesen Richtlinien als auch zusätzlich zu Maßnahmen nach den Richtlinien für die einzelbetriebliche Förderung gefördert werden. In diesem Fall ist aber vor Inangriffnahme genau festzulegen und abzugrenzen, welche Kostenpositionen nach welchen Richtlinien gefördert werden. Diese Abgrenzung ist aktenkundig zu machen.

Darüber hinaus können auch Grünordnungsmaßnahmen gefördert werden.

- 1.2.9 den Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen

Hierunter zu verstehen sind gemeinschaftliche Maschinenhallen, Maschinenwaschplätze, Maschinenreparaturplätze, Gefrieranlagen, Selbstvermarktungseinrichtungen usw.

- 1.2.10 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 1.2.4 bis 1.2.6 und 1.2.9.

Diese Maßnahmen sind identisch mit denen, die im Landesprogramm (Richtlinien Nr. 2.1.7) aufgeführt sind.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu Nr. 1.1 verwiesen.

- 2.2 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen.

- 2.3 Die Förderungsmittel können gewährt werden:

- 2.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbänden,

- 2.3.2 Teilnehmergemeinschaften und ihren Zusammenschlüssen nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbänden,

- 2.3.3 natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

- 3. Art und Höhe der Förderung**
- 3.1** Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 1.2.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.
- 3.2** Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 1.2.2 bis 1.2.10 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:
- 3.2.1** Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 2.3.1 und 2.3.2 bis zu 60 v. H. der Kosten
Bei kommunalen Trägern muß bei einer Förderung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ebenfalls eine tragbare Finanzierung gewährleistet sein. Sollte die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes im Einzelfall festgesetzte Förderquote über 60 v. H. liegen, ist der Differenzbetrag aus dem Landesprogramm bereitzustellen.
- 3.2.2** Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.3.3 bis zu 30 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000,— DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 1.2.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen.
Anträge auf Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gemeinschaftsanlagen sind dem Ministerium vorzulegen.
- 4. Verfahren**
- 4.1** Der Einsatz der Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe hat Vorrang vor einer Förderung nach den Landesrichtlinien.
- 4.2** Die Bestimmungen des Landesprogrammes und der Richtlinien zur Erneuerung der hessischen Dörfer — Dorferneuerungsprogramm — (Richtlinien-Nrn. 1.2 bis 1.5, 3.1, 3.2.1 bis 3.4.1, 3.5, 4.1 bis 4.3.1) gelten analog für die Abwicklung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien.
- 5. Inkrafttreten**
Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Erlaß vom 26. Juni 1984 (StAnz. S. 1396) bekanntgegebene Fassung außer Kraft.

Wiesbaden, 10. Februar 1995

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II 3 — 30.3 gen. — 1095
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 13/1995 S. 1055

332

Gemeinsamer Antrag Agrarförderung 1995

Hiermit gebe ich folgendes bekannt:

I. Antragsfrist

Nach erfolgter Entscheidung der EG-Kommission gemäß Art. 6 Abs. 2 Tired 2 VO (EWG) Nr. 3508/92 ist als Endtermin zur Einreichung des Beihilfeantrags „Flächen“ durch erneute Änderung von § 4 Abs. 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in diesem Jahr für Deutschland der 15. Mai 1995 bestimmt worden.

II. Gemeinsamer Antrag

Der Beihilfeantrag „Flächen“ wird in Hessen auch in diesem Jahr als „Gemeinsamer Antrag Agrarförderung“ im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ausgestaltet. Unter Beachtung von Art. 1 VO (EWG) Nr. 3508/92 werden in den Antrag einbezogen

1. die Ausgleichszahlungen nach der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen,
2. die Angabe der Futterflächen für die Tierprämien,
3. die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nach dem Bergbauernprogramm,
4. der soziostrukturelle Einkommensausgleich nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG),
5. die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung nach dem Hessischen Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL),
6. die Gewährung der Erstaufforstungsprämie im zweiten Jahr und
7. die Gasölverbilligung für das Verbrauchsjahr 1995.

Der Antrag ist beim zuständigen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) einzureichen. Antragsvordrucke erhalten alle Landwirte, die einen Gemeinsamen Antrag Agrarförderung 1994 gestellt hatten (wobei in den Flä-

chen- und Nutzungsnachweis — Anlage 1 — die Kataster- und Nutzungsangaben des Vorjahres zur Überprüfung durch die Antragsteller eingedruckt sind). Landwirten, die damit nicht erfaßt sind, werden die Vordrucke ebenfalls zugestellt, wenn sie in 1994 einen positiven Bescheid zur Gasölverbilligung erhalten haben. Sonstige Antragsteller müssen sich die Vordrucke beim ARLL besorgen. Dies gilt auch für die besonderen Anlagen, die zur Beantragung der Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung nach dem HEKUL (Erst- oder Ergänzungsantrag), zum Anbau nachwachsender Rohstoffe auf konjunkturell stillgelegten Flächen sowie für die Erstaufforstungsprämie im zweiten Jahr ausgegeben werden.

Der Vordruck für den Gemeinsamen Antrag Agrarförderung ist auch zu verwenden, wenn nur eine der oben genannten Förderungsmaßnahmen beantragt wird.

III. Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu 1. Ausgleichszahlungen nach der Stützungsregelung

Die Vorschusszahlung für Ölsaaten wird im Rahmen der Allgemeinen Regelung (bei konjunktureller Flächenstilllegung) auf Grund des Gemeinsamen Antrages Agrarförderung generell gewährt.

Zu 2. Angabe der Futterflächen für die Tierprämien

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß auch Antragsteller, die nur Tierprämien beantragen, zum 15. Mai 1995 einen Gemeinsamen Antrag Agrarförderung stellen müssen, um die Futterflächen zur Feststellung der Besatzdichte (für 1995: max. 2,5 GVE/ha) angeben zu können. Der Antrag muß auch gestellt werden, wenn er sich nur auf Dauergrünland bezieht.

Von der Verpflichtung zur Abgabe eines Gemeinsamen Antrages Agrarförderung sind — wie bereits im Vorjahr — nur solche Betriebe freigestellt, die ausschließlich die Sonderprämie für Rindfleischherzeuger und/oder die Mutterkuhprämie im Rahmen der Kleinerzeugerregelung (Antrag für insgesamt max. 15 GVE) oder die Saisonentzerrungsprämie beantragen.

Will ein Kleinerzeuger jedoch den Ergänzungsbetrag zur Sonderprämie für extensive Bewirtschaftung (Besatzdichtefaktor geringer als 1,4 GVE/ha) in Anspruch nehmen, muß er den Gemeinsamen Antrag Agrarförderung einreichen.

Zu 3. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Der genannte Antragstermin ist „besonders bestimmter Termin“ i. S. von Nr. 8 der Bergbauernrichtlinien vom 20. März 1991 (StAnz. S. 934).

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß in den Antrag — neben dem Bestand im Jahresdurchschnitt — der Viehbestand am Tag der Antragstellung aufzunehmen ist. Für den Flächenbestand sind die Angaben im „Flächen- und Nutzungsnachweis 1995“ (Nutzung zur Ernte 1995) — Anlage 1 zum Gemeinsamen Antrag Agrarförderung — maßgebend. Beide Erfassungen erfolgen abweichend von Nr. 7.4 der Bergbauernrichtlinien.

Gemäß Art. 6 Abs. 9 VO (EWG) Nr. 3887/92 muß jedes Tier, für das die Ausgleichszulage beantragt wird, ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag mindestens zwei Monate lang vom Betriebsinhaber gehalten werden.

Zu 4. Soziostruktureller Einkommensausgleich nach dem LaFG

Für den Antragstermin gilt auch in diesem Jahr die Anpassung durch Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung mit Verordnung vom 17. Februar 1994 (BGBl. I S. 306).

Zu 5. Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung nach dem HEKUL

Mit dem festgelegten gemeinsamen Antragstermin ist weiterhin Nr. 7.1 der Richtlinien zur Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung vom 23. Juni 1993 (StAnz. S. 1732) geändert.

Im einzelnen kommen folgende Antragsmöglichkeiten in Betracht:

- a) die erstmalige Beantragung der Förderung (gemäß Anlage 3 a zum Gemeinsamen Antrag Agrarförderung)
 - für das laufende Wirtschaftsjahr 1994/95, d. h. für eine mindestens seit dem 1. Juli 1994 durchgeführte Extensivierung (Beibehaltung) oder
 - ab dem kommenden Wirtschaftsjahr 1995/96, d. h. für eine ab dem 1. Juli 1995 durchzuführende Extensivierung; hierzu zählt auch die beabsichtigte Umwandlung von Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland (Einführung).

Für die Beihilfegewährung ist für das laufende Wirtschaftsjahr (erstmalige Zahlung nach dem 30. Juni 1995) der Flächen- und Nutzungsnachweis 1995 und bei der Extensivierung ab Wirtschaftsjahr 1995/96 (erstmalige Zahlung nach dem 30. Juni 1996) der mit dem nächstjährigen Gemeinsamen Antrag Agrarförderung vorzulegende Flächen- und Nutzungsnachweis 1996 maßgebend;

b) ein **Ergänzungsantrag** zur laufenden Förderung (gemäß Anlage 3 b zum Gemeinsamen Antrag Agrarförderung).

- für die **Erweiterung** der eingegangenen Verpflichtungen gemäß Nr. 6.1 der Richtlinien vom 23. Juni 1993. Dazu gehören die Hinzunahme von weiteren Extensivierungsmethoden nach Nr. 2.1 b) und c) sowie der Wechsel auf das ökologische Anbauverfahren nach Nr. 2.1 a) der Richtlinien vom 23. Juni 1993 und/oder
- für die Gewährung einer Beihilfe auf Grund des nachträglichen Anschlusses an einen anerkannten Verband des ökologischen Landbaues.

Zur **Fortsetzung** einer in den Vorjahren erfolgten Extensivierungsförderung nach den Richtlinien vom 23. Juni 1993 bedarf es zwar keiner förmlichen Antragstellung, für die Beihilfegewährung ist jedoch der Flächen- und Nutzungsnachweis 1995 maßgebend, so daß der Gemeinsame Antrag Agrarförderung mit Anlage 1 einzureichen ist. Auf Grund des Flächen- und Nutzungsnachweises 1995 werden auch **zusätzliche Flächen** gegenüber den bisherigen Anträgen, die gemäß Nr. 6.2 der Richtlinien vom 23. Juni 1993 entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet werden müssen, berücksichtigt.

Zu 6. Erstaufforstungsprämie im zweiten Jahr

Hierbei handelt es sich um den Fortführungsantrag i. S. von Nr. 8.6 der Richtlinien für die Förderung von Erstaufforstungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Dezember 1994 (St.Anz. 1995 S. 206).

Zu 7. Gasölverbilligung

Bei der Gasölverbilligung sind die Angaben zum Betrieb einschließlich der Angaben zur Flächennutzung und zur Tierhaltung im Gemeinsamen Antrag Agrarförderung 1995 für das laufende Verbrauchsjahr maßgebend. Der Antrag hierzu muß nach dem „Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft“ bis zum 15. Februar 1996 eingereicht werden. Die Landwirte, die im diesjährigen Gemeinsamen Antrag den besonderen Antragsvordruck zur Gasölverbilligung angefordert haben, erhalten diesen spätestens am Jahresende.

IV. Auswirkungen bei Fristversäumnissen

Gemäß Art. 8 VO (EWG) Nr. 3887/92 verringern sich bei verspäteter Einreichung des Antrags in den genannten Fällen die Beihilfebeträge pro Werktag um 1% bis zum 20. Kalendertag, danach entfällt jeder Zahlungsanspruch. Dies gilt für die Ausgleichszahlungen nach der Stützungsregelung, die Flächenangaben für die Tierprämien und für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete.

Bei dem soziostrukturellen Einkommensausgleich nach dem LaFG, der Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung nach dem HEKUL und der Erstaufforstungsprämie gilt das nationale Recht. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Frist bzw. es ist analog einer gesetzlichen Frist zu verfahren. Somit ist bei Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich.

Bei der Gasölverbilligung ist die gesetzliche Antragsfrist zum 15. Februar 1996 maßgebend.

V. Sanktionen

Bei der Stützungsregelung gilt die Sanktionsregelung nach Art. 9 VO (EWG) Nr. 3887/92, ebenso bei Beantragung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, soweit die Fläche begrenzender Faktor ist (in Fällen bis 1 GV/ha ist hier Art. 10 VO [EWG] Nr. 3887/92 maßgebend).

Bei den übrigen Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags ist den Beihilfen die tatsächliche („ermittelte“) Fläche zugrunde zu legen. Bei der Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung sind Nrn. 6.3 und 6.4 der Richtlinien vom 23. Juni 1993 zu beachten.

In allen Fällen gilt darüber hinaus das Subventionsstrafrecht.

Wiesbaden, 3./9. März 1995

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

II 1 — 66.20 — 1307/95

St.Anz. 13/1995 S. 1056

333

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine Zuständigkeitsanordnung in Beihilfeangelegenheiten

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Februar 1995 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 28. Februar 1995

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen
P. St. 1187

St.Anz. 13/1995 S. 1057

Beschluß vom 1. Februar 1995 — P. St. 1187 —

Auf den Antrag der Ministerialrätin K., Antragstellerin, wegen Verletzung von Grundrechten hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 1. Februar 1995 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG a. F. beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

- A.
- I.

Die Antragstellerin ist Ministerialrätin im Hessischen Ministerium für ... Sie ist Leiterin eines Referats, das für die Dienst- und Fachaufsicht über das unmittelbar nachgeordnete L.amt Hessen zuständig ist.

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Grundrechtsklage gegen die „Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für ... vom 17. Juni 1993 (GVBl. I S. 282). Auf Grund von § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes — HBG — und

der durch § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfeverordnung — HBeihVO — eingeräumten Delegationsmöglichkeit hat das Ministerium in Art. 1 dieser Anordnung den bisherigen § 6 geändert und dem L.amt Hessen durch Abs. 1 der Neufassung die Befugnis übertragen, über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums zu entscheiden. Bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung — am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 7. Juli 1993 — war das Ministerium selbst als Festsetzungsstelle nach § 17 Abs. 5 Nr. 1 HBeihVO zuständig.

II.

Nachdem die Antragstellerin bereits vor Inkrafttreten der Anordnung, die als Teil einer Gesamtkonzeption der Landesregierung der Zentralisierung der Beihilfestellen dienen soll, im März 1993 dienstliche und persönliche Bedenken gegen diese Regelung angemeldet hatte, beantragte sie mit Schriftsatz vom 14. Juli 1993 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — mit dem Ziel, den Vollzug der Anordnung einstweilen auszusetzen. Das Ministerium habe das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der Antragstellerin mißachtet. Sie sehe sich in ihrem Persönlichkeitsrecht und in ihrem beamtenrechtlichen Fürsorgeanspruch dadurch verletzt, daß sie auf Grund der Verordnung gezwungen werde, ihre persönlichen Gesundheitsdaten einer unmittelbar nachgeordneten Behörde zugänglich zu machen, über die sie die Dienst- und Fachaufsicht ausübe. Ein beihilferechtliches Widerspruchs- und ein Klageverfahren, das sie wegen Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte führe, müsse sie künftig möglicherweise mit der Rechtsabteilung beziehungsweise dem Justitiar des L.amts, mit dem sie im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben befaßt sei, als Gegner fortführen.

Mit Beschluß vom 15. November 1993 (Az.: 2 NG 1666/93) lehnte der Hessische Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unzulässig ab. Die Antragstellerin habe durch das Inkrafttreten der Anordnung keinen Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu erwarten. Dienstlich sei sie von der Anordnung nicht nachteilig in rechtlich geschützten Interessen betroffen. Das ihr im Ministerium übertragene Aufgabenge-

biet bleibe durch den Zuständigkeitswechsel unberührt. Die Frage, ob das L. amt diese zusätzliche Aufgabe mit der vorhandenen Personalausstattung erfüllen könne, sei bei der Prüfung der subjektiven Betroffenheit der Antragstellerin nicht aufzuwerfen. Das von ihr geäußerte Interesse, daß auch künftig die Beihilfeanträge von Bediensteten des Ministeriums und nicht von solchen einer unmittelbar nachgeordneten Behörde entschieden würden, sei rechtlich nicht geschützt. Der hessische Landesgesetzgeber habe der Landesregierung verfassungsrechtlich unbedenklich die Möglichkeit eröffnet, die Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten zu delegieren. Ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamten-tums mit dem Inhalt, daß über den Beihilfeantrag eines Ministerialbeamten nicht von Bediensteten einer dem Ministerium nachgeordneten Behörde entschieden werden dürfe, existiere nicht. Die Regelung über die Zuständigkeit lasse das materielle Beihilferecht sowie die bei der Gewährung von Beihilfe zu beachtenden sonstigen Rechte, beispielsweise das Datenschutz- oder Verwaltungsverfahrenrecht, unberührt. Daraus folge ohne weiteres, daß die angegriffene Rechtsnorm als reine Zuständigkeitsregelung keine Auswirkungen auf die Rechtsposition der Antragstellerin habe. Da nur die nach Inkrafttreten der Anordnung gestellten Beihilfeanträge vom L. amt bearbeitet würden, seien die von der Antragstellerin bei der Weiterverfolgung früherer Anträge vorgestellten Nachteile in Form bestimmter Interessenkonflikte vernachlässigbar. Wer als Beihilfeberechtigter die Gewährung von Beihilfe beantrage, müsse sich unabhängig von der konkreten Behördenzuständigkeit damit abfinden, daß seine Daten Dritten im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben bei der Beihilfegewährung zur Kenntnis gelangten. Eine aus dem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis von Behörden abzuleitende allgemeine Unzumutbarkeit der Beihilfegewährung durch eine nachgeordnete Festsetzungsstelle ergebe sich für Bedienstete des Ministeriums nicht. Im Hinblick auf den Persönlichkeits- und Datenschutz habe es sogar gewisse Vorteile, wenn über die Gewährung von Beihilfen nicht von Bediensteten der Behörde entschieden werde, der der Beihilfeberechtigte selbst angehöre. Selbst bei Zulässigkeit des Antrags würde eine Folgenabwägung ergeben, daß die der Antragstellerin bei Ablehnung der beantragten einstweiligen Anordnung entstehenden Nachteile nicht so schwer wögen, daß sie die Außervollzugsetzung der angegriffenen Norm als dringend geboten erscheinen ließen.

III.

Mit am 27. Dezember 1993 beim Staatsgerichtshof eingegangenem Antrag hat die Antragstellerin gegen die genannte Anordnung Grundrechtsklage erhoben und die Verletzung ihrer Grundrechte aus Artikeln 2, 3 und 27 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) gerügt.

Sie trägt vor, sie sei durch die angegriffene Anordnung selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen und könne deshalb Grundrechtsklage unmittelbar gegen die beanstandete Rechtsnorm erheben. Insoweit bezieht sie sich ergänzend auf den Inhalt einer in derselben Sache beim Bundesverfassungsgericht erhobenen Verfassungsbeschwerde. Sie meint außerdem, angesichts des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Eilverfahren könne ihr die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens nach § 47 VwGO nicht zugemutet werden.

Die Antragstellerin hält ihre gemäß Art. 3 und 27 HV geschützte Menschenwürde dadurch für verletzt, daß sie gezwungen werde, entweder gegenüber Bediensteten der unmittelbar nachgeordneten Behörde, mit der sie enge aufsichtsrechtliche Kontakte habe, ihre persönlichen gesundheitlichen Verhältnisse zu offenbaren, wenn sie ihren Beihilfeanspruch verwirklichen wolle, oder aber auf Beihilfe zu verzichten. Dadurch werde sie zugleich in ihrer Handlungsfreiheit aus Art. 2 HV beeinträchtigt. Der freiwillige Eintritt ins Beamtenverhältnis könne nicht als Grund für die Einschränkung fundamentaler Grundrechte anerkannt werden. Der Schutz der Daten müsse um so intensiver sein, je näher diese der Intimsphäre des Betroffenen stehen. Dies komme auch in Art. 63 Abs. 1 HV zum Ausdruck. Die angegriffene Zuständigkeitsregelung beachte nicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die gewünschte Zentralisierung der Beihilfestellen wäre auch auf andere Weise, etwa durch Zusammenfassung bei einem Ministerium oder bei der zentralen Besoldungsstelle, zu erreichen gewesen. Weiterhin finde die Zuständigkeitsanordnung in § 92 Abs. 2 HBG und § 17 Abs. 5 HBeihVO keine Ermächtigungsgrundlage, die den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes — GG — genüge.

IV.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage für zulässig, aber unbegründet. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 HV) und dem Grundrecht auf Menschenwürde lasse sich der grundsätzliche Schutz des Einzelnen vor Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand ableiten. Dieser Schutz sei allerdings nicht unbegrenzt, sondern

betreffe nur den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung. Maßnahmen im überwiegenden Allgemeininteresse seien, soweit sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz währten, zulässig. Die Regelungen des Beihilferechts stellten hinreichend sicher, daß bei ihrer Anwendung Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht zu besorgen seien. Die verwaltungspraktische und organisatorische Verselbständigung des Beihilfeverfahrens werde durch zahlreiche andere Schutzvorschriften, etwa die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und den Schutz des Verwaltungs- und Datengeheimnisses, unterstützt. Es bestehe keine Verpflichtung des Dienstherrn, die Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten ausschließlich solchen Dienststellen zu übertragen, denen gegenüber der Beihilfeberechtigte keine fachliche oder dienstliche Weisungsbefugnis habe. Auch im Rahmen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sei der Einzelne zwar gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten geschützt, habe aber kein subjektives öffentliches Recht auf einen unbeteiligten Verwaltungsbediensteten oder auf Anonymität im Umgang mit Behörden. Die Scheu davor, Angehörige einer bestimmten Behörde mit persönlichkeitsbezogenen Daten befassen zu müssen, sei angesichts der zahlreichen Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre im Beihilfeverfahren ohne verfassungsrechtliche Relevanz.

V.

Der Landesanwalt stimmt der Stellungnahme des Hessischen Ministerpräsidenten zu und trägt noch ergänzend vor, er könne keinen Unterschied darin sehen, ob ein Bediensteter seine gesundheitlichen Daten Angehörigen der öffentlichen Verwaltung offenbaren müsse, zu denen er aufsichtsrechtliche Kontakte habe, oder ob er seinen Beihilfeanspruch gegenüber anderen Bediensteten der öffentlichen Verwaltung im gleichgeordneten Bereich geltend machen müsse, der im übrigen auch den Dienstvorgesetzten zugänglich sei.

VI.

Die Gerichtsakte 2 NG 1666/93 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat dem Staatsgerichtshof vorgelegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 1. Februar 1994 (Az.: 2 BvR 2932/93) die Verfassungsbeschwerde der Antragstellerin nicht zur Entscheidung angenommen.

B.

I.

Die ausdrücklich gegen die „Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für . . .“ vom 17. Juni 1993 gerichtete Grundrechtsklage ist gemäß Art. 131 Abs. 1 und 3 HV und §§ 45 ff. des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974, zulässig, das in seiner Altfassung — im folgenden StGHG a. F. — auf die unter seiner Geltung anhängig gewordenen Verfahren weiterhin anzuwenden ist (vgl. § 52 Abs. 1 des neuen Gesetzes vom 30. November 1994 — GVBl. I S. 684 —).

Ein Grundrechtskläger kann sich mit der Grundrechtsklage unmittelbar nicht nur gegen ein Gesetz, sondern auch gegen eine Rechtsverordnung als Akt öffentlicher Gewalt wenden, soweit der Antrag innerhalb eines Jahres nach deren Inkrafttreten gestellt wird (so StGH, Beschluß vom 2. April 1979 — P. St. 870 —, ESVG 29, 207). Diese Frist hat die Antragstellerin eingehalten.

Die Antragstellerin ist durch die angegriffene Regelung über die Zuständigkeit zur Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen (vgl. dazu StGH, Beschluß vom 23. Oktober 1991 — P. St. 1130 e. V. —, StAnz. S. 2659 = DVBl. 1992, S. 1024 = NVwZ 1992, S. 1185). Denn mit Inkrafttreten der Anordnung ist die Antragstellerin verpflichtet, wenn sie ihren Beihilfeanspruch realisieren will, gesundheitsbezogene Daten und Unterlagen dem L. amt vorzulegen.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch nicht die Subsidiarität des Grundrechtsklageverfahrens gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 StGHG a. F. entgegen. Obgleich grundsätzlich die Durchführung des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO vor Erhebung der Grundrechtsklage gegen eine Rechtsverordnung zu fordern wäre, um die Beseitigung der geltend gemachten Beschwer zunächst aus anderen als landesverfassungsrechtlichen Gründen zu erreichen (StGH, Beschluß vom 1. Februar 1995 — P. St. 1192 —), kann hier der Antragstellerin die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht zugemutet werden, weil der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. November 1993 ausgeführt hat, daß der Antragstellerin durch die angefochtene Neuregelung der Zuständigkeit kein Nachteil entstehe und sie deswegen schon nicht antragsbefugt sei. Daß der Hessische Verwaltungsgerichtshof von dieser Rechtsauffassung in der Hauptsacheentscheidung abweichen würde, ist nicht zu erwarten.

Der Antrag erfüllt auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere ist er hinreichend substantiiert im Sinne des § 46 Abs. 1 StGHG a. F. Dem Vortrag der Antragstellerin läßt sich zweifelsfrei und nachvollziehbar entnehmen, daß sie sich in ihren Grundrechten aus Art. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 27 HV dadurch verletzt sieht, daß sie seit Inkrafttreten der Anordnung ihre Beihilfeanträge an eine Behörde richten muß, über die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die Aufsicht ausübt.

Der von der Antragstellerin auch benannte Art. 27 HV gewährt zwar gegenüber dem Grundrecht aus Art. 3 HV kein spezielles Grundrecht, sondern nimmt als objektive Rechtsnorm die Würde und Persönlichkeit des Menschen zum Ausgangspunkt der Sozial- und Wirtschaftsordnung (vgl. Barwinsky in: Zinn-Stein, Art. 27 HV, Rdnr. 1 und 2). Die Antragstellerin will aber erkennbar die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 27 HV nicht isoliert erheben, sondern beruft sich auf diese Verfassungsnorm im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung des Art. 3 HV, so daß Art. 27 HV insoweit kein eigenständiges Gewicht zukommt.

II.

Die Grundrechtsklage ist jedoch offenbar unbegründet.

Die Antragstellerin wird durch die angefochtene Anordnung nicht in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, ihrer Menschenwürde oder ihrem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 HV) verletzt.

1. Die Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 1 HV sichert — ebenso wie Art. 2 Abs. 1 GG — das Recht des Bürgers auf freie Entfaltung (vgl. dazu BVerfG, Beschluß vom 8. März 1972, BVerfGE 32, 373 [379]; Stein in: Zinn-Stein, Art. 2 HV, Rdnr. 2). Art. 3 HV erklärt — wie Art. 3 Abs. 1 GG — die Würde des Menschen für unantastbar und schätzt dessen gesamte Rechts- und Freiheits-sphäre (vgl. Stein, a. a. O., Art. 3 HV, Rdnr. 2). Das aus beiden Grundrechtsgarantien folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht umfaßt auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, in welchen Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart (so BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983, BVerfGE 65, 1 [42]), und gewährleistet den Schutz des Intim- und Privatbereichs vor dem Zugriff der öffentlichen Gewalt (so BVerfG, Beschluß vom 24. Mai 1977, BVerfGE 44, 353 [372 f.]). Jedoch steht nicht der gesamte private Bereich unter dem absoluten Schutz des Freiheits- und Persönlichkeitsrechts, vielmehr muß jedermann staatliche Maßnahmen hinnehmen, soweit sie im überwiegenden Allgemeininteresse unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden (vgl. BVerfG, Beschluß vom 8. März 1972, a. a. O.; Urteil vom 15. Dezember 1983, a. a. O. S. 44).

Die Gewährung von Beihilfeleistungen ist Ausdruck der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und greift für sich genommen nicht in die Persönlichkeits- und Privatsphäre ein. Es ist in erster Linie Sache des Dienstherrn, wie er die ihm aus dem Fürsorgeprinzip erwachsenden Verpflichtungen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Bei der Ausfüllung des ihm hierbei zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist er lediglich insoweit gebunden, als die gewählte Regelung dem wohlverstandenen Interesse des Beamten gebührend Rechnung zu tragen hat (so BVerfG, Beschluß vom 13. November 1990, BVerfGE 83, 89 [100]). Zur Bearbeitung der Beihilfeanträge können bestimmte Gesundheitsdaten erforderlich sein. Gesundheitsdaten gehören nicht uneingeschränkt der unantastbaren Intimsphäre an (so BVerfG, Beschluß vom 8. Juli 1972, BVerfGE 32, 373 [379]; Beschluß vom 24. Mai 1977, BVerfGE 44, 354 [373]). Staatliche Eingriffe oder Regelungen, die diese Daten betreffen, sind daher nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern zulässig, soweit sie verhältnismäßig sind und die schutzwürdigen Belange des Einzelnen hinreichend berücksichtigen (so BVerfG, Beschluß vom 24. Mai 1977, a. a. O.). Der Dienstherr muß dementsprechend das Beihilfeverfahren so ausgestalten, daß die Persönlichkeit und Würde des Beamten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, der Beamte nur die für die Bewilligung notwendigen Daten offenlegen muß sowie sicher sein kann, daß diese Daten ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden.

Der hessische Gesetzgeber hat sich — wie der Bundesgesetzgeber — im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für die Gewährung von Beihilfen im Krankheitsfall entschieden (§ 92 Abs. 2 HBG) und bestimmt, daß die Beihilfeansprüche bei den dafür zuständigen Festsetzungsstellen geltend zu machen sind. Daraus folgt, daß der Beihilfe beanspruchende Beamte der Festsetzungsstelle seine Gesundheitsdaten offenbaren muß, um in den Genuß der Beihilfe zu kommen. Der beihilfeberechtigte Beamte ist insoweit nicht anders gestellt als der gesetzlich oder privat Versicherte, der nur dann Leistungen der Krankenkasse erhält, wenn er ihr die seine Gesundheit und Erkrankung betreffenden

Daten und Befunde zugänglich macht. Die Besonderheit bei den Beihilfeberechtigten liegt lediglich darin, daß die Beihilfe-stellen Verwaltungsdienststellen sind, die möglicherweise derselben Behörde oder Dienststelle wie der Beihilfeberechtigte oder — wie hier — einer nachgeordneten Behörde angehören. Der Beihilfeberechtigte muß gegebenenfalls Kollegen aus seiner Dienststelle, die mit den Aufgaben der Beihilfefestsetzung betraut sind, oder anderen Bediensteten, denen er möglicherweise vorgesetzt oder denen gegenüber er sonst mit Aufsichtsaufgaben betraut ist, seine persönlichen Daten offenbaren. Die Antragstellerin fühlte sich durch die bisherige Regelung, nach der die Beihilfeanträge im Ministerium selbst, also in ihrer Dienststelle, bearbeitet wurden, nicht in ihren Grundrechten verletzt. Sie hält allerdings die Neuregelung mit der Übertragung der Zuständigkeiten an eine nachgeordnete Behörde für grundrechtswidrig, weil statt Bediensteter der eigenen Behörde oder aber einer anderen, mit der sie sonst dienstlich nicht zu tun haben würde, ihr quasi unterstellte Bedienstete nun Kenntnis über gesundheitliche Daten der Fachvorgesetzten erhalten können. Die Bediensteten der nachgeordneten Behörde, die Beihilfeaufgaben wahrnehmen, sind jedoch ebenso wie alle anderen Bediensteten, die die Aufgaben der Festsetzungsstelle erfüllen, zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 75 HBG). Die den Beihilfeakten zu entnehmenden persönlichen Daten dürfen nur zur Bearbeitung von Beihilfevorgängen verwendet werden (§ 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 HBeihVO); im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes unabhängig davon, welche Behörde die Beihilfeanträge bearbeitet. Durch die Beihilfeverordnung hat der Verordnungsgeber den Verwendungszweck des Datenbereichs spezifisch bestimmt und ihre Benutzung auf diesen Zweck begrenzt. Zu anderen als zu Beihilfezwecken dürfen die Angaben über die Gesundheit nicht verwendet werden (vgl. zu den Anforderungen im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983, BVerfGE 65, 1 [45 ff.]). Damit ist in ausreichender Weise dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Rechnung getragen.

2. Eine Verletzung der Menschenwürde der Antragstellerin kann auch nicht darin gesehen werden, daß die Antragstellerin — trotz der zahlreichen gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheitsdaten — durch die Neuregelung in besonderer und unzumutbarer Weise dadurch belastet würde, daß sie Bediensteten, denen gegenüber sie dienstliche Aufsichtsfunktionen ausübt, persönliche Gesundheitsdaten offenbaren muß. Die Antragstellerin scheint zu befürchten, daß Mitarbeiter der nachgeordneten Behörde durch die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten nähere Kenntnis von ihrem Gesundheitszustand erlangen und damit ihnen sonst verschlossene Einblicke in die Privatsphäre ihrer Vorgesetzten gewinnen könnten. Davon kann auch Art. 3 HV, der den Menschen als selbstverantwortliche Persönlichkeit und als Träger höchster geistig-sittlicher Werte anerkennt und den Staat daran hindert, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen (vgl. dazu StGH, Beschluß vom 26. Oktober 1977 — P. St. 849 —; BVerfG, Beschluß vom 16. Juli 1969, BVerfGE 27, 1 [6] zu Art. 1 GG), keinen absoluten Schutz bieten. Eine solche Situation ist nicht grundsätzlich vermeidbar. Auch anderen mit Leitungsfunktionen betrauten Bediensteten wird zugemutet, ihnen nachgeordneten Beihilfeabteilungen Gesundheitsdaten zu offenbaren (etwa den Behördenleitern und ihren Vertretern, je nach Organisation den Leitern von Zentral-, Personal- oder Sozialabteilungen). Der Antragstellerin wird damit nicht etwas zugemutet, was menschlich nicht zu bewältigen wäre, zumal in dem Verhältnis, in dem dienstliche wie auch persönliche Angelegenheiten zu regeln sein können, alle Beteiligten zu einer sachlichen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

3. Eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit, die die Antragstellerin offensichtlich auch rügen will, ist schon deshalb nicht ersichtlich, weil es kein Freiheitsrecht des Inhalts gibt, Anträge auf Leistungsgewährung nur an bestimmte Stellen richten zu dürfen. Einen Anspruch darauf, daß Beihilfeanträge jedenfalls nicht von Bediensteten bearbeitet werden, mit denen der Beihilfeberechtigte dienstliche Kontakte hat, besteht nicht. Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 15. November 1993 zutreffend ausgeführt hat, ist die Zuständigkeitsanordnung nicht geeignet, in rechtlich geschützte Belange der beihilfeberechtigten Beamten einzugreifen. Er hat weiterhin zu Recht darauf hingewiesen, daß die Befürchtungen der Antragstellerin, sie müsse entstandene Streitigkeiten über frühere Beihilfeanträge nun mit Bediensteten der ihr unterstellten Behörde weiterführen, schon deshalb unbegründet sind, weil die Zuständigkeit des L.amts erst für Anträge begründet wurde, die nach Inkrafttreten der Anordnung gestellt werden.

4. Möglicherweise will die Antragstellerin beim Staatsgerichtshof durch ergänzende Bezugnahme auf ihre Verfassungsbeschwerde rügen, die angefochtene Regelung verstoße deshalb auch gegen die Hessische Verfassung, weil die Ermächtigungsnormen die Ausführungsbestimmungen nicht deckten, wobei sie sich auf Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG beruft. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß der Staatsgerichtshof bisher in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht als allgemeinen Rechtsgrundsatz, der dem Landesverfassungsrecht Hessens immanent sei, angesehen hat. Vielmehr ist nach dieser Rechtsprechung das Verordnungsrecht in Hessen am Gewaltenteilungsgrundsatz gemäß Art. 107 und Art. 118 HV zu messen (so StGH, Urteil vom 15. Juli 1970 — P. St. 548/563 —, StAnz. S. 1669 = ESVGH 2, 1 = DÖV 1971, S. 202 = DVBl. 1971, S. 66, m. w. N.). Die grundlegende Anknüpfung wäre hier über Art. 2 HV zu suchen, der auch den Schutz des Einzelnen vor Regelungen umfaßt, die mit formellem und materiellem Verfassungsrecht nicht vereinbar sind (vgl. StGH, Beschluß vom 23. Mai 1979 — P. St. 862 —, ESVGH 30, 1). Es verstößt aber weder gegen das Gewaltenteilungsprinzip noch gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, der den Gesetzgeber verpflichtet, grundlegende Entscheidungen selbst zu treffen und sie nicht der Exekutive zu überlassen (so StGH, Beschluß vom 25. November 1982 — P. St. 929 —, StAnz. S. 2432 = ESVGH 33, 6 = NVwZ 1984, S. 90), bzw. von ihm fordert, die der Exekutive übertragene Rechtsetzungsbefugnis genügend zu begrenzen (so StGH, Urteil vom 10. Mai 1989 — P. St. 1073 —, StAnz. S. 1237 = ESVGH 40, 1 = DVBl. 1989, S. 656 = NVwZ 1989, S. 1153), daß § 92 Abs. 4 HBG nicht die zuständige Stelle selbst bestimmt, sondern dieses Recht der Landesregierung überträgt; und ihr weiterhin das Recht einräumt, die oberste Dienstbehörde zur abweichenden Regelung zu ermächtigen. Die Bestimmung der zuständigen Behörde ist nicht etwa zwingende legislatorische Tätigkeit; jedenfalls im Bereich der leistungsgewährenden Verwaltung gibt es keinen Gesetzesvorbehalt für Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltung (vgl. BVerfG, Beschluß vom 6. Mai 1958, BVerfGE 8, 155 [167]).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG a. F.

| | | | |
|----------|-------------|-------|--------|
| Henrichs | F. Fertig | Kern | Rainer |
| Enders | Dr. Wilhelm | Kohl | Voucko |
| Lange | Teufel | Knarr | |

334

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über das Verhältnis von verwaltungsgerichtlicher Normenkontrolle (§ 47 VwGO) und Grundrechtsklage gegen eine Rechtsverordnung

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Februar 1995 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 9. März 1995

Der Präsident
des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P. St. 1192

StAnz. 13/1995 S. 1060

Beschluß

vom 1. Februar 1995 — P. St. 1192 —

Auf den Antrag des Landwirts und Maklers R.,
Antragstellers,

— Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waje, Schröder und
Kollegen, Bödekerstraße 86, 30161 Hannover —

wegen Ungültigkeit einer Naturschutzverordnung

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom
1. Februar 1995 gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 StGHG a. F. beschlossen:

Der Antragsteller wird an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof verwiesen und die Sache dorthin abgegeben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A.

I.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks in der Gemarkung W.,

das zum Teil mit Magerrasen bewachsen ist. Auf dem Grundstück hat der Antragsteller auf Grund einer 1982 erteilten Aufforstungsgenehmigung einen größeren Waldbestand angelegt. Das Grundstück liegt in einem Gebiet, das durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grotenberg bei . . .“, vom 23. Dezember 1992 (StAnz. vom 12. April 1993, S. 924) vom Regierungspräsidium Kassel zum Naturschutzgebiet erklärt wurde. Zweck der Unterschutzstellung ist es nach § 2 der Verordnung, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, südexponierten, ehemaligen Huteflächen und Waldbestände des Grotenberges zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Aufrechterhaltung der Hutewirtschaft und den Aushieb standortfremder Nadelholzbestände — weiter zu entwickeln. Nach § 3 sind in dem Naturschutzgebiet u. a. das Einbringen, Entfernen und Beschädigen von Pflanzen einschließlich Bäumen und Sträuchern, Nutzungsänderungen, die Düngung der Flächen und die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten verboten. Nach ihrem § 7 tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit am 6. April 1994 beim Staatsgerichtshof eingegangenem Schriftsatz beantragt der Antragsteller, diese Verordnung für nichtig zu erklären. Die Größe des Naturschutzgebietes sei sachlich nicht nachvollziehbar; sie sei willkürlich und verstoße gegen den Gleichheitssatz. Wenn es bei der Unterschutzstellung in erster Linie um den Schutz der Magerrasenflächen ginge, hätten die übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht einbezogen werden dürfen. Wenn Sinn und Zweck der Ausweisung jedoch der Schutz von Pflanzen und Tieren im Bereich des Grotenberges sei, so sei das geschützte Gebiet viel zu klein abgegrenzt.

Auch könne der Zweck der Unterschutzstellung durch die in der Verordnung aufgelisteten Maßnahmen nicht erreicht werden. Die bedrohten Magerrasenflächen könnten nur dann wirksam geschützt werden, wenn der vom Antragsteller angelegte Waldbestand umgehend beseitigt werde, weil dieser ansonsten in wenigen Jahren die Rasenflächen beschatten und damit vernichten würde. Nach der Verordnung dürften aber gerade Bäume und Sträucher im Naturschutzgebiet weder beschädigt noch entfernt werden. Im übrigen sei die Verordnung zu unbestimmt gefaßt. Nach ihrem § 4 Nr. 3 bleibe zwar die kurzfristige Entnahme der Nadelholzjungbestände auf Magerrasenstandorten von den Verboten des § 3 ausgenommen. Doch lasse diese Klausel offen, ob davon auch die Bestände erfaßt werden sollten, die der Antragsteller auf Grund der Aufforstungsgenehmigung aus dem Jahr 1982 angelegt habe.

Mit seinem Antrag werde eine verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — in Verbindung mit Art. 132 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) begehrt, nicht jedoch eine Grundrechtsklage erhoben. Falls der Staatsgerichtshof gleichwohl der Auffassung sei, daß das Verfahren eine Grundrechtsklage betreffe, so komme der subsidiäre Charakter dieser Grundrechtsklage deshalb nicht zum Tragen, weil die Verordnung unmittelbar in Grundrechte des Antragstellers eingreife. Sollte der Staatsgerichtshof dennoch der Auffassung sein, daß das Subsidiaritätsprinzip hier greife, werde gebeten, den Antragsteller an das zuständige Gericht zu verweisen und die Sache dorthin abzugeben.

II.

Der Hessische Ministerpräsident hält den Antrag für unzulässig. Dieser könne nur als Grundrechtsklage verstanden werden. Zwar könnten auch Rechtsverordnungen Gegenstand einer Grundrechtsklage sein, soweit der jeweilige Antragsteller durch sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sei. Die Grundrechtsklage sei jedoch subsidiär. Der Antragsteller habe die Möglichkeit, zunächst vor den Verwaltungsgerichten ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO durchzuführen oder, falls er konkrete Vorhaben auf seinem Grundstück verwirklichen wolle, das Verwaltungsverfahren und gegebenenfalls ein anschließendes Verfahren vor den Verwaltungsgerichten einzuleiten. Der Rechtsschutz, der ihm durch die Verwaltungsgerichte gewährt werde, sei durch die Möglichkeit der Einbeziehung auch einfach-rechtlicher Fragen allemal umfassender.

III.

Der Landesanwalt hält die Grundrechtsklage aus den vom Hessischen Ministerpräsidenten genannten Gründen für unzulässig und weist noch darauf hin, daß es an der hinreichend substantiierten Darlegung von Tatsachen für die behauptete Grundrechtsverletzung fehle. Im übrigen sei auch die gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit des Antragstellers durch die Verordnung höchst zweifelhaft.

B.

Der Antragsteller war nach § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3, 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974

(GVBl. I S. 361), — StGHG a. F. — an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zu verweisen und die Sache dorthin abzugeben. Zwar ist das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 30. November 1994 (GVBl. I S. 684) — StGHG n. F. — nach seinem § 52 Abs. 3 am 7. Dezember 1994 in Kraft getreten. Doch werden Verfahren, die vor Inkrafttreten des neuen Staatsgerichtshofgesetzes anhängig geworden sind, gemäß § 52 Abs. 1 StGHG n. F. nach den bisher geltenden Vorschriften fortgeführt. § 48 Abs. 1 Satz 1 StGHG a. F. findet Anwendung, weil mit dem Antrag Grundrechtsverletzungen geltend gemacht werden, ohne daß der Antragsteller bislang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, sein Begehren im Normenkontrollverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zu verfolgen.

I.

Der Antrag ist als Grundrechtsklage zu verstehen.

Einen beim Staatsgerichtshof zulässigen Normenkontrollantrag nach Art. 131 Abs. 1 HV, §§ 41 ff. StGHG a. F. kann der Antragsteller nicht stellen. Denn er gehört nicht zum Kreis der Antragberechtigten nach Art. 131 Abs. 2 HV, §§ 17 Abs. 2, 41 Abs. 1 StGHG a. F.

Der Antragsteller kann eine Antragsberechtigung im Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof auch nicht aus § 47 Abs. 3 VwGO ableiten. Schon der Wortlaut des § 47 Abs. 3 VwGO bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß durch diese Norm etwa lediglich die Zuständigkeit für Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO von den Oberverwaltungsgerichten auf Verfassungsgerichte der Länder übertragen worden wäre mit der Folge, daß solche Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten nach den Regelungen des § 47 VwGO einschließlich derer über die Antragsbefugnis durchzuführen wären. Die Antragsberechtigung vor dem Staatsgerichtshof könnte durch die als Bundesgesetz ergangene Verwaltungsgerichtsordnung auch gar nicht geregelt worden sein, weil dem Bundesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz für das Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten zukommt. Diese steht vielmehr allein dem Landesgesetzgeber zu.

Das Verständnis des Antrags als Grundrechtsklage entspricht einer an einem wirksamen Rechtsschutz im Sinne des Art. 2 Abs. 3 HV orientierten Auslegung des Begehrens, das darauf gerichtet ist, die angegriffene Rechtsverordnung für nichtig zu erklären. Eine Grundrechtsklage kann grundsätzlich auch von dem Antragsteller erhoben werden. Sie steht nach Art. 131 Abs. 1, 3 HV, § 45 Abs. 2 StGHG a. F. jedermann zu, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei. Sie kann auch gegen eine Rechtsverordnung als Akt öffentlichen Gewalt gerichtet werden (so StGH, Beschluß vom 2. April 1979 — P. St. 870 —, ESVGH 29, 207). Seinem Vortrag zufolge hält sich der Antragsteller durch die von ihm als ungeeignet und nicht erforderlich, willkürlich sowie zu unbestimmt qualifizierte Verordnung der Sache nach in seinem aus Art. 1 HV folgenden Grundrecht auf Gleichbehandlung und seinem Eigentumsgrundrecht aus Art. 45 HV für verletzt. Die ausdrückliche Erklärung des Antragstellers, daß er keine Grundrechtsklage erhoben habe, steht einem Verständnis des Antrags als Grundrechtsklage letztlich nicht entgegen. Denn mit seinen Ausführungen für den Fall, daß der Staatsgerichtshof das Verfahren als Grundrechtsklage betrachten sollte, hat der Antragsteller zu erkennen gegeben, daß es ihm maßgeblich auf den von ihm gestellten Antrag ankommt und er sich, falls dessen Beurteilung als Normenkontrollantrag nicht zum Erfolg führen sollte, das Verständnis als Grundrechtsklage zu eigen machen will.

II.

Die Grundrechtsklage ist allerdings deshalb unzulässig, weil der Antragsteller die fachgerichtlichen Möglichkeiten, seinem Begehren zum Erfolg zu verhelfen, bislang nicht genutzt hat. Die Ausschöpfung der zumutbaren fachgerichtlichen Abhilfemöglichkeiten aber ist nach dem vom Staatsgerichtshof in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde zugrundegelegten Subsidiaritätsprinzip Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Grundrechtsklage.

Denn nach der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung gewähren vorrangig die Fachgerichte Rechtsschutz. Durch die umfassende fachgerichtliche Vorprüfung der Beschwerdepunkte soll dem Verfassungsgericht ein gerichtlich geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Fachgerichte vermittelt werden (vgl. StGH, Beschluß vom 13. September 1989 — P. St. 1077 —, StAnz. S. 2084 = ESVGH 40, 10; Beschluß vom 12. Juni 1991 — P. St. 1108 —, StAnz. S. 2654; Beschluß vom 10. Juni 1992 — P. St. 1128 —, StAnz. S. 1584; BVerfG, Beschluß vom 8. Januar 1985, BVerfGE 68, 376 [380]; Beschluß vom 26. Januar 1988, BVerfGE 77, 381 [401]; Beschluß vom 24. Juni 1992, BVerfGE 86, 382 [386 ff.]). Der Subsidiaritätsgrundsatz greift nicht nur dann ein, wenn eine anderweitige Möglichkeit besteht, die Verfassungswidrigkeit

des beschwerenden Aktes der öffentlichen Gewalt, soweit sie der Beurteilung durch das angerufene Verfassungsgericht unterliegt, geltend zu machen. Es genügt, wenn dessen Beseitigung aus anderen Gründen erreicht werden kann (so BVerfG, Beschluß vom 8. März 1988, BVerfGE 78, 58 [68 f.]; Beschluß vom 1. Februar 1989, BVerfGE 79, 275 [278 ff.]).

Der Antragsteller kann sein Begehren, die angegriffene Verordnung für nichtig zu erklären, im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1994 (GVBl. I S. 213), vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof verfolgen. Das Normenkontrollverfahren ist ihm durch § 47 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit Art. 132 HV nicht verschlossen. § 47 Abs. 3 VwGO bestimmt lediglich, daß das Oberverwaltungsgericht die Vereinbarkeit der im Normenkontrollverfahren zur Überprüfung gestellten Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht prüft, „soweit“ gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist. Diese ausschließliche Prüfungskompetenz steht dem Staatsgerichtshof nach Art. 132 HV allein hinsichtlich der Vereinbarkeit von Normen mit der Hessischen Verfassung zu. Einer Prüfung im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO bleibt die von dem Antragsteller angegriffene Norm grundsätzlich zugänglich, soweit es um ihre Vereinbarkeit mit anderen Normen geht.

Der Staatsgerichtshof hat allerdings in der Vergangenheit Grundrechtsklagen gegen Rechtsverordnungen für zulässig erachtet, ohne daß die angegriffenen Verordnungen zuvor einer Prüfung im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren unterzogen worden waren (vgl. StGH, Urteil vom 20. Dezember 1971 — P. St. 608/637 —, StAnz. 1972 S. 112 = ESVGH 22, 4 = DÖV 1972, S. 285; Beschluß vom 23. Mai 1979 — P. St. 839 —, ESVGH 29, 210). Es bedarf hier keiner Untersuchung, inwieweit dem nur die zutreffende Überlegung zugrunde lag, daß die Normenkontrollentscheidung nach § 47 VwGO nicht zu den unmittelbar in § 48 Abs. 3 StGHG a. F. genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Grundrechtsklage gehört, und inwieweit die Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens vor Erhebung einer Grundrechtsklage nicht allein deshalb als entbehrlich angesehen wurde, weil die angegriffenen Normen ausschließlich wegen einer der Prüfung im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren entzogenen Grundrechtsverletzung ungültig sein konnten. Soweit der Staatsgerichtshof von der Auffassung ausgegangen sein sollte, daß Grundrechtsklagen gegen Normen generell ohne vorherige Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO zulässig seien, wird daran nicht festgehalten. Eine solche Auffassung stünde mit dem dargelegten Verständnis des Subsidiaritätsprinzips nicht im Einklang (vgl. auch Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 1991, S. 565).

Dem Antragsteller kann auch zugemutet werden, zunächst das verwaltungsgerichtliche Normenkontrollverfahren in Anspruch zu nehmen. Es ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, daß in diesem Verfahren den von dem Antragsteller gegen die angegriffene Verordnung erhobenen Bedenken nachgegangen wird. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob § 47 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit Art. 132 HV einer Prüfung der angegriffenen Normen auf ihre Vereinbarkeit mit Grundrechten des Grundgesetzes entgegensteht, soweit diese mit Grundrechten der Hessischen Verfassung inhaltlich übereinstimmen (so Hess. VGH, Urteil vom 10. September 1980, ESVGH 31, 1). Denn auch die Überprüfung am Maßstab des einfachgesetzlichen Landesrechts, das in einem solchen Normenkontrollverfahren zugrunde zu legen wäre, kann sich als geeignet erweisen, die von dem Antragsteller geltend gemachten Bedenken aufzugreifen und damit schon auf dieser Stufe zur Feststellung einer sich daraus etwa ergebenden Nichtigkeit der Verordnung zu führen. Wenn nämlich, wie der Antragsteller behauptet, der Zweck der Unterschutzstellung durch die in der Verordnung aufgelisteten Maßnahmen gar nicht erreicht werden kann, wird die Verordnung insoweit nicht als zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich angesehen werden können. Naturschutzgebiete sind nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz — HENatG —) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) in seiner dem Erlaß der angegriffenen Verordnung zugrundeliegenden und auch durch die Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) nicht geänderten Fassung vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429) aber nur solche rechtsverbindlich festgesetzten Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft „erforderlich“ ist. Demgemäß enthalten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HENatG Rechtsverordnungen, durch welche Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, auch nur die „zum Schutz und zur Erhaltung notwendigen Gebote und Verbote“. Eine Naturschutzverordnung, die den durch das Hessische Naturschutzgesetz vorgegebenen Rahmen nicht einhält, ist schon aus einfachgesetzlich-

chen Gründen rechtswidrig und nichtig. Nichts anderes gilt für den Vortrag des Antragstellers, daß das festgesetzte Naturschutzgebiet je nach dem damit verfolgten Zweck entweder größer oder kleiner als erforderlich bemessen und daß die Verordnung nicht hinreichend bestimmt sei. Auch dieses Vorbringen kann bereits für die Vereinbarkeit der angegriffenen Verordnung mit ihrer einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage relevant sein und im Falle seiner Richtigkeit dazu führen, daß die Verordnung im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren für nichtig erklärt wird.

III.

Die auf § 48 Abs. 1 Satz 1 StGHG a. F. beruhende Verweisung an den für das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO zuständigen Hessischen Verwaltungsgerichtshof und die Abgabe der Sache dorthin tragen dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers Rechnung. Sollte das Normenkontrollverfahren durchgeführt werden, ohne daß die angegriffene Verordnung für nichtig erklärt wird, so stünde der Grundrechtsklage danach jedenfalls der Subsidiaritätsgrundsatz nicht mehr entgegen. Eine Grundrechtsklage könnte dann zwar nicht mehr innerhalb der Jahresfrist nach § 45 Abs. 2 StGHG n. F. erhoben werden. Der Staatsgerichtshof hat

aber keine Bedenken gegen eine Übernahme der vom Bundesverfassungsgericht zu § 93 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vertretenen Auffassung, daß in einem solchen Fall die Jahresfrist mit Abschluß des fachgerichtlichen Verfahrens, hier des verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens, zu laufen beginnt, sofern dieses Verfahren selbst innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der angegriffenen Rechtsvorschrift eingeleitet worden ist (vgl. BVerfG, Beschluß vom 23. Juni 1987, BVerfGE 76, 107 [115 f.]). Die insoweit erforderliche Erhebung des — ansonsten nicht fristgebundenen — Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO innerhalb der Jahresfrist wird durch die Verweisung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof gewährleistet. Denn nach § 48 Abs. 1 Satz 2 StGHG a. F. begründet die Verweisung die Rechtsanhängigkeit für den Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei dem Staatsgerichtshof eingegangen ist.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG a. F.

| | | | |
|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------|------------------|
| Henrichs Enders Lange | F. Fertig Dr. Wilhelm Teufel | Kern Kohl Knarr | Rainer Voucko |
|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------|------------------|

335

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Friedrich Möller, PSt. Lauterbach, Friedrich Neugebauer, PSt. Limburg (beide 3. 2. 95), Dieter Vielhauer, PSt. Biedenkopf (14. 2. 95);

übergeleitet:

in das **Amt von Polizeioberkommissaren**

die Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL) Wolfgang Bott, Manfred Tils, beide PAST. Herborn, Gerhard Bittner, Hans Dieter Pilgrim, Karl-Heinz Schmidt, sämtlich PD Marburg, Werner Brusius, Peter Kurras, Jürgen Wolff, sämtlich PSt. Marburg, Erwin Grebing, Norbert Heß, Hans Ludwig, Karl Heinz Stöcker, sämtlich PSt. Cölbe, Hermann Schübler, Karl Georg Wagner, beide PSt. Biedenkopf, Dieter Mallabré, Peter-Michael Roszbach, Franz-Josef Wolf, sämtlich PSt. Limburg, Hans-Joachim Büge, Johann Grünweller, beide PSt. Weilburg, Frank Gerold, PD Lauterbach, Wieland Ertl, Emil Ochs, Hans-Georg v. Pape, sämtlich PSt. Lauterbach (sämtlich 1. 2. 95);

in das **Amt von Kriminaloberkommissaren**

die Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Herbert Ittner, Bernd Strube, beide PD Marburg — KA — (beide 1. 2. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister Udo Ziegler, PSt. Marburg (6. 2. 95);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Alfred Gies, PD Lauterbach — KA —, Polizeihauptkommissar Karl Rückershäuser, PSt. Marburg (beide 31. 12. 94), Polizeihauptmeister Karl-Heinz Schröder, PD Limburg (31. 1. 95).

Gießen, 10. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
13 P — 8 b 24 01

StAnz. 13/1995 S. 1062

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

in Gymnasien

ernannt:

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Volker Christ, Dietzenbach (23. 11. 94), Dr. Horst Ulbricht, Wiesbaden, Helmut Hartmann, Bensheim (beide 1. 12. 94), Herbert Strickling, Geisenheim, Detlef Peukert, Frankfurt (beide 22. 12. 94), Kurt Bussweiler, Geisenheim, Josef Möller, Hanau, Dr. Axel Gruppe, Frankfurt, Martin Tiedemann, Groß-Umstadt, Jürgen Striebing, Wiesbaden (sämtlich 1. 12. 94),

Oberstudienrat als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule (BaL) Wilhelm Dietzel, Nidderrau (1. 12. 94);

zum **Oberstudienrat** als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Studienrat (BaL) Claus Stöckle, Höchst (1. 12. 94);

zur **Oberstudienrätin** als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Studienrätin (BaL) Hiltrud Werkmann, Langen (1. 12. 94);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Karl-Heinz Moritz, Frankfurt, Norbert Krauth, Heppenheim, Uwe Christmann, Frankfurt, Heide Hollenbach, Rodgau, Dusanka Rathay, Wiesbaden (sämtlich 1. 12. 94), Edda Malby-Schilling, Darmstadt (9. 12. 94), Dr. Regina Wettern-Schade, Neu-Isenburg, Helga Haupt, Maintal, Dietrich Praclik, Darmstadt, Klaus Gebhardt, Doris Stein, Dr. Jürgen Poloczek, sämtlich Frankfurt, Hans-Peter Hefe, Rolf Peters, beide Dieburg, Ronald Seffrin, Seeheim-Jugenheim, Christine Schajka, Frankfurt (sämtlich 1. 12. 94), Helga Rohrbacher, Viernheim (6. 12. 94), Wolfgang Mader, Konradsdorf (13. 12. 94), Sigbert Rutzel, Frankfurt (2. 12. 94) Claus Hering, Hiltrud Weber-Fidler, Heinz Rauch, sämtlich Offenbach (sämtlich 8. 12. 94), Felicitas Gürsching (2. 12. 94), Joachim Albert (1. 12. 94) beide Frankfurt, Gerhard Schalles, Werner Trzmiel, Gerda Bauer, sämtlich Offenbach, Lieselotte Faryn, Irene Petter, beide Wiesbaden (sämtlich 8. 12. 94), Gudrun Böhm, Rodgau (15. 12. 94), Hans-Dieter Müller, Wolfgang Jakob, Dr. Gisela Triesch, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 8. 12. 94), Dr. Hermann Henne (1. 12. 94), Christine May-Schmidt (9. 12. 94), Christoph Kaross (1. 12. 94), Vera Kaltwasser (9. 12. 94) sämtlich Frankfurt, Dr. Ursula Dreysse, Neu-Isenburg, Renate Ehrlich, Heusenstamm (beide 13. 12. 94), Dr. Reinhard Hanke, Freigericht (9. 12. 94), Ute Gebauer, Frankfurt (2. 12. 94), Holger Pittermann, Wiesbaden (9. 12. 94), Thomas Reith, Günter Sauer, beide Darmstadt, Peter Engelhardt, Frankfurt (sämtlich 1. 12. 94), Hans-Peter Voß, Seligenstadt (13. 12. 94), Ulrike Zincke, Pfungstadt (12. 12. 94), Klaus Gatzweiler, Frankfurt (9. 12. 94), Achim Schmidt, Königstein (21. 12. 94), Dieter Stier, Gedern (13. 12. 94), Christine Feldhaus, Gelnhausen (9. 12. 94), Peter-Ernst Prusko, Offenbach (12. 12. 94), Steffen Gutmann, Darmstadt (22. 12. 94), Kurt Neis, Bensheim (14. 12. 94), Elisabeth Wolber, Dreieich (14. 12. 94), Jürgen Köbler, Griesheim (1. 12. 94), Gabriele Walter, Viernheim (15. 12. 94), Dr. Dieter Klawon, Dr. Gerhard Vierke, Peter Schlick, sämtlich Dietzenbach (sämtlich 16. 12. 94), Hans-Jürgen Homfeld, Langen (13. 12. 94), Brigitte Nacer, Michelstadt (14. 12. 94), Holger Hofmann, Frankfurt (2. 12. 94), Brigitte Wonneberger, Rüsselsheim (16. 12. 94), Peter Keil, Wald-Michelbach (15. 12. 94), Dittmar Gerhardt, Frankfurt, Heinrich Hetzel, Gernsheim, Anita Meichle, Bensheim (sämtlich 14. 12. 94), Tilmann Lang, Schwalbach (19. 12. 94), Christoph Ciolek, Bruchköbel, Friedrich Bell, Gelnhausen (beide 9. 12. 94), Wolfgang Kammel, Friedberg (20. 12. 94), Anselm Klomdsorff, Großauheim (5. 12. 94), Reinhard Stochay, Frankfurt (16. 12. 94), Rainer Schrenk, Rüsselsheim (14. 12. 94), Karl-Heinz Lochner,

Frankfurt (15. 12. 94), Helmut Träger, Viernheim (15. 12. 94), Wolfgang Heinß, Michelstadt (14. 12. 94), Dietrich Rauch, Frankfurt, Ellen Schwan-Schönemund, Rainer Stahl, beide Usingen, Silvia Boczek-Wronker, Frankfurt (sämtlich 16. 12. 94), Almut Helferich-Mezger, Darmstadt (22. 12. 94), Jochen Drumm, Hofheim, Friedel Lautenschläger, Michelstadt (beide 12. 12. 94), Ulrike Bechstein, Frankfurt (22. 12. 94), Dieter Fuchs, Groß-Gerau (14. 12. 94), Reiner Franz, Frankfurt (15. 12. 94), Werner Borger, Raunheim (14. 12. 94), Claudia Offenhäuser-Metz, Darmstadt (21. 12. 94), Gabriele Kurt-scheidt, Bad Nauheim (30. 12. 94), Siegfried Weißhaar, Reichelsheim (12. 12. 94), Jörg Lange, Frankfurt (19. 12. 94), Jutta Bernhard, Hochheim, Eberhard Dietzel, Usingen (beide 16. 12. 94), Siegfried Luziga, Andreas Hecker, Ulrich Gefromm, Gabriele Schmitt-Kombouris, sämtlich Idstein (sämtlich 15. 12. 94), Ute-Maria Neuhoß, Geisenheim (13. 12. 94), Wolfgang Cürten, Bad Schwalbach (13. 12. 94), Heiner Bolle, Idstein (15. 12. 94), Ingrid Müller-Schlick, Taunusstein (14. 12. 94), Stephan Zalud, Geisenheim (13. 12. 94), Reinhold Kreher, Taunusstein (14. 12. 94), Hella Moßmann, Hofheim (16. 12. 94), Claudia Hemmling (30. 12. 94), Dr. Dietmar Scherr (16. 12. 94), Olaf Deller (30. 12. 94), sämtlich Frankfurt, Marion Seibert-Engel, Bad Homburg, Brigitte Bekker, Usingen, Irmgard Walter-Müller, Friedrichsdorf (sämtlich 16. 12. 94), Ute Georg, Frankfurt (30. 12. 94), Erhard Helmke, Neu-Ansbach (19. 12. 94), Brigitte Cibis, Bad Vilbel (20. 12. 94), Claus Engelhard, Ober-Ramstadt (1. 12. 94), Horst Maier, Frankfurt (16. 12. 94), Sabine Röder, Dreieich (15. 12. 94), Gerhard Turk, Schwalbach (21. 12. 94), Maria Euler, Friedrichsdorf (16. 12. 94), Peter Schäfer-Waidelich, Darmstadt (1. 12. 94), Hans-Jörg Spira, Rüsselsheim (14. 12. 94), Cornelia Dillenburger, Frankfurt (9. 12. 94), Kurt Henrizi, Königstein (27. 12. 94), Ursula Rehagel, Frankfurt (30. 12. 94), Karl-Ernst Pulkert, Bad Nauheim (28. 12. 94), Carmen Heinzemann, Frankfurt, Johannes Kir-schenmann-Tenter, Bad Homburg (beide 16. 12. 94), Ingrid Bruch, Frankfurt (19. 12. 94), Herbert Schneider, Bensheim (14. 12. 94);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Rainer Becker, Egelsbach, Bernd Gollenbeck, Maintal (beide 30. 9. 94), Joachim Rudolph, Obertshausen (27. 9. 94), Ursula Dorner, Frankfurt (29. 8. 94), Susanne Gutfreund, Weiterstadt (8. 9. 94), Barbara Dold-Pabst, Frankfurt (1. 8. 94), Volker-Busch, Maintal (29. 9. 94), Susanne Spies, Weiterstadt (16. 8. 94), Sabine Rink, Maintal (6. 10. 94), Reinhard Kärcher, Darmstadt (27. 9. 94), Hannelore Salzmänn-Waas, Altenstadt (12. 10. 94), Hans Koch, Maintal (18. 10. 94), Claudia Kamm, Kronberg (11. 10. 94), Bettina Contag-Heimen, Bad Nauheim (26. 9. 94), Eva-Maria Fritsche, Wiesbaden (12. 10. 94), Dr. Wilfried Hansmann, Langen (13. 11. 94), Ruth Müller, Darmstadt (29. 8. 94), Uwe Peter, Hochheim (18. 10. 94), Gabriele Jühne, Schlüchtern (1. 11. 94), Andreas Nick (20. 10. 94), Heinz-Jürgen Voßmeier (9. 12. 94), beide Frankfurt, Marlene Messer, Neu-Isenburg (3. 8. 94), Britta Weimer-Langer, Wächtersbach (1. 10. 94), Barbara Gheorgean, Groß-Gerau (3. 8. 94), Günter Krause-Stephan, Wächtersbach (1. 11. 94), Angelika Mandau, Usingen, Margit Hasenau, Wiesbaden (beide 31. 10. 94), Sigrid Mohr-Rothardt, Friedrichsdorf (2. 9. 94), Silvia Ens, Rüsselsheim (23. 8. 94), Julia Roppel, Hanau, Thomas Vetter, Frankfurt, Brigitte Jährling, Bensheim (sämtlich 1. 11. 94), Ulrike Arnold, Wald-Michelbach (3. 11. 94), Dr. John-Richard Fendel, Frankfurt (11. 11. 94), Sabine Reh, Friedrichsdorf (2. 9. 94), Frank-Michael Weber, Bad Nauheim (3. 11. 94), Wolfgang Roth, Gernsheim (22. 9. 94), Ulrike Timphus, Freigericht (11. 11. 94), Kerstin Werner, Wiesbaden (11. 11. 94), Ulrike Schmal, Mühlheim (31. 10. 94), Angelika Wagner, Frankfurt (6. 3. 95), Ursula Kirchen, Darmstadt (5. 11. 94), Dorothea Klusche, Kirsten Grohnert, beide Frankfurt (beide 25. 11. 94), Ruth Scheinert, Schlüchtern (3. 11. 94), Melanie Dahm, Rüsselsheim (21. 12. 94), Petra Heyer, Frankfurt (5. 12. 94), Angela-Martina Pilz (8. 12. 94), Claudia Pfeffer (20. 12. 94), beide Wiesbaden, Daniela Hinsche-Drescher, Konradsdorf (13. 1. 95), Hamid Moghureh-Abad, Dieburg (6. 3. 95), Ruth Scheerer, Dreieich, Reiner Ganzert, Dietzenbach (12. 1. 95), Uta Pittermann, Seligenstadt (13. 1. 95), Felicitas Liebenau, Nidderau (7. 9. 94), Christian Roehmer, Rüsselsheim (5. 1. 95), Bernhard Ruppert, Offenbach (6. 3. 95), Anne Mollenhauer, Schlüchtern (16. 1. 95), Gabriele Grevsmül, Wiesbaden (11. 1. 95), Dr. Ulla Westerweller, Mörfelden (16. 1. 95), Heinz-Jörg Reis, Altenstadt (25. 1. 95), Ulrike Boppre, Wiesbaden (27. 1. 95);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Axel Stephan, Hattersheim, Ines Steinke, Flörsheim (beide 29. 8. 94), Claudia Hahn, Darmstadt (19. 9. 94), Stephanie Claushallmann, Emden, Eberhard Dötsch, Heusenstamm (beide 29. 9. 94), Uwe Dannenmaier,

Wiesbaden (29. 8. 94), Ingeborg Gembach-Röntgen, Frankfurt (6. 10. 94), Eckhard Kaufmann, Karben (29. 8. 94), Bernhard Brassat, Heppenheim (26. 8. 94), Heike Wittmann, Rüsselsheim (1. 10. 94), Stefan Sander (7. 10. 94), Dr. Nikolaus Katzer, beide Frankfurt, Hans Peter Queisser, Gernsheim (beide 29. 8. 94), Hannes Friedemann, Schwalbach (5. 9. 94), Susanne Meißner, Groß-Gerau (1. 11. 94), Silvia Schröder-Speitkamp, Hofheim, Anette Loga, Heppenheim (beide 29. 8. 94), Hans-Georg Schenk, Frankfurt (28. 11. 94), Birgit Wiegand, Schwalbach (29. 8. 94), Johannes Pfammüller, Frankfurt (6. 9. 94), Uwe Heder, Friedberg (1. 11. 94), Thomas Löffler, Ober-Ramstadt (21. 12. 94);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Cornelia Baumbusch, Tuija Binder, Mechthild Geissler, Jutta Lohrbächer, Erika Luley, Stefan Mitze, Klaus Morweiser, Bettina Rehberg, Cornelia Riederer, Axel Schütz, Ulrike Schweitzer, Christoph Trümmer (sämtlich 1. 11. 94), Rainer Kreusel (7. 11. 94), Michael Buchert (14. 11. 94), sämtlich Studienseminar Bensheim, Sylvia Armbruster, Petra Bauer, Vera Cichonczyk, Michael Euler, Franz-J. Faupel, Stefan Gunkel, Eva-Maria Haas, Klaus Hartwich, Jürgen Höll, Annette Ille, Stefan Ille, Jutta Mohles, Roland Paeske, Renate Pinhammer, Jochen Ploner, Siegfried Reimann, Susanne Roth-Gunkel, Jörg Walther, Christine Weidner, Stefanie Weiß, Katrin Adam, Dr. Georg Dombrowe, Ingmar Frei, Knut Hahn, sämtlich Studienseminar Darmstadt, Martina Balzer, Johannes Becker, Bettina Beyer, Julia Costantin, Thomas Enders, Jens-Ulrich Haag, Helge Henke, Elke Horz, Anja Marquard, Stefan Nowak, Christoph Pabst, Jörg Scheuerich, Dieter Schmidt, Christine Schneider, Jürgen Schoenebeck-Strobl, Walter Seegelken, Anjou Saxena, sämtlich Studienseminar Frankfurt, Rolf Althäuser, Birgit Barckhausen, Thilo Berk, Heike Bletz, Kirsten Georgi, Rolf Mayer, Sandra Ochs, Dirk Reuter, Markus Richter, Sonja Rödiger, Rita Schmidt, Daniela Schöne, Christa Schulte, Bianca Taubenheim, Silke Weber, Roger Wiczorek, sämtlich Studienseminar Frankfurt I, Tanja Bachmann, Claudia Heger, Heide Heinrich, Pierre Kotulla, Annette Lommel, Ute Marquard, Karel Müller, Silke Nahrung, Kerstin Raddatz, Joachim Schenk, Peter Schmitt, Heike Schwing, Kai Sieben, Christine Stanzel, Matthias Storck, Wolfdieter Stumm, sämtlich Studienseminar Frankfurt III, Jochen Brendel, Hanna Buttler, Horst Distler, Marion Dambruch, Susanne Henning, Jutta Koester, Jürgen Kranke, Dr. Pilar Krick, Oliver Marwitz, Gabriele Neie, Martin Rieke, Silke Schmidt, Andreas Suchy, Michael Venski-Benner, Ilka Wittke (sämtlich 1. 11. 94), Martin Kuhfus (7. 11. 94), sämtlich Studienseminar Offenbach, Anette Ablaß, Regina Buchholz, Tanja Gärtner, Konstantin Grünauer, Rolf Kappesser, Joachim Niemann, Guido Niendorf, Carl-Josef Reitz, Andrea Schneider, Dr. Sönke Schröder, Meike Schröfel, Christiane Siemon, Petra Tiemann, Katrin Wunsch (sämtlich 1. 11. 94), Bettina Hayen (14. 11. 94), Joachim Heinrichs, Dirk Steinhauer (beide 7. 11. 94), sämtlich Studienseminar Wiesbaden;

versetzt:

von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport Berlin
Studienrat Dr. Christiane Borck-Giordano, Bürstadt (1. 8. 94);
in den Schuldienst Rheinland-Pfalz
Studienrat (BaL) Hans-Jürgen Liebert, Eschborn (1. 8. 94);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren als ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Dr. Rudolf Becker, Darmstadt (31. 7. 94), Dieter Löhmann, Frankfurt (31. 1. 95); Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende Hans-Joachim Krause, Darmstadt (31. 1. 95); die Studiendirektoren/in Paul Klein, Groß-Gerau, Hildegard von Winterfeld, Darmstadt, Arthur Neudecker (sämtlich 31. 1. 95), Karl-Heinz Möller-Rehm (31. 7. 95); beide Wiesbaden; Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe Hans Peterlich, Seligenstadt (31. 7. 94); die Oberstudienräte/innen Ursula Förg (30. 9. 94); Klaus Schminke, beide Frankfurt, Günther Knetsch, Seligenstadt (beide 31. 7. 94), Dr. Hermann Trageser, Schlüchtern (30. 11. 94), Fredi Seib, Darmstadt (31. 7. 94), Manfred Bersch, Rimbach (30. 9. 94), Siegmund Hahn, Heusenstamm (28. 2. 95), Hilmar Brauner, Friedberg (30. 11. 94), Mechthild Gutte, Frankfurt (30. 9. 94), Hildburg Geißler, Renate Fischer, beide Bensheim (beide 31. 1. 95), Dieter Langendorf, Hofheim (31. 7. 94), Bernhard Schulz, Bensheim (31. 12. 94), Paul-Gerhard Schubert, Nidda (31. 1. 95), Edgar Todt, Bensheim (28. 2. 95), Dr. Karl-Otto Wober, Siegfried Schmidt, beide Frankfurt (31. 1. 95), Dietrich Geyer, Königstein (30. 11. 94), Beate Friedrich-Rittershausen, Eltville (31. 3. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienräte/innen Elvira Blatt, Viernheim (26. 9. 94), Gregor Bühler, Groß-Gerau (31. 8. 94), Gerlinde Kortmann (31. 7. 94), Monika Zieleniewicz (31. 1. 95), beide Frankfurt;

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum **Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (BaL) Rudolf Freisinger, Büdingen (1. 12. 94);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Ulrich Hüffmeier, Hans-Otto Schleider, beide Wiesbaden, Richard Volpert, Gelnhausen, Peter Eichelmann, Wiesbaden (sämtlich 1. 12. 94), Rolf Hirth, Darmstadt (16. 12. 94), Lothar Laun, Groß-Gerau (30. 12. 94);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Ulrich Kleinknecht (1. 12. 94), Volker Jackwert (7. 12. 94), beide Wiesbaden, Alban Berberich, Offenbach, Franz Frimmersdorf, Frankfurt (beide 1. 12. 94), Klaus Klug, Obertshausen (9. 12. 94), Gabriele Heil, Wiesbaden (7. 12. 94), Lothar Weigele, Büdingen, August Karl Wehrheim, Friedberg (beide 9. 12. 94), Detlef Gies, Wiesbaden (7. 12. 94), Susanne Eißing, Frankfurt (12. 12. 94), Yun-Za Horn (7. 12. 94), Susanne Brennecke (8. 12. 94), beide Wiesbaden, Thaddäus Matheis, Dreieich (1. 12. 94), Bruno Rauber, Wolfgang Haubach, beide Frankfurt (beide 5. 12. 94), Harald Althaus, Johannes Volarsek, beide Darmstadt (beide 1. 12. 94), Ekkehard Kerger, Bernhard Mielich, beide Frankfurt (beide 9. 12. 94), Karl Wildner, Gelnhausen (12. 12. 94), Ulrich Hübner, Frankfurt (7. 12. 94), Wolfgang Holz, Karben (1. 12. 94), Hans Hentschel, Wiesbaden (7. 12. 94), Helmut Gasper, Dieburg (1. 12. 94), Reinhard Ehrke (15. 12. 94), Horst Reuschenbach (1. 12. 94), beide Frankfurt, Axel Zander, Hanau (14. 12. 94), Maria Schöneck, Dieter Sänger, beide Offenbach (beide 22. 12. 94), Regina Gardlowski (14. 12. 94), Anita Schnapka (20. 12. 94), beide Hanau, Klaus Schäfer, Frankfurt (2. 12. 94), Werner Ihl-Jenichen, Hofheim (12. 12. 94), Clemens Bockholt, Geisenheim, Bettina Bruder-Scholz, Bad Nauheim (beide 13. 12. 94), Margitta Köhler-Knacker, Josefine Baur, beide Frankfurt, Gert Sommerlad, Bad Homburg (sämtlich 23. 12. 94), Ulrich Schleiffer, Friedberg (1. 12. 94), Günther Kaufmann, Schlüchtern (14. 12. 94), Reiner Ludwig (6. 12. 94), Eberhard Schaffner (2. 12. 94), Günter Winter (14. 12. 94), Charlotte Lorenz (6. 12. 94), Hildegard Mott (14. 12. 94), sämtlich Frankfurt, Diethelm Göbeler, Oberursel (24. 12. 94), Gottfried Bertz, Frankfurt (6. 12. 94);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer — als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Robert Hacker, Darmstadt (1. 12. 94);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Susanne Stahe, Obertshausen (23. 9. 94), Hans-Joachim Geissler-Göbel, Rüsselsheim (24. 8. 94), Gabriele Lamza, Frankfurt (4. 10. 94), Irmgard Hergert, Gelnhausen (11. 10. 94), Lydia Schene, Frankfurt, Petra Steiner, Obertshausen (beide 10. 10. 94), Heinfried Habrich, Oberursel, Albert Sauer, Hanau (beide 31. 10. 94), Monika Korell, Frankfurt (21. 11. 94), Peter Jobst (1. 1. 95), Reinhold Scheffner (1. 2. 95), beide Wiesbaden, Reiner Obst, Wiesbaden (9. 12. 94), Susanne Jung, Usingen, Siegfried Schulz, Darmstadt, Thomas Tschakert, Butzbach (sämtlich 1. 2. 95), Birgit Hobbert, Frankfurt (12. 1. 95), Herta Genu, Rüsselsheim (3. 2. 95);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Waltraud Happ, Frankfurt (4. 11. 94), Martina Zier, Wiesbaden (19. 12. 94);

zu **Studienräten/innen (BaP)** Heidrun Trautzburg, Friedberg, Barbara Hackenbruch-Hoos, Hanau, Michael Dürr, Rüsselsheim (sämtlich 29. 8. 94), Elisabeth Dröser-Dittmann (4. 11. 94), Ralf Borchers-Schubert (2. 1. 95), sämtlich Frankfurt, Daniela Ruse (25. 1. 95), Manfred Schakowski (1. 2. 95), beide Wiesbaden;

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Susanne Bischof, Claudia Gegg, Britta Graeger, Monika Hammes, Ludwig Kellermann, Christian Klatte, Maren Klippert, Thomas Lehmann, Norbert Leist, Hartwig Schulte, Olaf Solms, Benno Strobel, Dr. Klaus Walch, Gaby Weise, Angelika Wolf, sämtlich Darmstadt, Corinna Bischoff, Christine Fischer, Sabine Hofmann, Gisela Möltgen, Ingo Seitz, Reinhard Stolzenbach, Lutz Voigt, sämtlich Frankfurt I, Rüdiger Döbert, Rita Kutschka, Thomas Lenz, sämtlich Frankfurt II, Christoph Dicke, Martina Fertig, Christoph Hahn, Ulrich Lehmann, Christine Schneider, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 11. 94);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Horst Kahlert, Frankfurt (31. 7. 94), Fritz Grimminger, Friedberg (31. 1. 95); die Oberstudienräte Alexander König, Darmstadt, Gerhard Westerhoff, Bad Homburg (beide 31. 1. 95), Günther Dieckmann, Frankfurt (30. 11. 94), Johann Roos, Gelnhausen (31. 1. 95); Studienrätin Dagmar Burgel, Darmstadt (31. 1. 95); Fachoberlehrerin Renate Behme, Frankfurt (30. 1. 95); Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Willi Küllmar, Bad Homburg (28. 2. 95); Fachlehrer/in Katharina Krömmelbein, Frankfurt (31. 12. 94), Karl-Heinz Rauch, Bensheim (31. 1. 95);

in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zur **Schulrätin** Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Helga Epping, Bad Homburg (23. 12. 94);

zum/zur **Direktor/in eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Real- und Sonderschule** Rektorin als Ausbildungsleiter (BaL) Irmgard Stay, Heppenheim (1. 12. 94), Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (BaL) Horst Fischer, Darmstadt (23. 12. 94);

zu **Direktoren einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Friedrich Bürks, Egelsbach (20. 12. 94), Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Ulrich Böttcher, Wiesbaden (30. 12. 94);

zur **Pädagogischen Leiterin an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Waltraud Frenz, Gedern (1. 12. 94);

zu **Direktoren an einer Gesamtschule als ständigen Vertretern des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** die Direktoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Hilmar Riffel, Nidderau (1. 10. 94), Erwin Potthof, Wallrabenstein, Uwe Schimshainer, Babenhausen (beide 1. 12. 94), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Franz Firner, Rodgau (1. 12. 94);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Herbert Juhnke, Neu-Isenburg (1. 12. 94);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Uta Kirchner, Wiesbaden (1. 12. 94);

zum/zur **Rektor/in an einer Gesamtschule als Leiter/in einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Realschullehrer (BaL) Bernd Stöckeler, Beerfelden (1. 12. 94), Lehrerin (BaL) Dr. Roswitha Schmidt, Frankfurt (10. 1. 95);

zu **Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Joachim Heinz, Groß-Bieberau (30. 12. 94), Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Wolfgang Berneit, Seeheim (22. 12. 94);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Realschullehrerin (BaL) Annemarie Richter-Vellage, Schwalbach (1. 12. 94);

zum/zur **Rektor/in an einer Gesamtschule als Leiter/in der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer/in (BaL) Christel Winkelmann, Münster (1. 12. 94), Gernot Bender, Neu-Isenburg (30. 12. 94);

zur **pädagogischen Leiterin an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Zweite Konrektorin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Sigrid Geisen, Darmstadt (1. 12. 94);

zum **Realschulrektor einer Realschule mit mehr als 360 Schülern** Realschulrektor einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Günter Erich Frenz, Bad Orb (30. 12. 94);

zum **Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Christian Villmar, Darmstadt (1. 12. 94);

zur **Rektorin einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe**

Realschulrektorin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Ilse Ulbricht, Usingen (30. 12. 94);

zum **Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Claus-Diether, Wald-Michelbach (18. 1. 95);

zum **Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektor einer Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Hans-Werner Jorda, Frankfurt (1. 12. 94);

zum/zur **Rektor/in einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Karlheinz Welsch, Eppertshausen (21. 12. 94), Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Marianne Grohmann, Frankfurt (30. 12. 94);

zum/zur **Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor einer Grundschule (BaL) Hinrich Jantzen, Wiesbaden (29. 12. 94), Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Viola Dambmann, Frankfurt (23. 12. 94);

zum/zur **Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor/in als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Marianne Pal Chowdh, Seußberg (1. 12. 94), Albert König, Nidderau (5. 12. 94);

zum/zur **Konrektor/in als ständiger/m Vertreter/in des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrerin Doris Ahlgrim, Bad Vilbel (1. 12. 94), Zweiter Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Hans-Udo Luh, Langen (1. 12. 94);

zum/zur **Konrektor/innen als ständige/m/n Vertreter/innen des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** der/die Lehrer/innen (BaL) Anna Wehr, Manfred Levy, Frankfurt, Gertraut Kramolisch, Reichenbach (sämtlich 1. 12. 94);

zu **Konrektorinnen als ständigen Vertreterinnen des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Christiane Käfner, Darmstadt (26. 7. 94), Lehrerin (BaL) Christel Korbitzer, Frankfurt (1. 12. 94);

zu **Konrektorinnen als ständigen Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Gudrun Behring, Dudenhofen, Sieglinde Gantenberg, Neu-Anspach (beide 1. 12. 94), Christa Trolliet, Rüsselsheim (28. 12. 94);

zu **Konrektoren/innen als ständigen Vertretern/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Jürgen Backhaus, Helen Kellermann, beide Frankfurt, Barbara Brücher, Darmstadt, Reinhold Bettner, Eschbach, Roswitha Schmittziel, Reichelsheim (sämtlich 1. 12. 94);

zur **Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Birgitt Lommatzsch, Geisenheim (1. 12. 94);

zum **Sonderschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Trudpert Held, Dietzenbach (12. 1. 95);

zum **Zweiten Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Günther Kollar, Usingen (1. 12. 94);

zu **Hauptlehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Anita Jost, Altenmittlau (1. 12. 94), Anette Milkowski, Hofheim (1. 7. 94);

zur **Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrerin (BaL) Monika Päch, Schlüchtern-Vollmerz (1. 12. 94);

zu **Realschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Eva Henkel-Kleemann, Offenbach, Hannelore Hentschel, Rodenbach, Mathilde Sieberz-Groß, Frankfurt, Eva-Maria Breitenbach, Offenbach (sämtlich 1. 12. 94);

zum/zur **Sonderschullehrer/innen** der/die Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer (BaL) Ulrich Strauch, Hanau (25. 8. 94), Doris Dickes-Völker, Idstein (1. 12. 94), die Lehrerinnen (BaL) Alice Pfenning, Wiesbaden (1. 12. 94), Johanna Seifert-Roßmann, Darmstadt (1. 3. 95);

zur **Lehrerin** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Petra Eppert, Bleidenstadt (1. 12. 94);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Dr. Karola Schönert, Ranstadt (26. 8. 94), Ulrike Ditzel-Schmidt, Wiesbaden, Dieter Katzer, Hattersheim (beide 26. 9. 94), Carina Fornara, Wiesbaden (30. 5. 94), Anke Christine Hofmann, Schlüchtern (30. 9. 94), Hiltrud-Astrid Löber-May, Langen (30. 8. 94), Marianne Siebrecht, Riedelbach (26. 9. 94), Ingeborg Staron, Wiesbaden (3. 11. 94), Ruth Schradier, Frankfurt (28. 9. 94), Franz Erb, Neu-Isenburg (4. 10. 94), Alexandra Siegmund, Usingen, Silvia Sperling, Darmstadt (beide 6. 10. 94), Regina Graf, Usingen (28. 9. 94), Franz-Josef Etzel, Nidda (29. 9. 94), Sabine Rest, Offenbach (4. 10. 94), Gabriele Waldhelm-Rothacker, Hofheim (5. 10. 94), Jutta Wiedenbeck, Frankfurt (4. 10. 94), Barbara Müller, Hanau (2. 9. 94), Udo Krzemien, Kelsterbach (5. 10. 94), Stephan Sommer, Seligenstadt (1. 9. 94), Christina De Clerck, Kelsterbach (5. 10. 94), Christina Orth, Rüsselsheim (1. 12. 94), Michael Spahn-Senge, Höchst (7. 10. 94), Michael Tettenborn, Frankfurt (2. 9. 94), Wolfgang Beilner, Rüsselsheim (26. 9. 94), Jutta Heßberger, Idstein (6. 10. 94), Ulrike Brödner, Hanau (20. 10. 94), Hannelore Kroll-Langer (14. 10. 94), Karin Wacker (12. 10. 94), beide Frankfurt, Petra Jäger, Offenbach (13. 10. 94), Ulrike Kraus, Rüsselsheim (1. 11. 94), Rita Siegmund, Neu-Anspach (27. 9. 94), Mechthild Bauer-Bertges, Kelsterbach (5. 10. 94), Margret Bingen-Fenchel, Bad Nauheim, Alexander Fobe, Jossgrund (beide 3. 10. 94), Barbara Gochscha, Brachtal (1. 11. 94), Anja Walbröhl, Wiesbaden (2. 11. 94), Ingrid Dautel, Michelstadt (29. 9. 94), Sabine Grunitz-Rottmayer, Griesheim (31. 10. 94), Karin Diefenhardt, Frankfurt (1. 11. 94), Petra Meyer, Ober-Ramstadt (14. 10. 94), Hans-Michael Lehner, Frankfurt, Lieselotte Ose, Idstein-Heftrich, Gabriele Moundrianakis (sämtlich 31. 10. 94), Jutta Beringer, Sabine Schraad, sämtlich Frankfurt, Barbara Chaluppa, Darmstadt (sämtlich 2. 11. 94), Marianne Schmidt-Focke, Oberursel (1. 11. 94), Marion Weyland, Biebergemünd-Bieber, Inge Möckel, Seligenstadt (beide 4. 11. 94), Beatrix Kaiser-Hildebrand, Dreieich (31. 10. 94), Dagmar Waitz, Birstein (7. 11. 94), Rita Borchardt, Oberursel (1. 11. 94), Dagmar Landgraf, Schmitten (14. 10. 94), Astrid Rosenbaum-Foltin, Altenstadt (31. 10. 94), Werner Mahlberg, Erlensee (11. 11. 94), Helmut Heßenthaler, Wiesbaden (2. 11. 94), Annelie Göbel-Dammé, Erlensee (7. 11. 94), Marion Fuchs, Eddersheim (27. 10. 94), Dr. Axel Spengler, Mainhausen (1. 11. 94), Edeltraud Christ, Frankfurt (31. 10. 94), Christiane Liebisch-Puster, Neu-Isenburg (2. 11. 94), Stefanie Plumpe, Schneidhain (7. 11. 94), Gabriele Dinges, Frankfurt (31. 10. 94), Carmen Höfer, Hanau (16. 11. 94), Heike Engelhardt, Oberursel (15. 11. 94), Maria Neuschäfer-Wickes, Steinau (10. 11. 94), Hans-Helmut Schäfer, Alsbach-Hähnlein (1. 11. 94), Dr. Rüdiger Schause, Frankfurt (21. 11. 94), Verena Agnes Krauss, Offenbach (1. 12. 94), Gabriele Stanzel, Wiesbaden (28. 11. 94), Gabriele Abel (12. 9. 94), Sabine Pohl (14. 10. 94), beide Frankfurt, Elke Ebinger, Erbach (1. 11. 94), Robert Runkel, Frankfurt, Martina Störkel, Butzbach, Sabine Richter, Groß-Umstadt, Doris Fertig, Darmstadt (sämtlich 29. 11. 94), Ineke Horlacher, Wöllstadt (1. 12. 94), Hartmut Barth-Engelbart, Hanau (1. 2. 95), Birgit von Neumann-Cosel, Darmstadt (30. 11. 94), Gisela Sauer, Offenbach (1. 12. 94), Yvonne Muth, Frankfurt (28. 11. 94), Karin Seib, Erlensee (9. 12. 94), Karin Wirths, Darmstadt (14. 12. 94), Sabine Weller, Frankfurt (2. 12. 94), Ute Gölz, Wald-Michelbach (13. 12. 94), Anette Braag-Keller, Bürstadt (20. 12. 94), Marianne Riedling, Neckarsteinach (14. 12. 94), Anna Tigan (20. 12. 94), Ursula Schreiber (19. 12. 94), beide Wiesbaden, Anette Schäfers-Zell, Winkel (16. 12. 94), Christine Zuber-Maihofer (9. 12. 94), Bärbel Gärtner-Umlauf (13. 7. 94) beide Frankfurt, Lieselotte Haffke, Langen (8. 12. 94), Verena Körner-Pohl, Hanau (6. 12. 94), Hildegard Kamke, Kelsterbach (12. 1. 95), Gisela Damaschek, Frankfurt (20. 12. 94), Matthias Menzer, Rüsselsheim (16. 9. 94), Theresia Treichel, Offenbach (21. 12. 94), Hans-Peter Krones, Raunheim (16. 10. 94), Erika Emge-Lieberwirth (22. 12. 94), Gisela Wagner-Laub (29. 12. 94), beide Frankfurt, Brigitte Diefenbach (9. 11. 94), Ilka Reischel (11. 11. 94), beide Schwalbach, Gerlinde Schlosser-Drefahl, Bad Homburg (4. 10. 94), Elisabeth Bühl, Schlüchtern (12. 1. 95), Gabriele Reinhardt, Nidda (16. 1. 95), Ursula Reul, Bad Vilbel (12. 1. 95), Monika Bayer, Friedberg (12. 1. 95), Anna Spiske, Langen (2. 12. 94), Roesemarie Wolfer, Birkenau (16. 1. 95), Roland Merz, Langen (21. 12. 94), Inge Schwiigelshon, Großauheim (12. 1. 95), Christine Heinz (17. 1. 95), Michael Regina (12. 1. 95), beide Hanau, Gabriele Scherer, Bad Soden (1. 2. 95), Sabine Simons, Frankfurt (13. 1. 95), Heike Lenz, Büdingen (12. 1. 95), Marliese Stichel, Gedern (17. 1. 95), Marion Schmidt, Frankfurt (13. 1. 95), Leocordia Doerr, Hochheim (12. 1. 95), Ingrid Melchior, Kefenrod (20. 1. 95), Elke Hoerschelmann-Lemp, Friedberg (16. 1. 95), Beate Roser, Rödermark (16. 1. 95), Paul-Ferdinand Pauly,

Frankfurt, Michael Weinert, Hainburg (beide 13. 1. 95), Beate Berger, Frankfurt (17. 1. 95), Beate Martin-Stang, Hanau, Anke Hegemann, Friedberg (beide 1. 2. 95), Irene Dudler, Frankfurt (25. 1. 95), Heidemarie Schiffer, Wiesbaden (1. 2. 95), Ulrike Schrön, Schlüchtern (6. 3. 95), Ursula Holschier, Eltville, Ingrid Low, Heusenstamm (beide 1. 2. 95), Doris Fertig (19. 1. 95), Ute Dorka (12. 1. 95), beide Eltville, Manfred Kothy, Offenbach (1. 12. 94), Jacqueline Kölbe, Wallraabenstein, Wolfgang Hammerschmidt, Idstein, Hildegard Kamke, Kelsterbach (sämtlich 12. 1. 95), Maria Müggenburg, Griesheim (7. 2. 95), Begona Crespo-Vidal, Frankfurt (3. 2. 95), Ulrich Reyher, Frankfurt (1. 2. 95), Heiderose Berg-Fathi, Dreieich (6. 2. 95), Susanne Hauf, Darmstadt (8. 2. 95), Kerstin Weber-Goecke, Groß-Umstadt (26. 5. 95), Erika Rauschenberger, Frankfurt (27. 1. 95), Astrid Logisch, Bad Vilbel (14. 2. 95), Uwe Reitmeier, Frankfurt (27. 1. 95), Martina Lässler, Gelnhäusen (10. 2. 95), Christine Boergen, Seeheim-Jugenheim (8. 2. 95);

zum Lehrer (BaL) Lehrer a. D. Kirsten Abel, Bad Soden (9. 2. 95);

zu Sonderschullehrern/innen (BaL) die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Gisbert Lammers, Gernsheim (23. 9. 94), Georg Pohlheim, Hochheim (16. 9. 94), Kerstin Engelbart, Frankfurt (6. 10. 94), Eva-Maria Wittkeind-Paul, Offenbach (1. 12. 94), Margarethe Möller-Jans, Oberursel (4. 10. 94), Bärbel Tiedemann, Darmstadt (14. 10. 94), Dieter Gais, Riedstadt (13. 9. 94), Susanne Gobes, Lampertheim, Dagmar Brichta, Mainz-Kostheim (beide 31. 10. 94), Gerd Langendorf, Erbach (29. 8. 94), Sabine Schaefer, Langen, Beate Renner-Strauch, Bensheim (beide 9. 11. 94), Walter Schuster, Offenbach (1. 12. 94), Christiane Walter, Lampertheim (10. 11. 94), Judith Euler, Frankfurt (11. 11. 94), Dorothee Kleber, Darmstadt (1. 2. 95), Regina Krahl, Maintal-Hochstadt (4. 11. 94), Helmut Fahz, Frankfurt (28. 11. 94), Debra Heiner, Idstein (1. 1. 95), Peter Speckenheuer, Offenbach (5. 12. 94), Anne-Barbara Dietrich, Langen (12. 12. 94), Kyra Zeiser, Neu-Isenburg (1. 12. 94), Werner-Alfons Stahl, Neu-Isenburg (18. 12. 94), Reiner Dörr, Mühlheim (22. 12. 94), Cornelia Weiler, Rüsselsheim (6. 9. 94), Judith Klein, Elke Wörner-Deckmann, beide Maintal (beide 18. 1. 95), Brigitte Harms (17. 1. 95), Volker Kaltschnee (25. 1. 95), beide Frankfurt, Diana Fürstner, Darmstadt (2. 2. 95), Klaus Gsell-Erzberger, Frankfurt (27. 1. 95), Thomas Witzemberger, Bad Homburg (6. 2. 95), Joachim Merget-Gilles, Friedberg (24. 1. 95);

zu Fachlehrerinnen (BaL) die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Hildegard Heusch, Schlüchtern (10. 11. 94), Heike Lang, Raunheim (1. 1. 95), Beate Kramer, Idstein (8. 12. 94);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) Dieter Botte, Nordenstadt (8. 9. 94), Margret Diches, Frankfurt, Gabriele Lenz, Wiesbaden, Astrid Hartmann, Kefenrod, Yvonne Sanden, Büdingen, Ellen Schunke, Ober-Seemen, Karin Guder, Wiesbaden, Anke Ubrig-Veit, Wölfersheim, Marianna Fladda, Hoch-Weisel, Beatrix Haupt-Jennert, Gläuhurg, Frauke Gendner, Büdingen, Horst Menje (sämtlich 29. 8. 94), Christine Deiß (7. 10. 94), beide Frankfurt, Ingrid Tschimer, Ortenberg (29. 8. 94), Reiner Niemann, Hanau (1. 10. 94), Elke Rubenschuh-Jenschke, Frankfurt (7. 9. 94), Jeannette Diefenbach, Kefenrod, Birte Münster, Frankfurt (beide 29. 8. 94), Nicola Wolferrmann, Wiesbaden (28. 9. 94), Silke Schulz-Mandl, Dieburg, Friedemann Thon, Heppenheim, Karin Kelso, Bad Schwalbach (sämtlich 29. 8. 94), Daniela Schäler, Langen (20. 9. 94), Jens Zimmermann, Rüsselsheim (1. 9. 94), Doris Geipert-Warren, Mörfelden-Walldorf (29. 8. 94), Annett Walker, Friedberg (1. 6. 94), Klaus Großmann, Rüsselsheim (29. 8. 94), Ilone Maaß, Griesheim (31. 10. 94), Karin Fister, Erbach (29. 8. 94), Carmen Oliver-Avemann, Oberursel (14. 10. 94), Julia Vrancea Kloos, Hanau, Doris Bach, Offenbach (beide 1. 11. 94), Christel Hack, Wiesbaden (2. 9. 94), Rindelt Turhamani, Main-Taunus (29. 8. 94), Lucia Deinel-Hansel (11. 10. 94), Wilma Sohn (7. 9. 94), beide Wiesbaden, Eva Heinlein, Heusenstamm (30. 9. 94), Markus Diener, Eschborn (29. 8. 94), Harald Horst Rohm, Frankfurt (31. 10. 94), Annette Mitschke, Groß-Gerau, Ina Pavel, Heusenstamm (beide 29. 8. 94), Gabriele Vorhagen, Bad Homburg (22. 11. 94), Roland Zöllner, Kriftel (29. 8. 94), Klaus Brandt, Frankfurt (7. 12. 94), Marianne Herbst, Gadenheim (20. 12. 94), Regina Cassel (22. 11. 94), Sabine Martin (23. 12. 94), beide Frankfurt, Susanne Klinge, Wiesbaden (1. 2. 95), Sabine Keller, Babenhausen, Susan Pätzold, Wiesbaden, Bettina Stürcke, Bad Vilbel, Ellen Moeller, Bad Nauheim (sämtlich 1. 2. 95), Elke Kroß, Rodenbach (6. 2. 95), Christiane Poetsch, Altenstadt (12. 1. 95), Winfried Kopietz, Friedberg (1. 2. 95), Gudrun Elzer, Ginsheim (6. 2. 95), Dagmar Zastrow, Wiesbaden (1. 2. 95), Heike Hildmann, Sinntal-Altegronau, Kerstin Ebel, Offenbach (6. 2. 95), Helmholt Rademacher

(1. 2. 95), Ursula Kerntke, beide Frankfurt, Andreas Weiss, Butzbach, Karin Balasch, Friedberg, Bianka Kühnreich, Auerbach, Gerlinde Faber, Erlenbach, Rosemarie Wolf, Nordheim, Sandra Lenhardt, Ginsheim, Ingrid Schäfer, Bad Nauheim, Andrea Offermann (sämtlich 6. 2. 95), Hans-Eberhard Fritsch, beide Frankfurt (1. 2. 95), Peter Kahnt, Offenbach, Ingrid Hedderich, Gadenheim (beide 6. 2. 95), Sabine Scholz, Hanau (20. 2. 95);

zum/zu Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Siglinde Steinbach, Frankfurt (16. 8. 94), Uwe Henzel, Heppenheim (1. 8. 94), Anett Fecher, Darmstadt (21. 11. 94), Edith Türk, Heusenstamm (1. 12. 94);

zu Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP) Sabine Lobenstein (29. 11. 94), Christiane Poetsch (6. 12. 94), beide Frankfurt, Martin Oelighoff, Offenbach (1. 12. 94), Matthias Hermsdorf, Frankfurt (21. 12. 94), Sabine Faecke, Bensheim (20. 12. 94), Claudia Scheuten-Neud, Dieburg (12. 1. 95), Konstanze Fritze (23. 1. 95), Ingrid Freihold (1. 2. 95), beide Wiesbaden, Birgit Abeling, Frankfurt (12. 1. 95), Gabriele Jäger, Altenstadt (1. 2. 95), Birgid Wolpers-Ebert, Wiesbaden (3. 2. 95), Karl-Heinz Schäfer, Idstein (6. 2. 95), Gabriele Fehrs, Maintal (10. 2. 95);

zu Lehramtsreferendaren (BaW) Edda Bahr, Christiane Blum, Merle Doderer, Hanna Funk, Silvia Guth, Stephanie Hofmann, Simone Jasch, Dr. Gabriele Martin, Susanne Meyer, Antonella-Adelheid Mitiu, Christine Mühlbüsch, Stefan Mühlbüsch, Peter Nicolai, Anne-Sybill Pabst, Susanne Pabst, Sabine Peter, Kerstin Rector, Andrea Schrimb, Pia Stähler, Johanna Steinhoff-Cieslikiewicz, Christiane Walter, Juliane Wegelt, sämtlich Studienseminar Wiesbaden/Rheingau-Taunus, Judith Albrecht, Jens Beermann, Elisabeth Bergmann, Barbara Binner, Karin Bornmann, Jens Buderus, Petra Dreusch-Engelmann, Martina Gietl, Petra Haala, Christine Kaiser, Veronica Kochen, Hartmut König, Claudia Kohlstrung, Ralf Kotthaus, Bettina Rasser, Hans-Jürgen Rhode, Sonja Schwarz, Kerstin Siemon, Kerstin Thoma, Kirsten Wild, Isabel Winkowski, sämtlich Studienseminar Hofheim, Claudia Dommermuth, Sandra Graf, Barbara Grobba, Heike Groeneveld, Barbara Jasper, Barbara Keiper, Stefanie Keiper, Ines Ruppel, Ingrid Scholz, Bettina Schubert, sämtlich Studienseminar Usingen, Carola Brüggemann, Kerstin Hulwa, Michael Kilian, Christiane König, Jens-Uwe Kranholdt, Alexandra Löw, Dörthe Minnemann, Christine Müller, Claudia Müller, Uta Porsche, Sabine Preiss, Helene Przytas, Karin Stelz, Knut Streffing, Verena Trebels, Manuela Velte, Dorothee Vogt, Carmen Zywitzky, sämtlich Studienseminar Friedberg, Wolfgang Balsar, Sabine Bergmann, Sonja Grillenmeier, Priska Hauert, Esther Heine, Christina Hensel, Elke Jäger-Tocü, Andrea Keßler, Nikolaus Kresimon, Eva Kuhl-Koch, Karin Leidenbach, Alexandra Lunz, Ilona Mayer, Ute Nagel, Felicitas Rathke, Michelle Reiser, Marianne Riemke, Janine Rondholz, Martina Schöber, Gudrun Voigt, Stefanie Westermann, sämtlich Studienseminar 10 Frankfurt, Cordula Chudziak, Stefanie Diemerling, Nils Erlei, Werner Friedrich, Ruth Güting, Monika Haas, Carmen-Maria Hofstätter, Yvonne Keller, Ruth Kraiker, Christine Mannes-Hadasch, Judith Matthey, Irene Mertes, Annette Schlemm, Heike Schuhmacher, Bettina Spielvogel, Christiane Tiedtke, Christiane Ullrich, sämtlich Studienseminar 11 Frankfurt, Monika Bär, Heidi Christ, Jörg Dreßen, Marco Fischer, Nicole Hamacher, Claudia Helldörfer, Petra Herbener, Kerstin Hippmann, Manuela Kaufmann, Heike Kleineberg, Ute Lehmann, Werner Mösche-Sonnenberg, Esther Müller-Bauer, Christel Neumeier, Andreas Parr, Carola Pollmanns, Ines Rust, Jutta Rust, Cornelia Schellscheidt, Tanja Scheuch, Steffen Schleicher, Dagmar Schöner, Eva Scholl, Bärbel Strissel, Sylvia Tischer-Rosch, Stefan Völker, Andrea Vollmer, sämtlich Studienseminar Main-Kinzig, Jutta Baumann, Kerstin Bucklemund, Tino Desogus, Judith Engert, Heidi Felke, Björna Heller, Stefanie Herbst, Susanne Keitel, Dominique Knapp, York Krause, Sabine Luce, Annette Melms, Jutta Mitsch, Astrid Müller, Sabine Müller, Heide Nowak, Anja Sauer, Heike Rickert, Elke Schäfer, Kerstin Thoma, Gundula Weilemann, Marion Wiese, Tanja Winn, sämtlich Studienseminar Offenbach, Matthias Böer, Kay Gebhard, Sandra Hafenrichter, Dorothea Heydweiller, Bettina Mayer, Martina Pietrek, Stephanie Schremmer, Martine Simon-Carranza, Susanne Warnecke, Guido Bauer, Ralf Benders, Kristina Ernst, Angelika Falter, Beate Geibel, Gabriele Hagedorn, Eleonora Jenatschke, Gabriele Kegel, Ann-Kristin Klein, Katrin Muehlenbeck, Andrea Otto, Nicole Reitz, Katja Renz, Julia Ruhöfer, Stefanie Sehr, Verena Stöhr, Ute Vollmering, Ute Weicker, Silke Werner, Viola Wintgens, sämtlich Studienseminar Darmstadt/Groß-Gerau, Lars Emig, Jutta Flügel, Antje Georg, Jan Udo Günther, Karl-Henning Hamalega, Sandra Hollmann, Anke Jörgeling, Iris Köhler, Ariane Krämer, Ute Lehmeier,

Ulrike Münch, Marion Pfuhl, Uwe Schröder, Heike Voltz, Gabriele Tuscher, sämtlich Studienseminar Dieburg, Katja Buhlinger, Heike Dietz, Petra Höpken-Möhlenkamp, Andrea Murrmann, Sabine Reetz, Birgit Pavlicek, Silke Schmidt, Barbara Schmitt, Thomas Tramer, Claudia Warneke, Christine Wilhelm, sämtlich Studienseminar Heppenheim (sämtlich 1. 11. 94);

versetzt:

vom Oberschulamt Karlsruhe
die Lehrerinnen Renate Hannemann, Geisenheim (1. 8. 94), Edeltraut Theis, Kelkheim (1. 2. 95);
von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport Berlin
Sonderschullehrer Peter Walter, Frankfurt (1. 8. 94), Lehrerin Christine Erzberger, Schaafheim (1. 2. 95);
vom Oberschulamt Stuttgart
Sonderschullehrer Irmgard Lackerbauer, Frankfurt (1. 8. 94), Lehrerin Rita Rusch, Gelnhausen-Höchst (1. 2. 95);
vom Oberschulamt Freiburg
Lehrer Fritz Keim, Offenbach (1. 2. 95);
von Schleswig-Holstein
Lehrerin Christild Ketz-Kempe, Darmstadt (1. 2. 95), Sonderschullehrerin Gerda Saueremann, Darmstadt (1. 2. 95);
von der Bezirksregierung Münster
Lehrerin Margarete Schlenke, Niedernhausen (1. 2. 95);
von der Bezirksregierung Köln
Sonderschullehrerin Silvia Guichard, Friedberg (1. 2. 95);
in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg
Lehrerin Ute Gröber-Hubner, Altenstadt (1. 11. 94);
in den Schuldienst des Landes Berlin
Lehrerin Tatjana Wagner, Königstein (1. 2. 95);
in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein
Lehrerin Ilse Pösel-Barten, Heppenheim (1. 2. 95);
in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen
Lehrerin Christiane Stein, Obertshausen (1. 2. 95);
in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz
Lehrerin Hildegard Pleuss, Wiesbaden (1. 2. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern Helmut Kuhnt, Groß-Gerau (31. 8. 94); Realschulrektor einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Rolf Geldner, Frankfurt (28. 2. 95); Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Philipp Kimpel, Bad Nauheim (31. 1. 95); Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Gerda Brinkmann, Offenbach (30. 11. 94); Rektor als Ausbildungsleiter Winfried Heinke, Frankfurt (31. 7. 94); Päd. Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern Werner Spremberg, Wächtersbach (30. 9. 94); Rektor einer Grundschule Hermann Neuesäss, Frankfurt (31. 1. 95); Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Ilse Schulz-Bauerhin, Frankfurt (28. 2. 95); Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Norbert Walz, Schwalbach (30. 9. 94); die Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Christine Keßler-Türk (31. 12. 94), Hedwig Wichert (31. 1. 95), beide Darmstadt; die Realschullehrer/innen Gisela Kramer-Al Hashimi, Hanau (31. 1. 94), Arne Zimmer, Frankfurt (31. 1. 94), Ute Babylon, Friedberg (30. 11. 94), Rudolf Metschan, Gelnhausen, Eva-Maria Lehnerdt, Groß-Umstadt (beide 30. 11. 94), Brigitte Lang, Darmstadt (30. 9. 94), Walter Vetter, Lautertal (31. 1. 95), Rosemarie Keil (28. 2. 95), Gisela Hofferberth (30. 4. 95), beide Darmstadt; Sonderschullehrerin Hanne-Lore Scheibe, Oberursel (31. 12. 94); die Lehrer/innen Eva-Elisabeth Kleespies, Mützenberg (30. 11. 94), Marianne Kreickemeier, Darmstadt (31. 12. 94), Sylvia Schicker, Kelkheim (31. 3. 94), Monika Herchenröder, Darmstadt, Roswitha Körner, Rodenbach (beide 31. 12. 94), Heinz Kiesewetter, Bergstraße (30. 11. 94), Erich Kern, Münster (31. 12. 94), Gudrun Heußel, Bad Vilbel (30. 11. 94), Otto Habermann, Frankfurt (31. 10. 94), Gisela Turber, Bensheim (31. 1. 95), Wilfried Roth, Bad Nauheim, Wolfgang Mohr, Barbara Potratz-Brinkmann (sämtlich 30. 11. 94), Monika Luley, sämtlich Frankfurt, Cäcilia Marek, Obertshausen (beide 31. 1. 95), Claudette Bahr-Seikel, Hanau (31. 10. 94), Ursula Beier, Kronberg (31. 1. 95), Dorothea Sturm, Hanau (31. 7. 94), Adelheit Abrantes de Figueiredo, Wiesbaden (31. 3. 95), Gabriele Tremmel, Kelkheim, Frigga Schotte, Friedberg, Dietrich Lanzrath, Rüsselsheim (sämtlich

31. 1. 95), Uta Weber (28. 2. 95), Annemarie Dölle (31. 1. 95), beide Frankfurt, Giselheid Weber, Offenbach (30. 4. 95), Hubert Handwerk, Frankfurt (31. 1. 95), Günther Brude, Neu-Anspach (31. 12. 94), Hermann Fiedler, Seeheim-Jugenheim, Ernst-Friedrich Puppel, Hochheim (beide 31. 3. 95), Ekkehard Schreiber (31. 1. 95), Angelika Spieckermann (31. 3. 95), beide Frankfurt, Helmut Ganß, Rodgau 3 (31. 3. 95), Karin Nothofer, Neu-Anspach, Ingrid Hoffmann, Altenstadt-Höchst (beide 31. 1. 95), Marga Gotzen, Dornholzhausen (31. 12. 94); Taubstummenoberlehrer Horst Krulis, Bad Homburg (30. 11. 94); Fachlehrer/innen Barbara Kohlhas, Schwalbach, Silke Schattschneider-Hennings, Rüsselsheim (beide 30. 9. 94), Heide Preiß, Frankfurt (31. 3. 95), Herbert Schneider, Usingen (28. 2. 95); Jugendleiter im Schuldienst Christa Hartenstein, Rödelheim (31. 1. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Sonderschullehrer z. A. (BaP) Jörg Schmitz-Roeckerath, Offenbach (31. 7. 95); die Lehrerinnen Renate Mayer, Reichelsheim, Ute Polte, Bad Homburg (beide 31. 1. 95), Beate Amberg, Hanau (31. 12. 94), Karin Pleyer-Bästen, Kronberg, Eva Fahle-Clauts, Ilse Voll-Lengnik, beide Frankfurt, Adelheid Bieger, Bad Soden (sämtlich 31. 1. 95); die Lehramtsreferendarinnen Martina von Keutz, Frankfurt (7. 9. 94), Ilona Refhy, Friedberg (31. 8. 94), Heidemarie Röber, Darmstadt (11. 1. 95), Hanka Braun, Offenbach, Elisabeth Mohr-Brähler, Usingen (beide 31. 1. 95);

verstorben:

Zweiter Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Werner Kudraß, Butzbach (23. 10. 94); Lehrerin Gisela Heinstadt, Rockenberg (3. 10. 94).

Darmstadt, 13. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
VI 23 a — 7 1 08 (1)

an den Gymnasien und den Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor (BaL) Wilhelm Böhm, Fulda (1. 12. 94);
zur Studiendirektorin Oberstudienrätin (BaL) Marie-Luise Kluckhohn, Fulda (15. 12. 94);
zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Rudi Zimmermann, Arolsen, Siegfried Frühauf, Bad Sooden-Allendorf, Bernd Hüther, Egon Palmowski, beide Borken, Eckhard Huneck, Helmut Weber, beide Felsberg, Mechthild Winciers, Guxhagen, Manfred Hohmann, Hofgeismar, Dietmar Becker, Ludger Becklas, Angela Wickert, Kassel, Hans-Peter Klein, Ilona Wicke-Bölling, sämtlich Melsungen (sämtlich 1. 12. 94), Rolf-Horst Aderhold, Spangenberg (2. 12. 94), Wolf Wille, Felsberg, Cornelia Lessau, Gudensberg, Joachim Hemmerling, Kassel (sämtlich 5. 12. 94), Klaus Geilert, Günther Maslowski, Hermann Nahrungang, sämtlich Kassel, Cornelia Caspritz, Neukirchen (sämtlich 6. 12. 94), Rüdiger Huxhold, Borken, Herbert Gleim, Margret Koch, beide Kassel, Helmut Mutschler, Melsungen, Bernd Eifler, Eschwege (sämtlich 7. 12. 94), Roland Schlage, Kassel, Klaus Werner, Hofgeismar, Heinz Becker, Homberg (sämtlich 8. 12. 94), Elisabeth Kraft, Hubert Zeuch, Klaus Schinkmann, Rainer Schärer, sämtlich Kassel, Heiner Siefken, Eschwege, Christel Wolff, Witzenhausen (sämtlich 9. 12. 94), Ulrike Kaschel, Bebra, Dietgard Werhahn, Niestetal (beide 12. 12. 94), Ottmar Wallbach, Niederaula (13. 12. 94), Wolfgang Engelmeyer, Kassel (14. 12. 94), Jürgen Weber, Reinhold Feldmann, Wolfgang Benka, sämtlich Fulda, Rudolf Zibuschka, Hilders, Ute Patsch, Gersfeld, Dorothea Kronsbein, Hünfeld, Susann Faherty, Winfried Müller, beide Neuhaus (sämtlich 15. 12. 94), Marianne Hellmuth, Fritzlar (16. 12. 94), Werner Kehl, Bad Hersfeld (19. 12. 94), Günter Hedderich, Arolsen, Ulrike Lemmer, Helga Holthusen, beide Bad Hersfeld, Horst Keßler-Gebhart, Borken, Gisela Danne, Fulda, Günther Ditthardt, Schwalmstadt, Doris Frobel, Kassel, Lothar Albrecht, Willingen (sämtlich 20. 12. 94), Dr. Lothar Schöppner, Fulda, Waldemar Gries, Ulrich von Nathusius, beide Kassel, Martin Möller, Schwalmstadt (sämtlich 21. 12. 94), Wolfgang Höhnel, Edith Schaumlöffel, beide Battenberg, Iris Eggert, Edertal, Jürgen Bangert, Rotenburg (sämtlich 22. 12. 94), Lothar Schmerer, Steinatal (3. 1. 95), Götz Buchholz, Melsungen (13. 2. 95);
zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Mechthild Becker, Bad Hersfeld (8. 11. 94), Monika Irimia, Kassel (9. 11. 94), Petra Salfer, Bad Hersfeld (3. 12. 94), Friede-

rike Sagebiel, Willingen (28. 12. 94), Heinrich-Burkhard Frisch, Zwesten (27. 1. 95), Claudia Bode, Eschwege, Rita Schmidt-Schales, Kassel, Otto Prilop, Niederaula (sämtlich 1. 2. 95), Michael Prötzel, Eschwege (7. 2. 95), Margit Kiefer, Eiterfeld (16. 2. 95), Ruth Engel, Eschwege (1. 3. 95), Rita Heun, Eschwege (3. 3. 95);

zum/zur **Studienrat/rätin** Studienrat/rätin z. A. (BaP) Ute Behrens-Spahn, Kassel (19. 10. 94), Rudolf Matheis, Bad Wildungen (25. 11. 94);

zum/zu **Studienrat/rätinnen z. A. (BaP)** der/die Bewerber/innen Elke Kirchhof, Hilders (6. 2. 95), Berthold Zahn, Arolsen (16. 2. 95), Sabine Friedrich, Hilders (1. 3. 95);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Susanne Deisenroth, Annette Dräger, Nicola Gries, Sabine Hamann, Dorothea Heller, Christoph Knodt, Ilona Kracheletz, Gudrun Krapp, Jutta Krüger, Gabriele Pappert, Stefanie Schäfer, Frank Schmidt, Sabine Weschbach, Caren Zimmermann, sämtlich Studienseminar Fulda für das Lehramt an Gymnasien, Petra Böhning, Gudrun Brehmer, Bettina Eckert, Dieter Fischer, Thorsten Franke, Silvia Krug, Kristine Linne, Rainer Scharfe, Frank Schmidt, Claudia Schmidgen, Berno Schrage, Jörg Schramm, Ursula Vortisch, Harriet Wanzelius, Andreas Wendtland, Christiane Wiechmann, sämtlich Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien, Ulrich Althaus, Elisabeth Brinkmann, Timo Clobes, Harry Dippel, Karsten Frehe, Hermann-Josef Große-Kracht, Wolf-Dieter Knaust, Harro Kobzik, Christoph Kühn, Ethel-Maria Kurz, Astrid Müller, Uwe Petersen, Frank Raßner, Barbara Reichelt, Martin Schaumburg, Christine Zöllner (sämtlich 1. 11. 94), Jana Haaker (15. 11. 94), sämtlich Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrätin Jutta Bähr-Birkhahn, Borken (6. 10. 94);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen

Studienrätin (BaL) Barbara Krefß, Bad Wildungen (1. 2. 95);

von Niedersachsen

Studienrätin (BaL) Cornelia Friedrich-Rau, Heringen (1. 2. 95);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Raimund Becker, Eschwege, Gerold Effer, Fulda, Horst Hutschenreiter, Gerhard Truxa, beide Kassel (sämtlich 31. 1. 95); die Oberstudienräte/innen Eduard Berdux, Arolsen, Brigitte Schneider, Bad Hersfeld, Winfried Witzel, Fulda, John Gusch, Friedrich Hoffmann, Gerda Struppe, sämtlich Kassel (sämtlich 31. 1. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienräte/rätin z. A. Berthold Zahn, Arolsen, Christoph Obst, Kassel (beide 3. 3. 95), Inge Homburg, Fritzlar (30. 9. 94); die Studienreferendarinnen Ulla-Brigitta Fuchs-Wissemann, Kassel (21. 10. 94), Bettina Rehermann, Kassel (22. 12. 94), Stefanie Sievers, Fulda (31. 1. 95);

an den Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Günter Rasser, Bad Hersfeld, Erwin Neugebauer, Eschwege, Helmut Bernert, Johannes Kehr, beide Kassel (sämtlich 1. 12. 94);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Joachim Wrobel, Hünfeld, Dieter Eckhardt, Schwalmstadt (beide 1. 12. 94), Wilfried Encriss, Rainer Schade, Bernd Wollenweber, sämtlich Kassel, Annelie Dippel, Schwalmstadt (sämtlich 5. 12. 94), Lothar Ludolph, Sigrud Schleck, beide Kassel (beide 6. 12. 94), Hans Seidel, Hermann Soetebeer, beide Kassel (beide 7. 12. 94), Armin Luft, Rolf Trittel, beide Bebra (beide 8. 12. 94), Thomas Harder, Gerd Semmler, beide Witzenhausen (beide 9. 12. 94), Rita Feick, Fulda (15. 12. 94), Wolfgang Zoth, Fulda (16. 12. 94), Werner Mier, Arolsen (19. 12. 94), Harald Langsdorf-Kauer, Arolsen (20. 12. 94), Bernd Koch, Frankenberg (21. 12. 94), Joachim Brehme, Dieter Beig, Manfred Hanika, Wolfgang Hetzer, Hans-Wilhelm Ring, sämtlich Arolsen, Engelbert Koch, Bad Wildungen, Knut Conrad, Kassel (sämtlich 22. 12. 94), Edgar Schneider, Wilfried Thuma, Herbert Berthold, Gerhard Henkel, sämtlich Korbach (sämtlich 28. 12. 94), Zsuzsanna Werner, Fulda (28. 2. 95);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Jens Winter, Hofgeismar (7. 11. 94), Norbert Micus, Kassel (20. 12. 94), Bernd Weigang-Nowotny, Fulda, Michael Bürckner, Bad Hersfeld, Brigitte Kuhn, Eschwege, José Antonio del

Coz Fernandez, Kassel, Begga Breiding, Witzenhausen (sämtlich 1. 2. 95), Heinrich Schulte, Fulda (9. 2. 95), Marita Schütz, Kassel (20. 2. 95), Petra Spiegler-Siebert, Fulda, Michael Weiser, Bad Hersfeld, Dr. Ralf Weskamp, Bad Wildungen (sämtlich 6. 3. 95);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Hartmut Kumpe, Kassel (1. 2. 95);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Inga Petersson, Uwe Resch, Jürgen Steinbrecher, sämtlich Bebra, Erich Müller, Eschwege, Peter Grandefeld, Fritzlar, Ulrich Kempkens, Fulda, Werner Dilcher, Helwig Döring, beide Kassel, Marianne Bartosch, Christiane Becker-Ette, Sabine Runge, sämtlich Korbach, Caren Klippert, Fritzlar (sämtlich 6. 2. 95);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Anemarie Braun, Harald Breinig, Thomas Döpfer, Bernd Fischer, Michael Gerd Götte, Dr. Martin Hartmann, Claudia Helwig, Ingrid Andrea Hilberg, Christoph Lerner, Thorsten Lotz, Cornelia Lutze-Arndt, Sandra Maergner, Uwe Markscheffel, Maria Christina Müller, Michael Piehl, Martin Schubel, Dagmar Traut-Scholze, sämtlich Studienseminar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen, Lutz Baumbach, Pamela Baumbach, Frank Demmer, Michael Franke, Ralf Haimerl, Tino Weise, Markus Wifner, sämtlich Studienseminar Kassel Außenstelle Fulda für das Lehramt an beruflichen Schulen (sämtlich 1. 11. 94);

zu **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Christa Selenka, Fulda (1. 11. 94);

zu **Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehrerinnen (BaW) Waltraud Ohland, Eschwege, Monika Liesegang, Monika Cornelius, beide Witzenhausen (sämtlich 1. 2. 95);

zu/zur **Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Bewerber/in Claudia Eckart, Jochen Schubert, Peter Surmann, sämtlich Kassel (sämtlich 1. 2. 95);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 12**

Fachlehrerin Susanne Diehl, Fulda (1. 12. 94);

in die **Besoldungsgruppe A 11**

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Hans-Heinz Stauder, Witzenhausen (1. 12. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Bettina Fuchs, Kassel (1. 11. 94), Klaus Treusch, Kassel (1. 2. 95);

versetzt:

nach Niedersachsen

Studienrat (BaL) Wilfried Uptmoor, Kassel (1. 2. 95);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Klaus Hagelüken, Kassel (31. 7. 94), Dr. Wolfgang Brunotte, Kassel (28. 2. 95); die Oberstudienräte/rätinnen Dr. Diethard Wagner, August Jäger, beide Kassel (beide 31. 10. 94), Rainer Griebel, Fulda (30. 11. 94), Erhard Schade, Fritzlar, Götz Amelung, Kassel (beide 31. 1. 95), Maria Achtmann, Ute Brandau, beide Kassel (beide 28. 2. 95), die Studienräte Adolf Ickler, Bad Hersfeld (30. 11. 94), Rolf Lehr, Schwalmstadt (31. 12. 94).

Kassel, 6./7. März 1995

Regierungspräsidium Kassel

23 — 1 — 8 B 28 B

St.Anz. 13/1995 S. 1062

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der **Fachhochschule Frankfurt am Main**

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Bernhard Kup (13. 12. 94), Gunnar Santowski (15. 12. 94), Dr. Henry Schäfer (1. 2. 95), Dr. Hans-Jürgen Weißbach (21. 2. 95);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren Dr. Heinz Frisch, Günter Harsche (beide 28. 2. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:
Professor Dr. Jürgen Gerhardt (28. 2. 95).

Frankfurt am Main, 6. März 1995

Der Rektor der
Fachhochschule Frankfurt am Main
P — 1 Tö/kt

StAnz. 13/1995 S. 1068

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten in der Straßen- und Verkehrsverwaltung

ernannt:

zu **Ltd. Baudirektoren** die Baudirektoren (BaL) Dipl.-Ingenieure Werner Heinrich Gautsch, Jürgen Gräning, Ernst Krohnich (sämtlich 22. 12. 94), Reiner Kurt Böhm (23. 12. 94);

zu **Baudirektoren** die Bauoberräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Michael Antenbrink, Dieter Klußmeier, Heinrich Rudolf Schädle, Dieter Friedrich Uhlisch (sämtlich 22. 12. 94), Bauoberrat Werner Döhling (23. 12. 94);

zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsoberrat (BaL) Dipl.-Ingenieur Reinhard Rupprecht (22. 12. 94);

zu **Bauberräten** die Bauräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Artur Anton Michalek, Martin Weber (beide 22. 12. 94);

zum **Bauberrat** Baurat (BaP) Dipl.-Ingenieur Heinrich Andreas Strozzyk (22. 12. 94);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dr.-Ingenieur Dietmar Gerald Bosserhoff (15. 11. 94);

zum/zur **Baurat/Baurätin z. A. (BaP)** Baureferendar/in (BaW) Dipl.-Ingenieur/in Annette Kraus (15. 11. 94), Stefan Butkamp (9. 12. 94);

zu **Bauräten/Baurätinnen z. A. (BaP)** die Bauassessoren/innen Dipl.-Ingenieure/innen Kathrin Dorothee Brückner (28. 11. 94), Uwe Erich Conrad (1. 12. 94), Christina Röntgen (9. 12. 94), Bolko Bernhard Schumann (30. 1. 95);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Michael Kuckert (13. 12. 94);

zum/zur **Oberamtsrat/Oberamtsrätin** Amtsrat/Amtsärztin (BaL) Eva-Maria Crusius, Elmar Schlehuber (beide 1. 12. 94);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Rainer Bornheimer, Hans Peter Dengel, Hans-Jürgen Greeb, Johannes

Hardt, Michael Bernd Helbing, Manfred Konrad Möller, Heinz-Jürgen Stock, Hans Günther Ullrich (sämtlich 1. 12. 94);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Bernd Göke (1. 12. 94), Werner Josef Zechmeister (13. 12. 94);

zur/zur **Techn. Amtfrau/Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren/in (BaL) Jürgen Hartmut Ebener, Gernot Karl Fink, Heinz Georg Romanowski (sämtlich 1. 12. 94), Jochen Kilian, Ute Metzler (beide 13. 12. 94);

zu/zum **Amtfrauen/Amtmann** Oberinspektor/innen (BaL) Rainer Bedenbender, Edith Marie Keißner, Brigitte Helga Schäfer (sämtlich 1. 12. 94);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Jörg Kollmann (1. 11. 94);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Jürgen Georg Figge (1. 12. 94);

zum/zur **Inspektor/in** Inspektor/in z. A. (BaP) Simone Gabriela Bannert, Reinhard Wacker (beide 1. 10. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Sekretär (BaP) Stefan Schüttrumpf (15. 2. 95);

versetzt:

vom Bundeseseisenbahnvermögen, Dienststelle Frankfurt Techn. Amtmann (BaL) Matthias Schütz (1. 1. 95);

vom Magistrat der Stadt Karben Amtmann (BaL) Martin Gottl (1. 3. 95);

zum Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Frankfurt Oberinspektor (BaL) Hanno Baron (1. 12. 94);

in den Ruhestand getreten:

Abteilungsdirektor Dipl.-Ingenieur Wolfgang Schwarz (28. 2. 95);

in den Ruhestand versetzt:

die Baudirektoren Hans Roggenbuck (31. 12. 94), Burghard Pflüger (31. 1. 95); Techn. Amtsrat Reinhold Josef Diegelmann (31. 1. 95); Inspektor Klaus Müller (31. 3. 95); Techn. Amtsinspektor Heinrich Lotter (31. 1. 95).

Wiesbaden, 6. März 1995

Hessisches Landesamt für
Straßen- und Verkehrswesen
1115 — 7 h — 04

StAnz. 13/1995 S. 1069

336

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Vorhaben der Firma Bensheimer Schlachthofgesellschaft bR (mbH), Bensheim

Die Bensheimer Schlachthofgesellschaft bR (mbH), Bahnstraße 89, 64625 Bensheim, hat Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Schlachthanlage für Schweine und Rinder mit einer Gesamtkapazität von 154 t/Woche in Bensheim, Gemarkung Bensheim, Flur 27, Flurstück 6/1, 6/2, gestellt. Die Anlage soll im Dezember 1995 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 7.2 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 3. April 1995 bis 2. Mai 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Stadt Bensheim, Kirchbergstraße 18, 64625 Bensheim, Zimmer 410, im IV. Stock, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 3. April 1995 bis 16. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 3. April 1995 bis 16. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 20. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bensheim, Sitzungszimmer (Zimmer 213), Kirchbergstraße 18, 64625 Bensheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 9. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Bensheim

StAnz. 13/1995 S. 1069

337

Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 64271 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Umrüstung des Kessels 9 auf Heizöl extra leicht (HEL) als Zweitbrennstoff mit HEL-Versorgungseinrichtungen (HEL-

Tank 1 000 m³, Entladestelle, Pumpstation), in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4, gestellt. Die Anlage soll am 1. November 1995 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 3. April 1995 bis 2. Mai 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 3. April 1995 bis 16. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 3. April 1995 bis 16. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 31. Mai 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dienstgebäude Rheinstraße 94—96 A, III. Stock, Zimmer 320 (Besprechungszimmer), Darmstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobener. Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 8. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — MD (93)
StAnz. 13/1995 S. 1069

338

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im üblen Ried bei Wallernhausen“ vom 1. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich der Gemeinde Ranstadt gelegenen Auebereiche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im üblen Ried bei Wallernhausen“ besteht aus Flächen der Flur 5 der Gemarkung Wallernhausen und der Flur 20 der Gemarkung Ranstadt der Gemeinde Ranstadt und der Flur 7 der Gemarkung Geiß-Nidda der Stadt Nidda im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 37,60 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den im Naturraum südlicher unterer Vogelsberg gelegenen Auenbereich, der durch das Vorkommen gefährdeter Grünlandgesellschaften, ausgedehnter Röh-

richtbestände und das Vorkommen eines naturnahen Erlenbestandes gekennzeichnet ist und einer Vielzahl im Rückgang befindlicher, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet, langfristig zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Renaturierung ausgedehnter Auenbereiche der Nidda, die Umwandlung der Acker- in Wiesenflächen und die Sicherung von Amphibienpopulationen im Bereich ehemaliger Fischteiche.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar;

- 5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Wege mit anstehendem oder gleichwertigen Material in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar;
- 6. a) die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar, außer auf Hase und Dachs und ohne Fallenjagd;
- b) die Ausübung der Einzeljagd auf Stockente, Fasan und Taube in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar;
- c) die Durchführung von zwei Gesellschaftsjagden auf Schalenwild und zwei Gesellschaftsjagden auf Stockente in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar.

§ 5

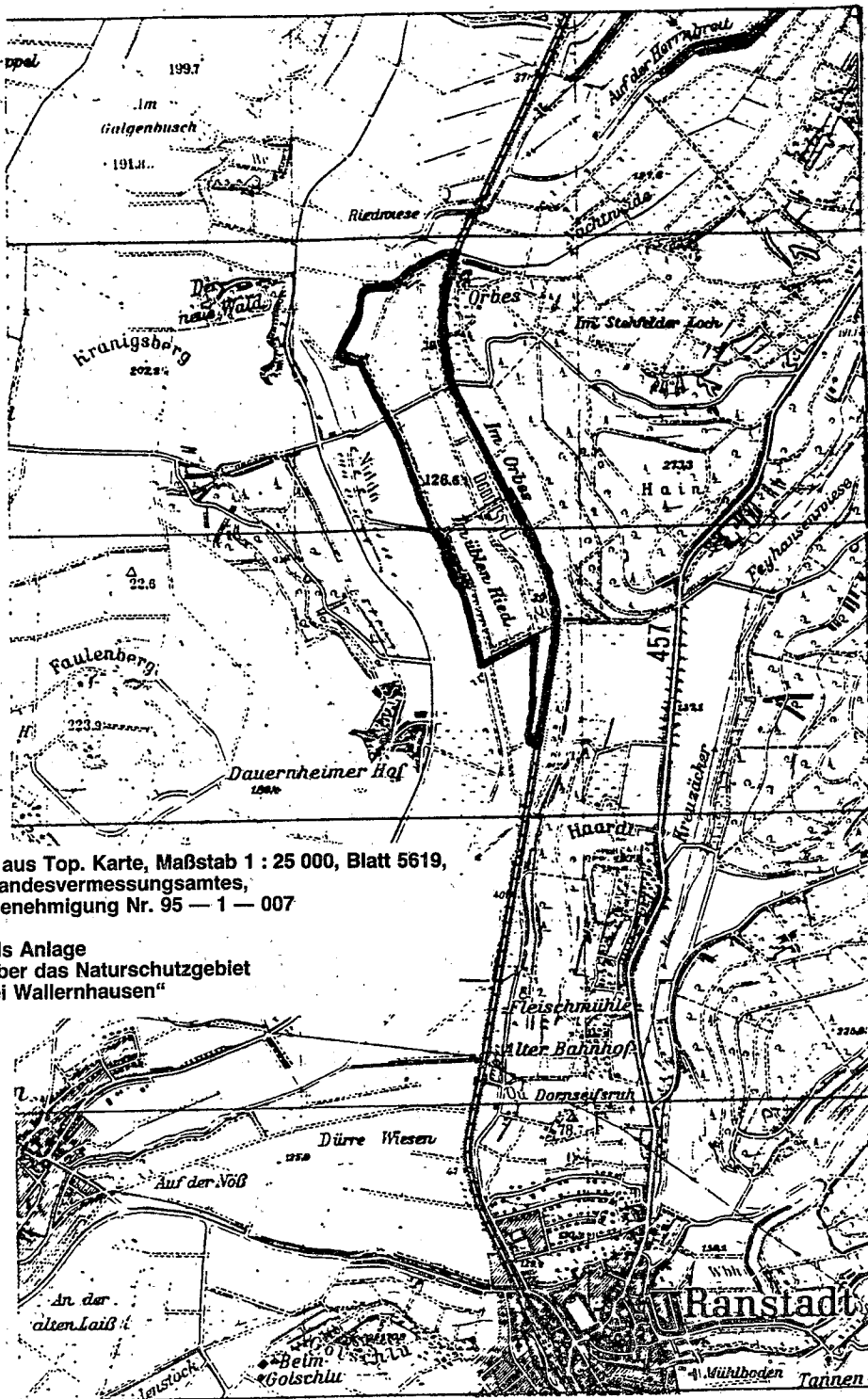
Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu

sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 16 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

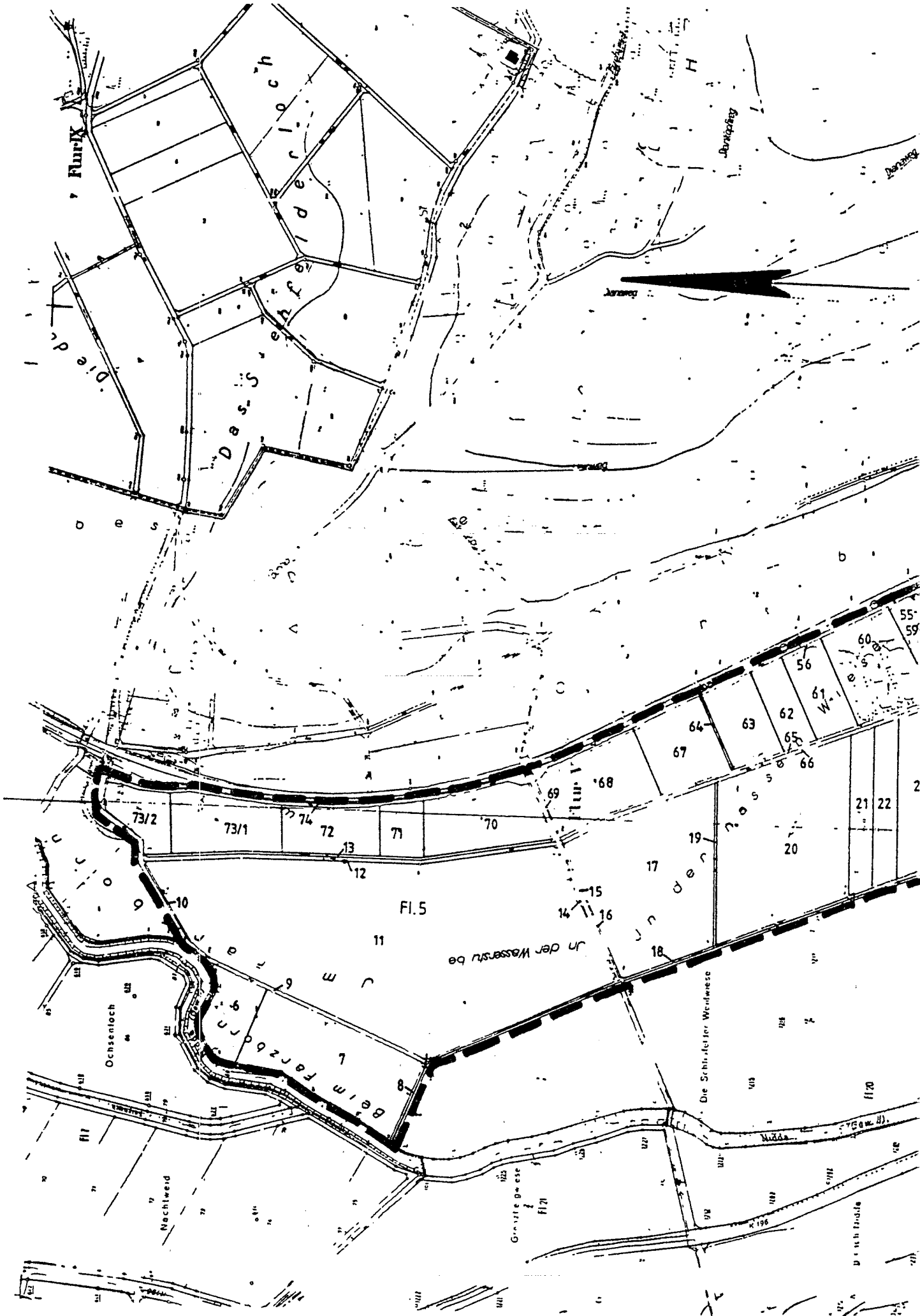
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

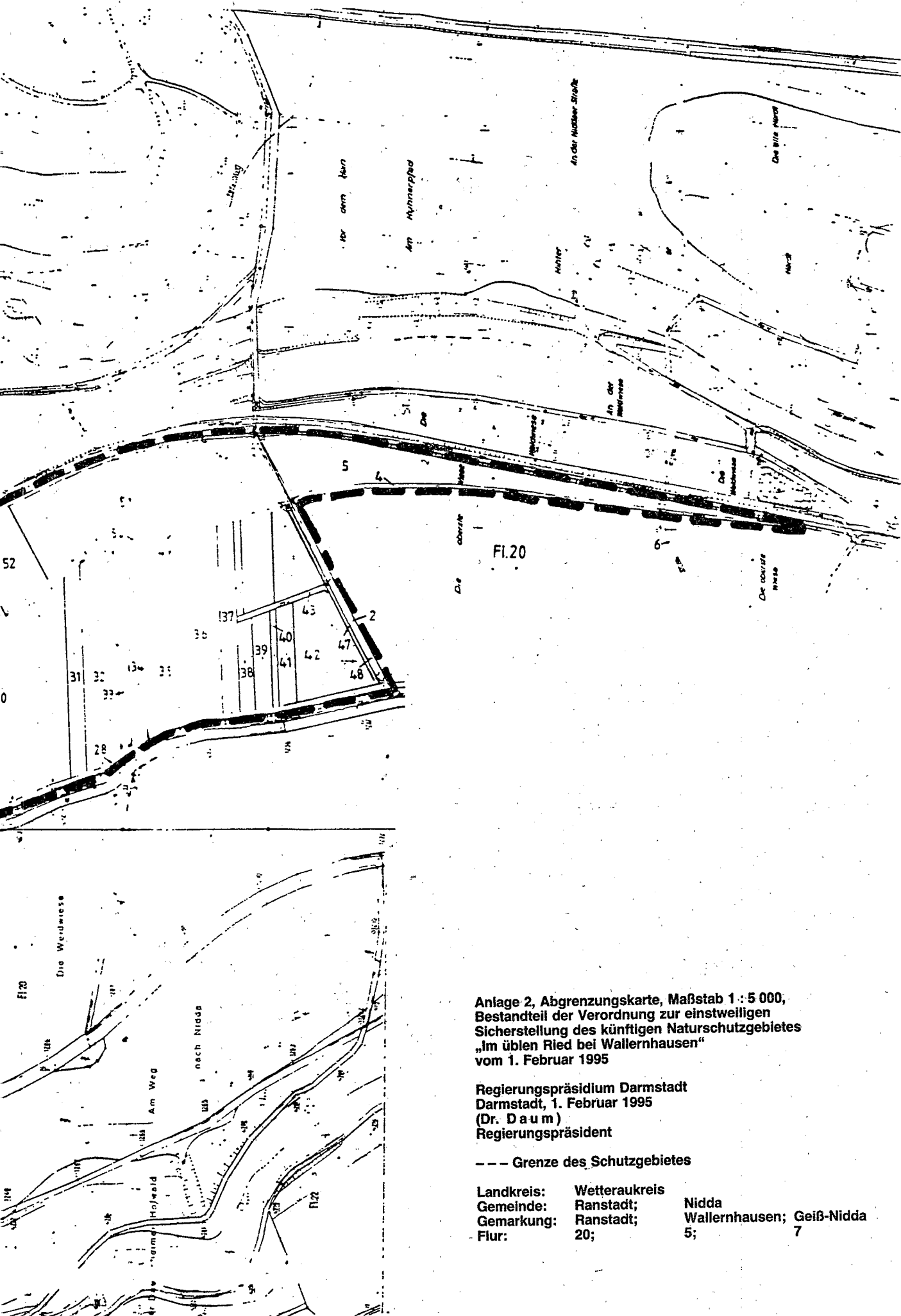
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5619, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im üblichen Ried bei Wallernhausen“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen
 Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes
 „Im üblen Ried bei Wallernhausen“
 vom 1. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 1. Februar 1995
 (Dr. D a u m)
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

| | | |
|------------|---------------|---------------------------|
| Landkreis: | Wetteraukreis | |
| Gemeinde: | Ranstadt; | Nidda |
| Gemarkung: | Ranstadt; | Wallernhausen; Geiß-Nidda |
| Flur: | 20; | 5; 7 |

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt; oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zellet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Orbes von Wallernhausen“ vom 29. Juli 1993 (StAnz. S. 2172) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 13/1995 S. 1070

339

Genehmigung der Kaspar-Fleschner-Stiftung, Sitz Eltville am Rhein

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 16. Juni 1993 errichtete Kaspar-Fleschner-Stiftung, Sitz Eltville am Rhein, mit Stiftungsurkunde vom 27. Februar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 27. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (9) — 22
StAnz. 13/1995 S. 1074

340

Genehmigung der Karl und Else Seifried-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 15. Oktober 1994 errichtete Karl und Else Seifried-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 6. März 1995 genehmigt.

Darmstadt, 6. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 354
StAnz. 13/1995 S. 1074

341

Genehmigung der GEFRIM-Stiftung, Sitz Dietzenbach

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Oktober 1994 errichtete GEFRIM-Stiftung, Sitz Dietzenbach, mit Stiftungsurkunde vom 6. März 1995 genehmigt.

Darmstadt, 6. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (8) — 14
StAnz. 13/1995 S. 1074

342

Zweckänderung der Stiftung Mathilden-Hospital zu Büdingen, Sitz Büdingen

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstands den Zweck der Stiftung Mathilden-Hospital zu Büdingen, Sitz Büdingen, geändert.

§ 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Heilung und Pflege von Kranken.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b entfällt, und Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

Darmstadt, 3. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (10) — 24
StAnz. 13/1995 S. 1074

343

GIESSEN

Vorläufige Anordnung zur Sicherstellung der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I, II und III der Gemeinde Elz, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 8. Februar 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 in Verbindung mit § 104 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zur Sicherstellung der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes und zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen I, II und III in der Gemarkung Elz zugunsten der Gemeinde Elz ein vorläufiges Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das vorläufige Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - Zonen I (Fassungsbereiche),
 - Zone II (Engere Schutzzone),
 - Zone III (Weitere Schutzzone).
- (2) Das vorläufige Wasserschutzgebiet und seine vorläufigen Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser vorläufigen Anordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des vorläufigen Wasserschutzgebietes und der vorläufigen Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 39) im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 3 000, 1 : 2 000, 1 : 1 000 und 1 : 500, in denen die vorläufigen Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche):
schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,

Zone II (Engere Schutzzone):

grüne Umrandung,

Zone III (Weitere Schutzzone):

gelbe Umrandung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Gemeindevorstand der Gemeinde Elz,

Rathaus,
65604 Elz,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— untere Wasserbehörde —,

Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Der vorläufige Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen I und III umfaßt in der Gemarkung Elz, Flur 18, die Flurstücke 51, 52 und 53, jeweils teilweise.

(2) Der vorläufige Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen II umfaßt in der Gemarkung Elz, Flur 18, die Flurstücke 15 und 162, jeweils teilweise.

(3) Die vorläufige gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) für die Brunnen I, II und III umfaßt in der Gemarkung Elz Teile der Fluren 15 und 18 und in der Gemarkung Niederhadamar der Stadt Hadamar Teile der Fluren 43, 44 und 45.

(4) Die vorläufige gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) für die Brunnen I, II und III umfaßt Teile der Gemarkungen Elz und Malmeneich der Gemeinde Elz und Teile der Gemarkung Niederhadamar der Stadt Hadamar.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;

8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;
11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
16. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
18. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
19. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 4 Ziffer 13 bleibt unberührt;
20. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
24. Umbruch von Dauergrünland;
25. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

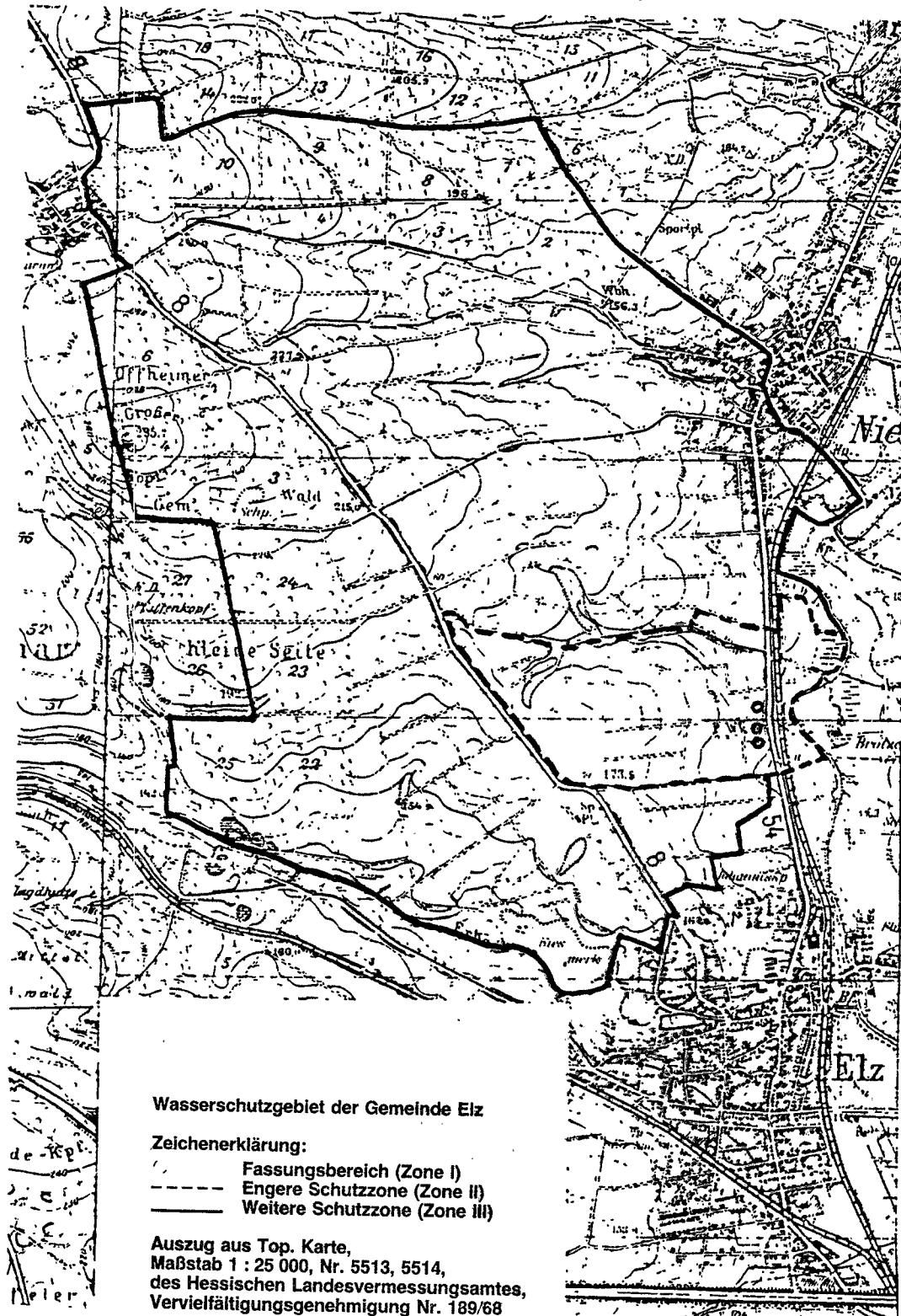
§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;

- 3 der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Bauen sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
- 6 das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
- 9 Sprengungen;
- 10 das Vergraben von Tierkörpern;
- 11 Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;



16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten;
25. das Versickern von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Handlungs- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des vorläufigen Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

(2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über

- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und
- Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel

zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) oder ein entsprechendes Formblatt zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzuwahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser vorläufigen Anordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis,

Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtigten, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser vorläufigen Anordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot der Beförderung von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen (§ 5 Ziffer 11 und 15) ist die Deutsche Bahn AG unter Beachtung der jeweils geltenden „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“, sofern eine zumutbare Ausweichstrecke nicht zur Verfügung steht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 7 dieser vorläufigen Anordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 16, § 5 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Anordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 21, § 5 Nr. 7, § 5 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Anordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese vorläufige Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und tritt mit Erlaß der endgültigen Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorläufigen Anordnung, außer Kraft.

Gießen, 8. Februar 1995

Regierungspräsidium Gießen
38 — 79 b.06.15 (11795). — E.
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 13/1995 S. 1074

344

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. März 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Waldbrunn-Lahr** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingmarktes am 2. April 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Kirchstraße, Hauser Weg und Friedhofsweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. April 1995 in Kraft.

Gießen, 2. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 13/1995 S. 1077

345

Verordnung über Verkaufzeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. März 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Solms in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 2. April 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Lindenstraße bis Einmündung Krautgärtenstraße, Georgshüttenstraße bis Einmündung Mühlweg, Burghof sowie den Burgplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. April 1995 in Kraft.

Gießen, 2. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 13/1995 S. 1078

346

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Elbbachtal“ vom 8. März 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird verordnet:

Artikel 1

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Elbbachtal“ vom 21. April 1992 (StAnz. S. 1124) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Teile der Elb- und Lasterbachaue zwischen Dorchheim, Heuchelheim und Langendernbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als zukünftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) § 4 wird gestrichen.

(3) Der bisherige § 5 wird § 4.

(4) In § 4 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 43 Abs. 2 Nr. 15“ durch „§ 43 Abs. 3 Nr. 9“ ersetzt.

(5) Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 8. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 13/1995 S. 1078

347

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ebenhöhe-Liebenberg“ vom 7. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die reich strukturierten und vielfältigen Lebensräume des Liebenberges, des Halbesberges und der Ebenhöhe nördlich und westlich von Werleshausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ebenhöhe-Liebenberg“ liegt in der Gemarkung Werleshausen der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 145,23 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die im Gebiet liegenden strukturreichen und vielfältigen Wälder zu schützen und zu entwickeln,
2. die Magerrasenbereiche und Felsflurgesellschaften als Lebensraum vieler zum Teil seltener und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
3. das an die Waldflächen angrenzende kleinflächige Mosaik aus Hecken, Grünlandflächen, verbuschten Bereichen und Streuobstwiesen zu bewahren und
4. das durch die natürliche Geländegestalt vorgegebene und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaftsbild zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder Fußpfade zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
14. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

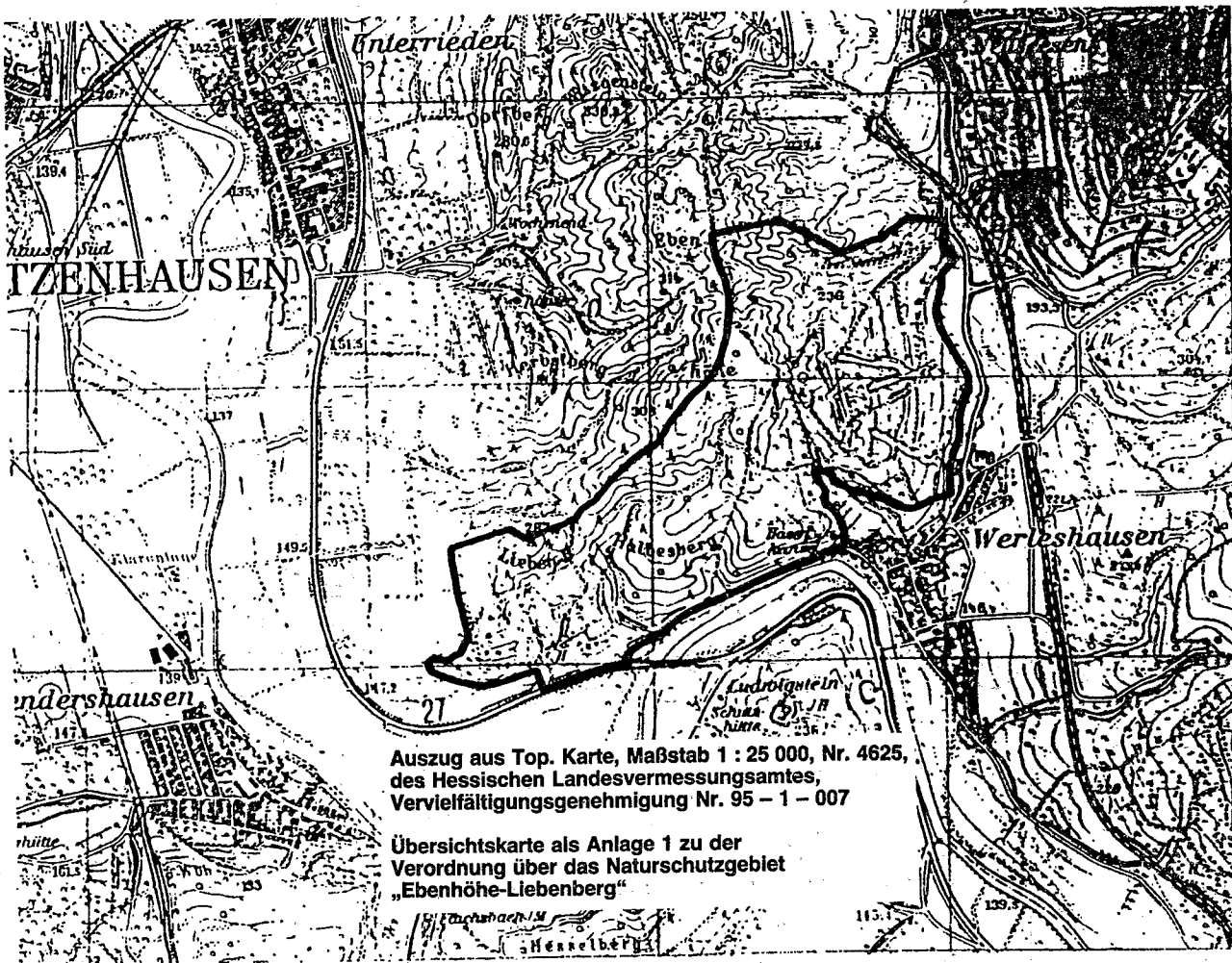
1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die kahlschlagsfreie Nutzung der Laubwaldbestände mit dem Ziel, einen naturnahen struktur- und artenreichen Laubmischwald zu erhalten und zu fördern,
 - b) die Nutzung bestehender Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte Laubholzmischbestände im Zuge der Nutzung, wobei die Kiefer als Mischbaumart erhalten bleiben soll,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der bewirtschafteten Grünlandflächen mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger, Stallmist und kohlen-saurem Kalk, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Kaninchen, die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd sowie die Jagd auf Waschbären;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;

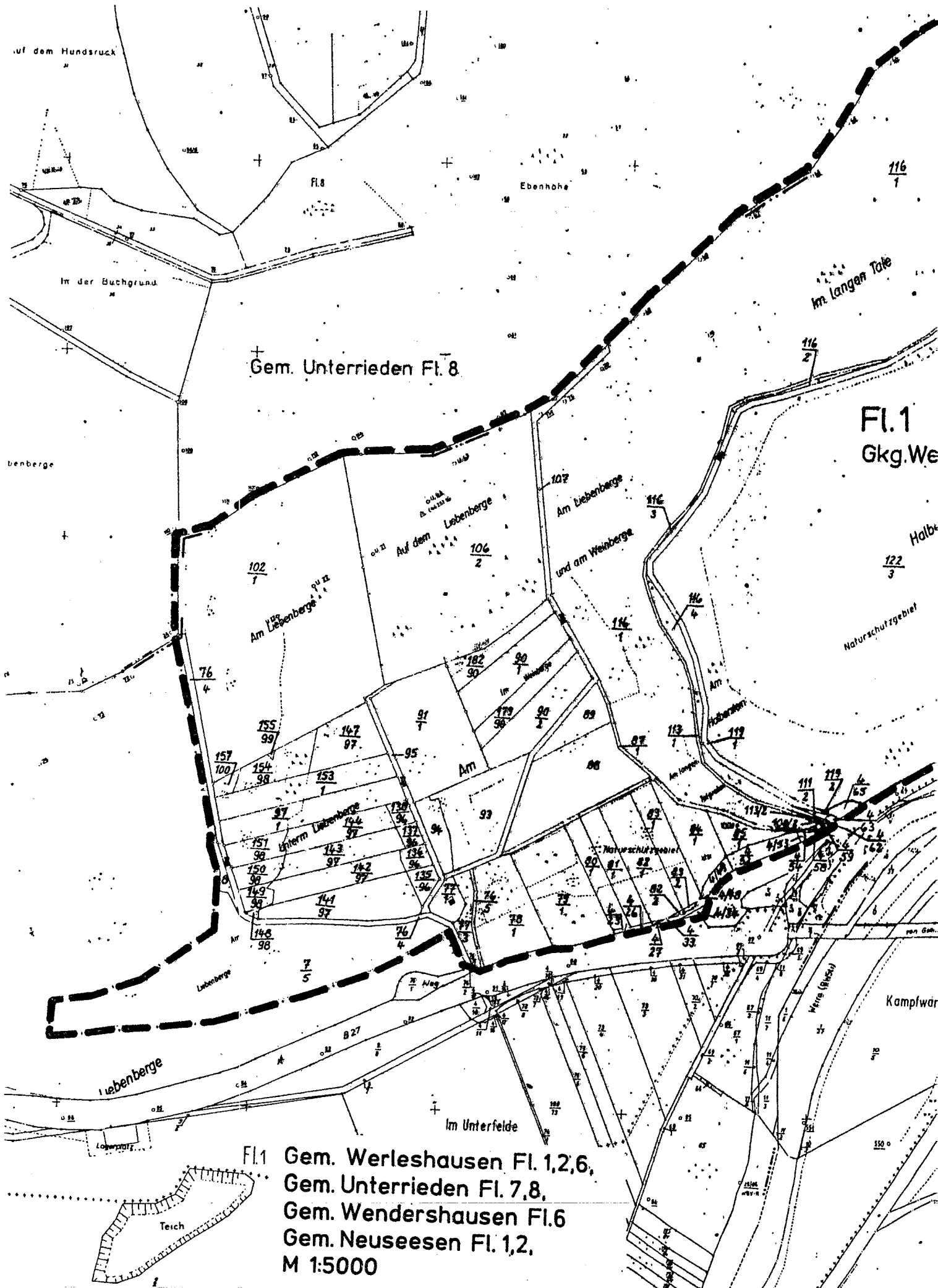
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Nutzung des Waldsportplatzes in der Gemarkung Werleshausen, Flur 2, Flurstück 23/1 durch die örtlichen Vereine der Stadt Witzenhausen im bisherigen Umfang;
8. die Nutzung und Unterhaltung des genehmigten Wochenendhauses in der Gemarkung Werleshausen, Flur 1, Flurstück 77/1 als Wochenendhaus sowie die Gestaltung der Außenanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fort-nimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder Fußpfade betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

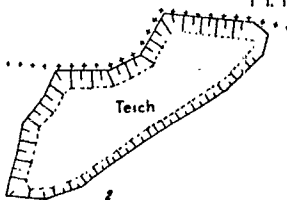


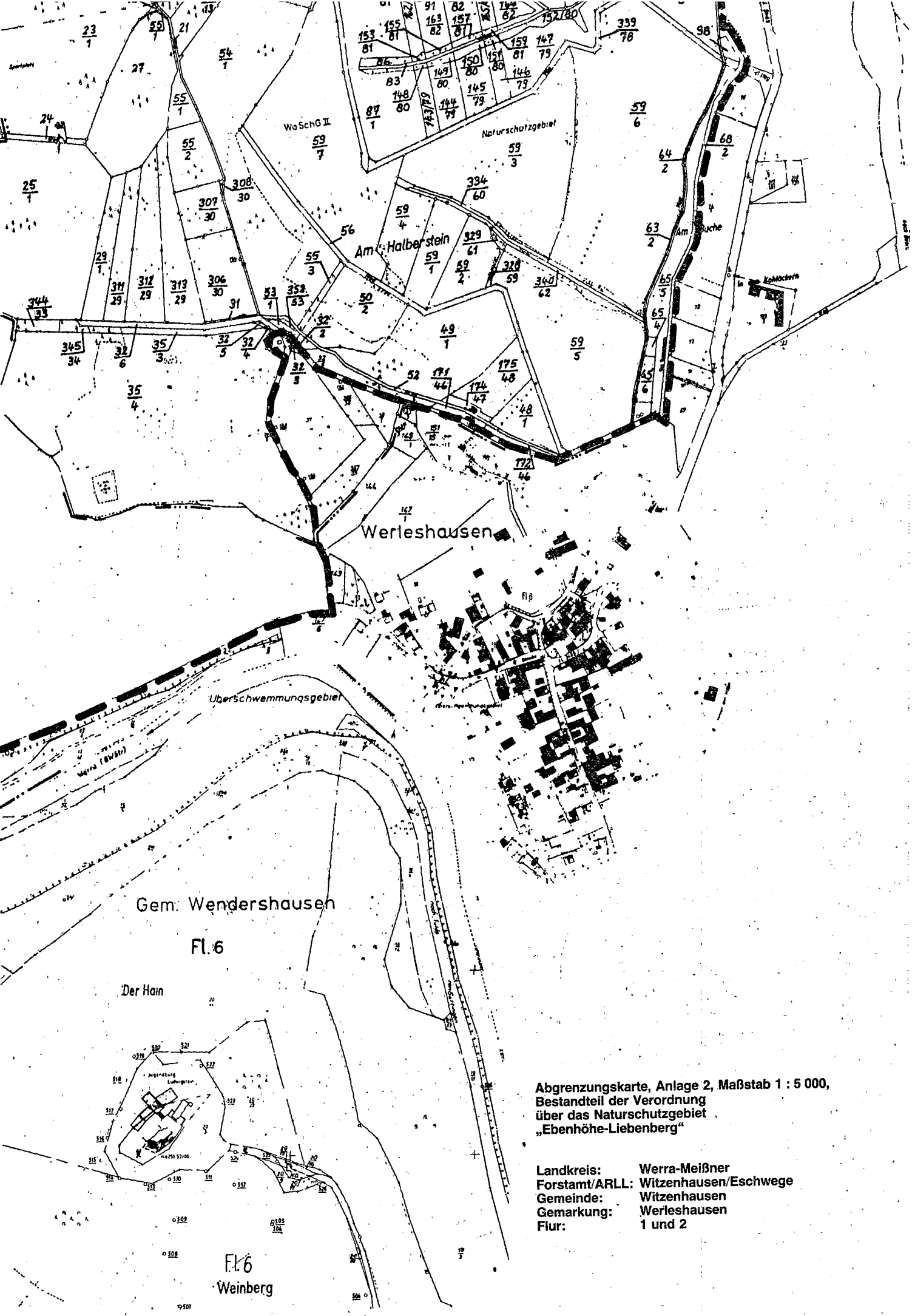


Gem. Unterrieden Fl. 8

Fl. 1
Gkg. We...

Fl.1 Gem. Werleshausen Fl.1,2,6,
 Gem. Unterrieden Fl. 7,8,
 Gem. Wendershausen Fl.6
 Gem. Neuseesen Fl.1,2,
 M 1:5000

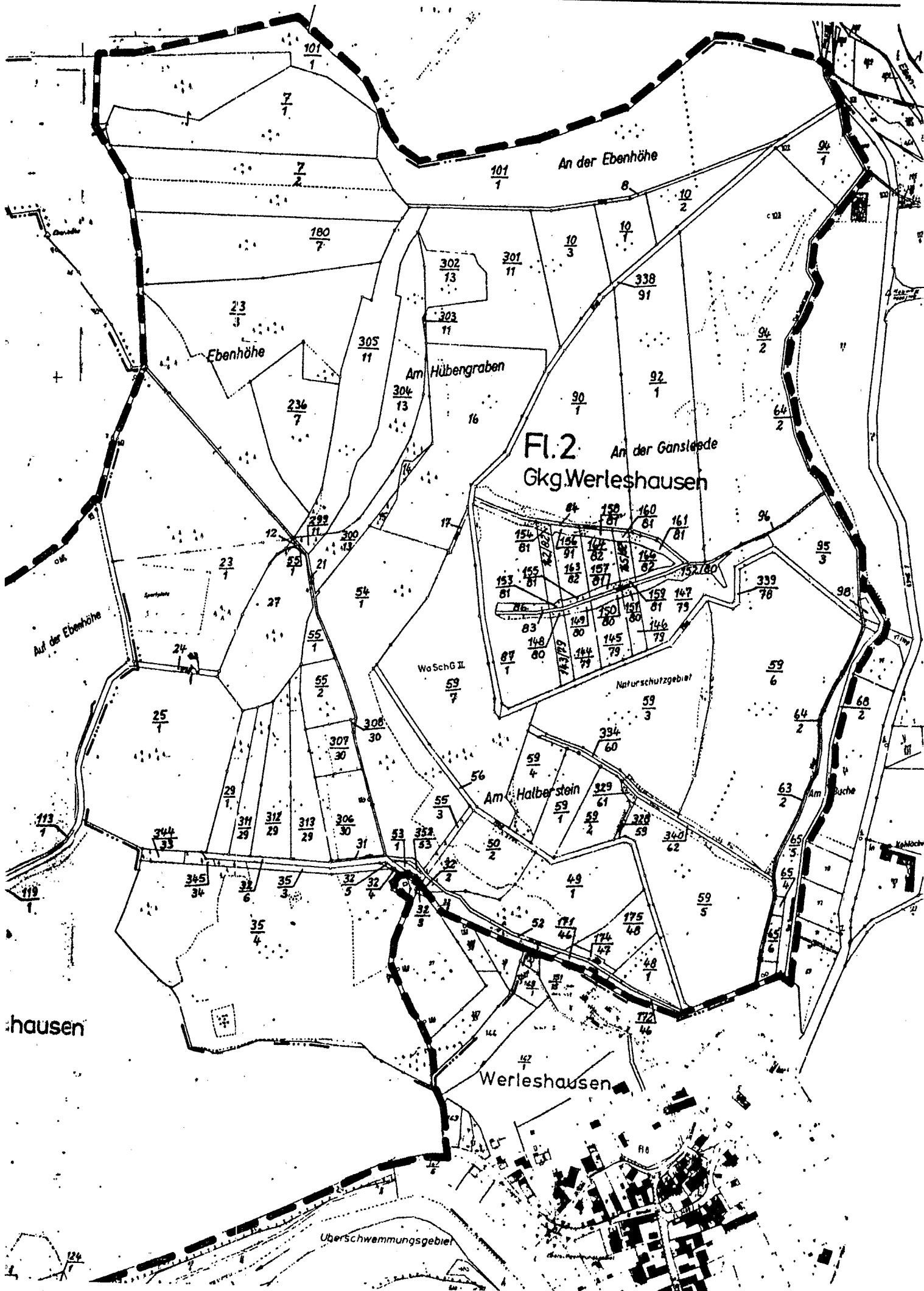




Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Ebenhöhe-Liebenberg“

Landkreis: Werra-Meißner
 Forstamt/ARLL: Witzzenhausen/Eschwege
 Gemeinde: Witzzenhausen
 Gemarkung: Werleshausen
 Flur: 1 und 2

Fl. 6
 Weinberg



- 11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Es ergehen folgende Übergangsvorschriften:

- 1. die Anwendung von Mitteln gegen die Kirschfruchtfliege bleibt auf den bewirtschafteten Kirschplantagen bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig;
- 2. die ackerbauliche Nutzung auf den bestehenden Ackerflächen in der Flur 2 (Flurstück 94/2) und in der Flur 1 (Flurstücke 78/1, 102/1, 182/90, 90/1 und 179/90) bleibt bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2277), geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2596), wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 1 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Ebenberg-Liebenberg“ aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. März 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 13/1995 S. 1078

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreideberg bei Ellerode“ vom 7. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

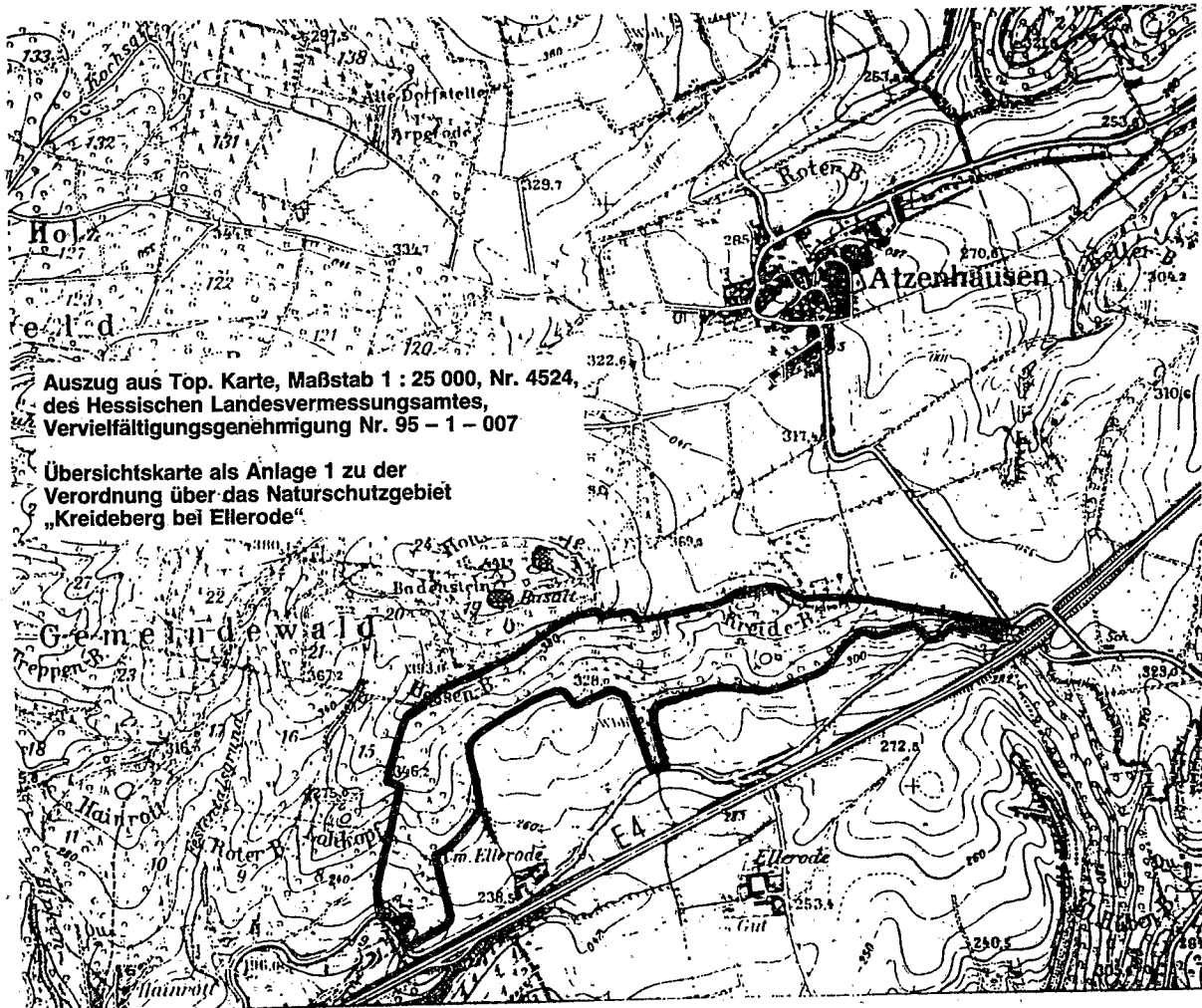
§ 1

- (1) Die reich strukturierten und vielfältigen Waldflächen des Kreideberges und des Hessenberges nördlich von Ellerode mit den angrenzenden Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen und Brachflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kreideberg bei Ellerode“ liegt in der Gemarkung Berlepsch-Ellerode der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 56,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

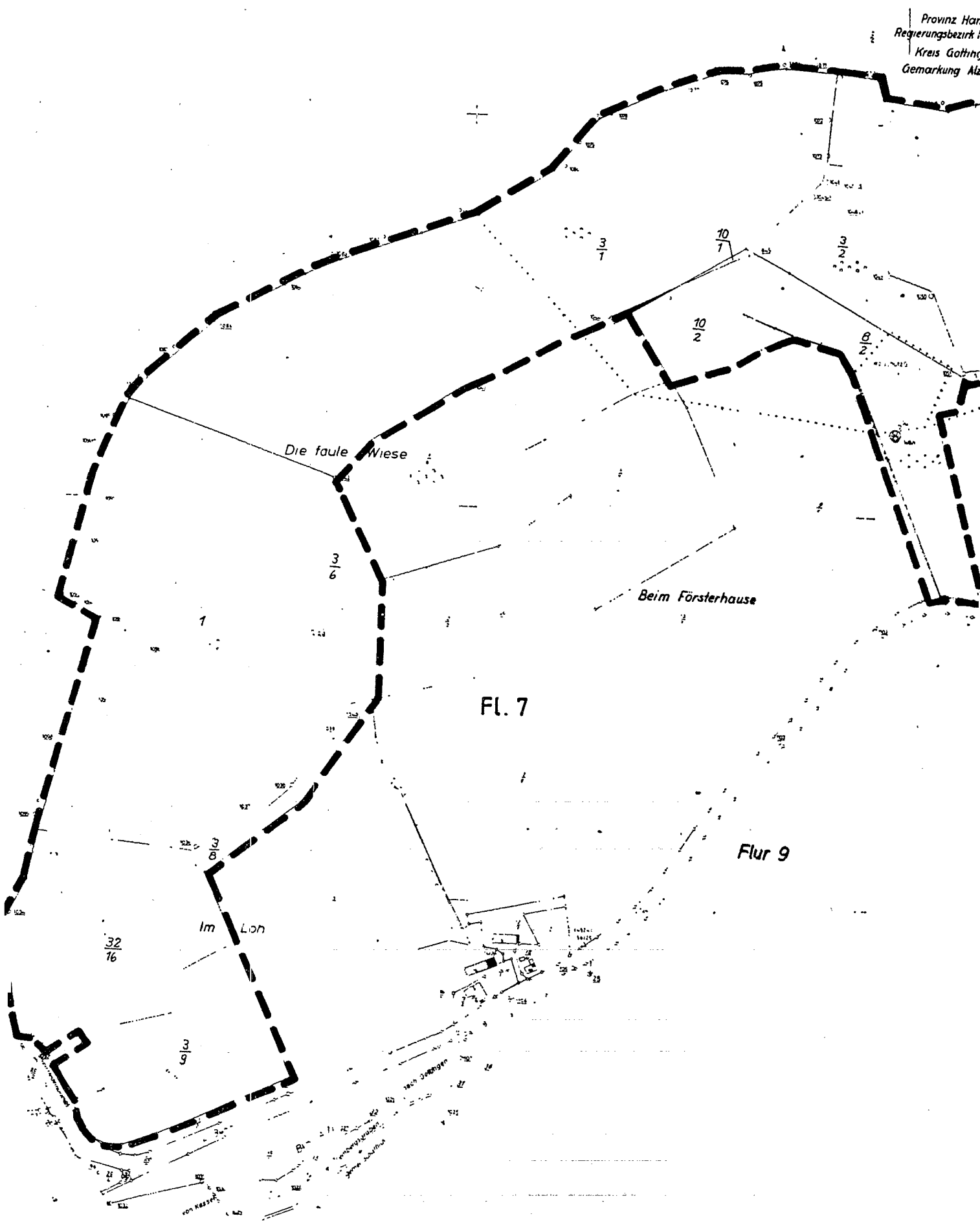
- 1. eine für die Landschaft typische und in vielen Bereichen naturnah ausgebildete Waldgesellschaft zu bewahren,

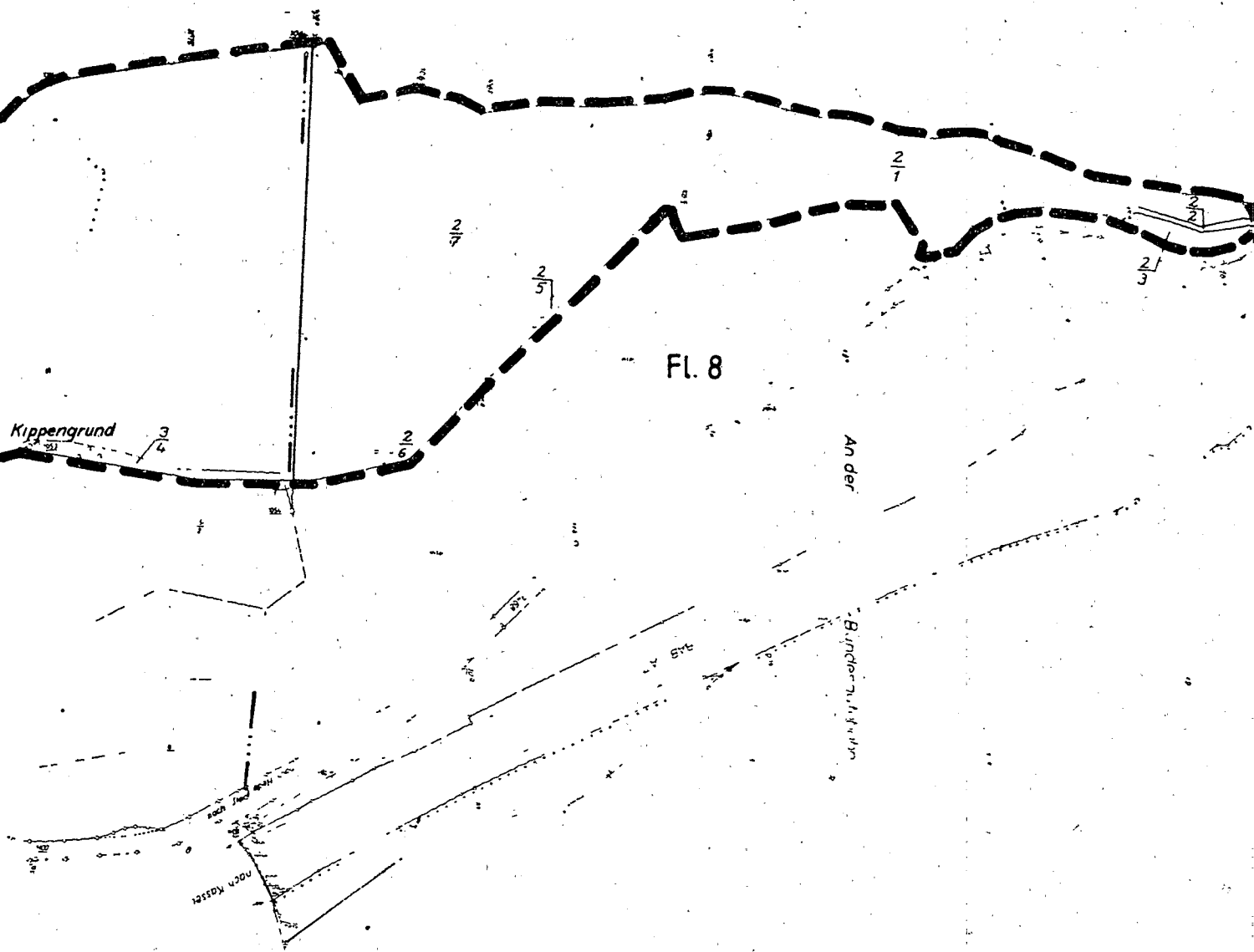


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4524, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreideberg bei Ellerode“

Provinz Han
Regierungsbezirk
Kreis Götting
Gemarkung Alz





Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kreideberg bei Elleroде“

Landkreis: Werra-Meißner
Forstamt/ARLL: Witzenhausen
Gemeinde: Witzenhausen
Gemarkung: Berlepsch/Elleroде
Flur: 7 und 8

2. die ökologisch wertvollen Halbtrockenrasen und den Kalksumpf im Gebiet mit den daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und
3. die an die Waldgesellschaften angrenzenden reich strukturierten Waldsäume, Gebüschkomplexe, Streuobstwiesen und Brachflächen als Lebensraum vieler, zum Teil auch gefährdeter und seltener Pflanzen- und Tierarten zu schützen.
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Trinkwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise bis femelartige Nutzung der Laubwaldbestände mit dem Ziel, einen naturnahen und artenreichen Laubmischwald zu erhalten und zu fördern,
 - b) die Nutzung und Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzmischbestände im Zuge der Nutzung,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
 - d) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen und struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,
2. jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd sowie die Jagd auf Waschbären;

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2969), geändert durch Verordnung vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3448), wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 2 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Kreideberg bei Ellerode“ aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. März 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 13/1995 S. 1083

349

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube bei Baumbach“ vom 7. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Kiesgrube bei Baumbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kiesgrube bei Baumbach“ liegt in der Gemarkung Baumbach der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 22,96 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

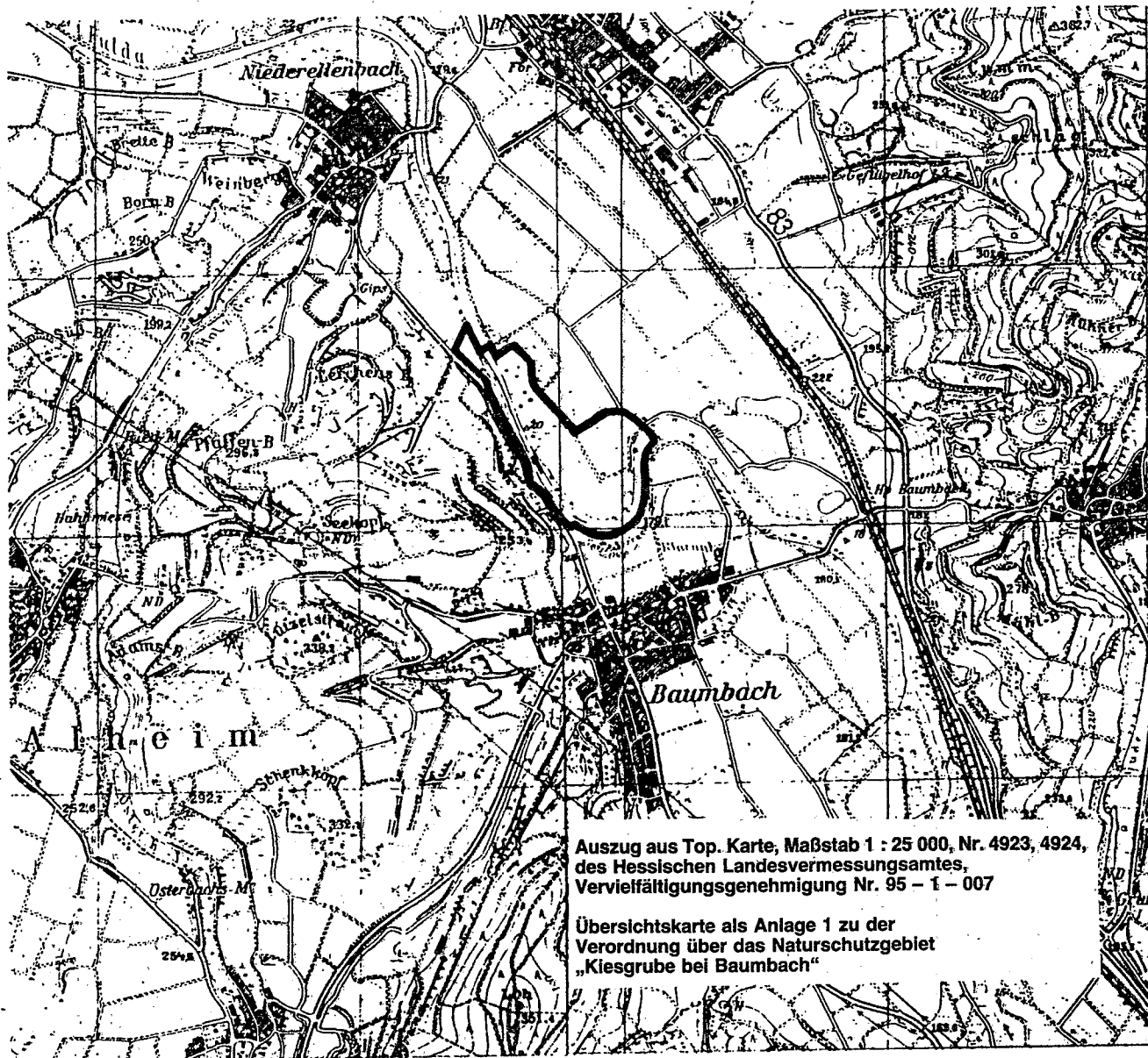
Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die in der Fuldaaue liegende Kiesabgrabung als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche z. T. im Bestand bedrohte Vogelarten zu sichern und
2. einen in unserer Kulturlandschaft selten gewordenen Feuchtbiotop mit seinen Uferbereichen als Lebensraum für viele seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

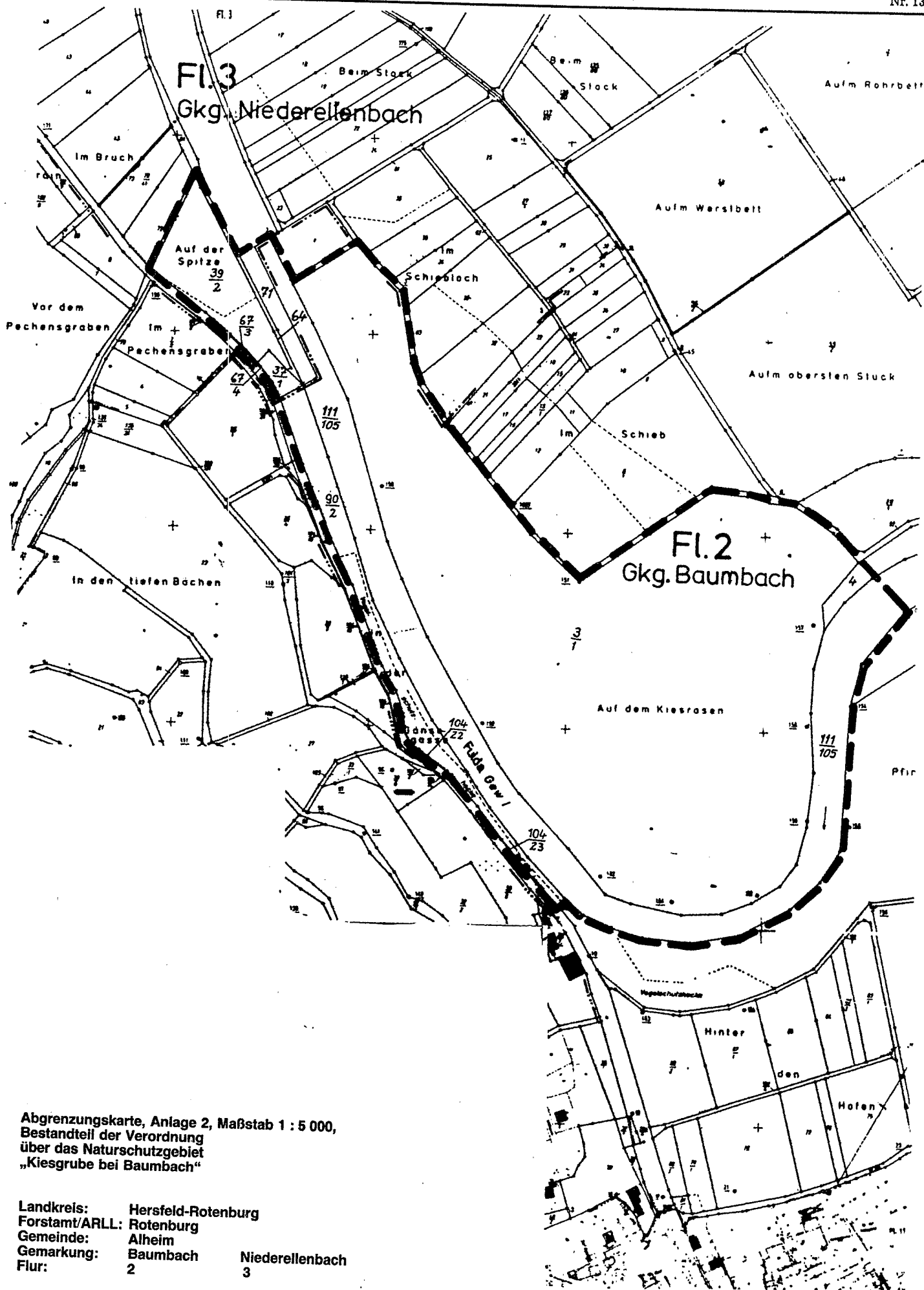
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten, zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ih-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4923, 4924, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube bei Baumbach“



rem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. im Bereich der Kiesgrube Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
14. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der genehmigte Restabbau von Sand und Kies sowie die Durchführung der Rekultivierungsarbeiten im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung und des Regenerationsplanes;
2. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bundeswasserstraße Fulda sowie Verkehrsregelungen durch Setzen von Verkehrszeichen;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder Wasserläufe in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 im Bereich der Kiesgrube Wasserfahrzeuge aller Art einsetzt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Es ergeht folgende Übergangsvorschrift:

die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Flurstück 39/2 der Flur 3, Gemarkung Niederellenbach, bleibt bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. März 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 13/1995 S. 1086

350

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. März 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kerngemeinde Eiterfeld anlässlich der 1150-Jahr-Feier am Sonntag, dem 9. Juli 1995, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1995 in Kraft.

Kassel, 6. März 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 13/1995 S. 1089

351

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg);

hier: Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg) i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung (ROV) und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPg für den geplanten Neubau der A 44 im Abschnitt Bischhausen-Wichmannshausen

Bezug: Bekanntmachung in StAnz. 1992 S. 1453

Das o. a. Raumordnungsverfahren ist am 21. Dezember 1994 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

I.

Der Teilabschnitt des geplanten Neubaus der A 44 von der Anbindung an die B 7 westlich Waldkappel-Bischhausen bis zum Anschluß an die B 27/B 452 östlich Wehretal-Oetmannshausen (Vorhaben) stimmt unter Beachtung der unter Ziff. III aufgeführten Maßgaben in dem sich aus der nachstehend abgedruckten Karte ergebenden Trassenverlauf mit den Erfordernissen und den Belangen der Raumordnung und Landesplanung überein.

Die ebenfalls in das Verfahren eingebrachte Verknüpfung von A 44 (ursprünglich B 7) und B 27 nordöstlich Sontra-Wichmannshausen wird von der beantragten Feststellung ausgenommen.

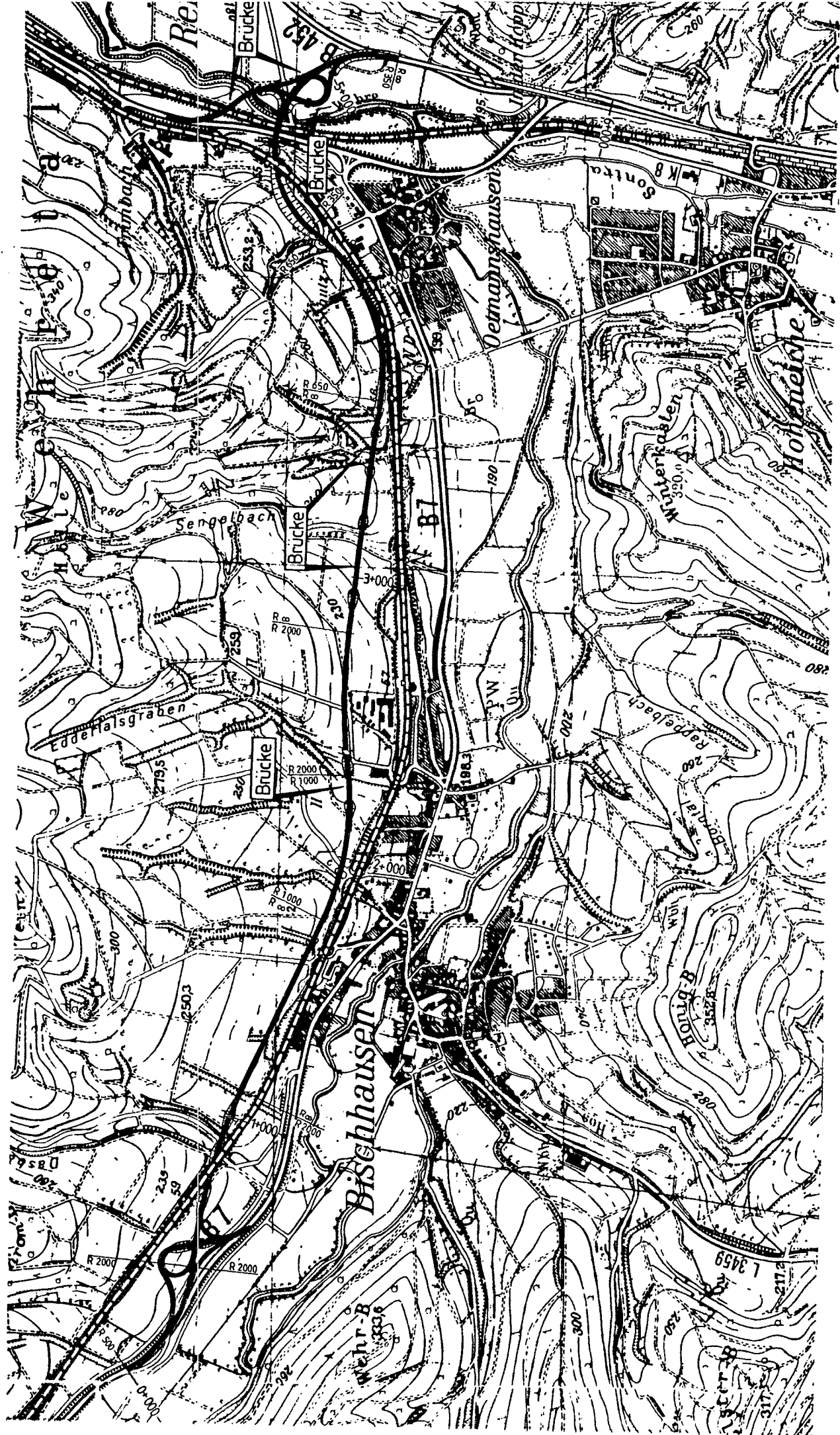
II.

Das Vorhaben ist mit den Planungen und Maßgaben anderer Planungsträger abgestimmt.

III.

Maßgaben

Im Rahmen der weiteren Planungen ist folgendes sicherzustellen: — ein bestmöglicher Lärmschutz durch aktive Schallschutzmaßnahmen und eine auch im Interesse des Lärmschutzes vorgenommene landschaftsangepaßte Trassenplanung,



- eine weitgehende Rücksichtnahme auf die landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutenden Strukturen im Trassenbereich,
- eine Ausbildung der Anschlußstelle an der B 27, die einen möglichst umfassenden Schutz der Landschaft des Wehretales mit ihrem Naturpotential und ihren Schutzfunktionen erlaubt.

IV.

Zulassung von Abweichungen

Soweit das Vorhaben von den Feststellungen des RROPN abweicht, werden die erforderlichen Abweichungen gemäß § 8 Abs. 3 HPLG zugelassen.

V.

Hinweise

Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt.

Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden

durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt (§ 11 Abs. 2 HPLG).

VI.

Anmerkungen

Dem Vorhabensträger und den Verfahrensbeteiligten wurde jeweils eine Ausfertigung der vollständigen landesplanerischen Stellungnahme mit der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom RROPN übersandt.

Der Wortlaut der vollständigen landesplanerischen Stellungnahme, als Abschluß des durchgeführten Raumordnungsverfahrens, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen lang beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung (8. OG, Zimmer 809), Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6 in 34117 Kassel, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Kassel, 3. März 1995

Regierungspräsidium Kassel

51 — 93 c 08 — 03

StAnz. 13/1995 S. 1089

BUCHBESPRECHUNGEN

Umweltschutz als Standortfaktor · Investitionssicherung und Möglichkeiten zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Industriezulassungen. Rechtswissenschaftliches Symposium, Bonn-Bad Godesberg, La Redoute, 12. November 1992. Herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 1994. VIII, 130 S., geb. 78,— DM (Motiv-Texte — Materialien, Bd. 67). C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-7694-7

In der Folge zahlreicher 1993 in der hessischen Chemischen Industrie aufgetretener Schadensfälle wies der damalige Umweltminister Joschka Fischer bei der vom Ministerium gemeinsam mit der Industrie durchgeführten Fachkonferenz „Sicherheitsmanagement zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen“ am 2. November 1993 in Frankfurt darauf hin, daß „die Sicherheit von Störfallanlagen eine unverzichtbare Voraussetzung der Zukunftsfähigkeit eines Industrie- und Chemiestandortes ist“. Gleichzeitig führte die Industrie beredt Klage über die Nachteile des Wirtschaftsstandortes Deutschland oder einzelner Bundesländer. Festgemacht ist diese letztmals 1989 begonnene und noch immer laufende Diskussion an der Dauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren. Sie stand auch im Mittelpunkt des rechtswissenschaftlichen Symposiums, das der BMU aus Anlaß der Verabschiedung von Dr. Gerhard Feldhaus, der das Immissionsschutzrecht in den letzten Jahrzehnten maßgeblich mitgeprägt hat und zuletzt Leiter der Abteilung Umwelt, Gesundheit und Immissionsschutz beim BMU war, im November 1992 veranstaltete. Die vorliegende Veröffentlichung enthält sowohl die einführenden als auch die abschließenden Statements der Podiumsteilnehmer, der Herren Prof. Breuer, Prof. Bullinger, Prof. Dolde, Prof. Jarras, Prof. Rehbinder, RA Dr. Sellner und MdgT. Thurmann, sowie die Diskussionsbeiträge der übrigen Teilnehmer und Schlußworte von Bundesumweltminister Töpfer und Dr. Feldhaus.

Der Titel des Symposiums weist auf das Spannungsverhältnis hin zwischen staatlichem Auftrag zur umweltgerechten Steuerung von Industrieansiedlungen einerseits und dem wirtschaftspolitischen Anspruch auf Investitionssicherung und Bestandsschutz. Der Titel macht aber auch die — notwendige — Beschränkung des Themas deutlich: Weder das Lohn- und Nebenkostenniveau noch die Unternehmensbesteuerung oder Arbeits- und Urlaubszeiten als Standortfaktoren sind Gesprächsgegenstand. Im Mittelpunkt des Symposiums standen die Komplexe *Sachverhalt und Ursachen, Verwaltungs- und Vollzugspraxis, politische Handlungsspielräume, Verbesserungen geltenden Rechts, alternative Instrumente*. Hervorzuheben ist die Offenheit, mit der die Teilnehmer auch heikle Fragen z. B. der Aufgabe früher für richtig erkannter Positionen und lieb gewonnener Strukturen ansprechen. Andere Stichworte sind die Komplexität unseres deutschen Rechtssystems, dessen Einfügung in einen europäischen Rahmen, die UVP und ihre Folgen für die Verfahrensdauer, zusätzliche Standards und Verwaltungsvorschriften. Breite Übereinstimmung besteht in der Feststellung, daß die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren vorrangig ein Vollzugsproblem und weniger ein Problem der Gesetzgebung ist. Ein Großteil der Statements und Diskussionsbeiträge befaßt sich daher mit Fragen des Personals in qualitativer und quantitativer Hinsicht, mit Organisationsstrukturen und dem Management der Verwaltungen bis zur Frage des Muts und der Entscheidungsfreudigkeit der Mitarbeiter. Das Niveau aller Beiträge ist beachtenswert. Es wird zusätzlich betont durch die Ausgewogenheit, mit der neben einer Fülle von Anregungen zur Beschleunigung gleichwohl vor eilfertigem Handeln gewarnt wird mit Hinweisen auf den Vorrang der Richtigkeit der Entscheidung vor der Schnelligkeit, auf den Aspekt des Grundrechtsschutzes bei der Diskussion über die Öffentlichkeitsbeteiligung oder auf das rechtsstaatliche Gleichheitsdenken und auf die Einbettung in das auch die Genehmigungsverfahren mitbestimmende gesellschaftliche Gesamtklima.

Verschiedene Anregungen des Symposiums sind mit dem am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz umgesetzt worden. Fristen von drei bzw. sieben Monaten bestimmen heute die Dauer der Genehmigungsverfahren. Sie werden in Hessen im Mittel bereits erreicht. Allerdings benötigt die Industrie etwa die gleiche Zeit zur Vervollständigung der Anträge. Dort wird die Notwendigkeit dazu in der Überre-

gulierung im Umweltrecht gesehen. Die Teilnehmer des Symposiums sehen dies überwiegend anders. Sie gehen davon aus, daß die Sicherung des Industriestandortes Deutschland nur bei ausreichender Qualität des anlagenbezogenen Umweltschutzes gewährleistet werden kann. Herr Dr. Feldhaus weist in seinem Schlußwort eindrucksvoll auf die inzwischen 150jährige Geschichte des Genehmigungsverfahrens hin, die Deutschland nicht gehindert hat, eine der führenden Industrienationen zu werden bei gleichzeitig international anerkannt hohem Niveau des Umweltschutzes. Mit um so größerer Aufmerksamkeit werden daher die Bemühungen der Bundesregierung zur weiteren Deregulierung zu verfolgen sein.

Das vorliegende Buch, herausragend in seiner gedanklichen Breite und begrifflichen Präzision, bietet allen, die auf die weitere Diskussion über die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren vorbereitet sein wollen, eine ausgezeichnete Grundlage.

Ltd. Ministerialrat Bernhard Six

Lebensmittelrecht. Bundesgesetze und -verordnungen sowie EWG-Recht über Lebensmittel (einschließlich Wein), Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Loseblatt-Textsammlung mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. Redaktion: Prof. Walter Zipfel und Gisela Zipfel. 65. Erg.-Liefg., Stand August 1994, rd. 670 S., in Schlaufe DM 46,—/GS 359,—/sfr 46,—. Gesamtwerk (14. Aufl.), rd. 5095 S., 3 Plastikordn. 98,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-36550-7

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. August 1994 gebracht. Aus dem Inhalt sind insbesondere zu erwähnen:

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Chemikaliengesetzes und der Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellers, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes sowie der geänderten Leitsätze für Fische und tiefgefrorene Fische.

Neu eingefügt sind die neue Hühnerier-Verordnung, das neue Weinrecht sowie die Nährwertkennzeichnungs-EG-Richtlinie.

Die Beck'sche Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ trägt somit den laufenden rechtlichen Änderungen Rechnung und setzt jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen im weitesten Sinne befaßt, in die Lage, auf den neuesten Stand dieser Rechtsmaterie zurückgreifen zu können.

Nicht nur diese Spezialgebiete werden in dieser Textsammlung angesprochen, sondern darüber hinaus auch auszugsweise die Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete aus den Bereichen Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz. Wie alle Rechtsgebiete sind auch diese Bereiche stark im Umbruch begriffen. Das erwachte Umweltbewußtsein trägt dazu bei, durch Lebensmittel verursachte Schäden so weit wie möglich auszuschließen. Die Folge davon ist, daß sich beispielsweise Rückstandsprobleme in verstärktem Maße in lebensmittelrechtlichen Regelungen niederschlagen. Darüber hinaus verändern die Bestimmungen der EU weitgehend das nationale Lebensmittelrecht.

Jeder, der sich mit dem Lebensmittelrecht im speziellen und mit Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz im allgemeinen befaßt, steht vor der Frage, wie er die Gesetzesflut auf diesen Gebieten überschauen kann. Die Loseblattsammlung „Lebensmittelrecht“ des C. H. Beck Verlages, München, bietet sich als die hervorragende Problemlösung an. Übersichtlich angeordnet, ermöglicht sie das Zurechtfinden auf den erwähnten komplizierten Sachgebieten. Diese breit angelegte Sammlung bietet die Chance, mit weniger Text einen großen Sachbereich abdecken zu können.

Die Beck'sche Ausgabe „Lebensmittelrecht“ in Loseblatt-Textsammlung hat sich nun schon über Jahrzehnte bestens bewährt, nicht zuletzt wegen der u. a. bei Professor Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus trägt die handliche Form der drei kleinformatigen Bände zur Beliebtheit dieser weitgefächerten Textsammlung bei, deren Aktualität in den regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen liegt.

Ltd. Chemiedirektor a. D. Dr. Gunter Großkettler

Praktische Denkmalpflege. Von Michael Petzet / Gert Mader. 1993, 340 S., 257 Abb., kart., 128,— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart. ISBN 3-17-009007-0

Die technische bzw. fachwissenschaftliche Literatur zu sämtlichen Bereichen der Denkmalpflege ist heute bereits unübersehbar geworden und nur noch über spezielle Datenbanken erreichbar. Generelle Darstellungen über die praktische, d. h. am Objekt durchgeführte konservierende und restaurierende Denkmalpflege durch Autoren, die in den staatlichen Denkmalfachbehörden tätig sind, gehören dagegen eher zur Ausnahme. Verständlich, da die Denkmalpfleger neben dem zeitraubenden Alltagsgeschäft ihre publizistische Tätigkeit zunächst auf behördeneigene Medien wie Zeitschriften, Broschüren und Monographien konzentrieren.

Größer angelegte Einführungen oder lehrbuchartige Publikationen in der Denkmalpflege ergeben sich daher zumeist aus Manuskripten, die aus Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

So auch in dem zu besprechenden Band „Praktische Denkmalpflege“, den der Generalkonservator des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Prof. Dr. Michael Petzet zusammen mit Hauptkonservator Dr.-Ing. Gert Mader, Leiter der dortigen Abteilung Restaurierung, als großformatiges, reich und anschaulich illustriertes Buch jetzt vorgelegt hat.

Waren es bei dem erstgenannten die Vorlesungen beim Aufbaustudium Denkmalpflege in Bamberg, ist bei dem zweiten Autor mit dem Werk eine Dissertation an der TH München verbunden.

Im ersten Teil gibt Petzet einen kurzen Abriss über die Geschichte der Denkmalpflege, der bewußt auf eine Darstellung der rechtlichen Aspekte des gesetzlichen Denkmalschutzes verzichtet. Hierzu sind die einschlägigen Kommentare heranzuziehen.

Auch die Ausführungen zum Denkmalbegriff und der Denkmalerfassung sind eher nur der Vollständigkeit halber mit aufgeführt, weil sie nicht zur praktischen, sondern mehr zur wissenschaftlichen Denkmalpflege gezählt werden.

Der Übergang zum Schwerpunkt „praktische“ Denkmalpflege wird aber deutlich im Kapitel „Grundsätze und Methoden der Denkmalpflege“ vollzogen. Hier zeigt Petzet die gegenwärtigen denkmalpflegerischen Standards in der Behandlung der historischen gebauten „Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte“ auf und nimmt auch zu den problematischen, wiewohl vielfach praktizierten Maßnahmen wie „Ergänzung“, „Kopie“, „Translozierung“ und „Rekonstruktion“ dizierte Stellung.

In der reichen Bebilderung werden die Grundsätze der Denkmalpflege, wie sie vor allem in der Charta von Venedig ihren Niederschlag fanden, anschaulich belegt.

Ausführungen über die Nutzungsprobleme von Denkmälern als zentralem „Überlebensfaktor“ historischer Denkmalsubstanz sowie über das Verhältnis von Denkmalpflege zu neuer, d. h. zeugenössischer Architektur schließen Petzets Beitrag ab.

In dem von Mader betreuten Teil werden die zentralen Elemente der praktischen Denkmalpflege behandelt. Mader weist hier den modernen Methodenkanon der Denkmalpflege auf, wie er von den Denkmalpflegern und Architekten in mehr oder weniger reiner Form beachtet und angewandt, mit Sicherheit aber vertreten und gelehrt wird.

Entsprechend den beiden Hauptaufgaben der praktischen Denkmalpflege:

- Entziffern historischer Quellen und
- Bewahren der so erkannten Quellen

gliedert Mader seinen Beitrag in zwei große Bereiche:

Die Voruntersuchungen am Denkmal und die konservatorischer Projektierung.

Bei den verschiedenen Arten der Voruntersuchung werden Hauptleistungen wie Bestandspläne einschließlich verformungsgerechtem Aufmaß, Befundbeobachtungen und Befunduntersuchungen, fotografische und photogrammetrische Erfassung, Raumbuch und archivalische Nachforschungen ausführlich gewürdigt.

Die Phase der Konzeption und Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen wird dabei von dem heute unbestritten gültigen Ziel der Sicherung und Pflege der historischen Substanz geprägt. Denkmalpflegerisch interpretierende Konzepte werden dagegen von Mader mit großer Skepsis gesehen, da diese zumeist mit Zerstörung der historischen Aussage eingehen.

Zu dem Alterungsprozess eines Denkmals gebe es aus denkmalpflegerischer Sicht eben keine Alternative.

Immer wieder weist Mader dabei auf die Pflicht zum schonenden Umgang mit sämtlichen historischen Befunden hin, die zu häufig durch Unkenntnis und Unachtsamkeit von den am Bau Beteiligten verkannt oder zu leicht genommen wird.

Wer sich für die hohe Schule der Bauaufnahme und der Bauforschung, wie sie von Mader dargestellt und angewandt wird, interessiert, bekommt durch die zahlreichen Planzeichnungen, Grundrisse und Fotos von gelungenen Maßnahmen oder von gravierenden Fehlern sowie von verformungsgerechten Aufmäßen reichhaltige Anschauung.

Dadurch kann das im übrigen leicht lesbare Buch auch für die der Denkmalpflege aufgeschlossenen Laien zum Einstieg in das Gebiet der praktischen Denkmalpflege eine wertvolle Lektüre sein.

Regierungsdirektor Jan Nikolaus Viebrock

Sichere Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach neuester Rechtsprechung. Arbeitshandbuch mit praxiserprobten Musterbescheiden, -satzungen und -verträgen, Lösungsvorschlägen für Gesetzesauslegung, Beitragsberechnung und Widerspruchsverfahren. Von Hans-Joachim Neumann, Loseblattwerk, Stand Oktober 1994, ca. 2400 S., 2. Ord., 248,— DM. WEKA-Verlag, 86438 Kissing. ISBN 3-8111-5150-9

In der Zeit von November 1991 bis November 1994 sind dreizehn umfangreiche Ergänzungslieferungen erschienen, die das in drei Bänden vorliegende Arbeitshandbuch erweitern und aktualisieren und so den für die praktische Anwendung des Erschließungsbeitragsrechtes gebotenen aktuellen Stand gewährleisten.

Ein Schwerpunkt nahezu aller Lieferungen bildet der mit „Aktuelle Hinweise“ überschriebene Teil 3 des Werkes. In dem Kapitel „Rechtsprechung“ werden neue und interessante Entscheidungen überwiegend des Bundesverwaltungsgerichts und vereinzelt der Verwaltungsgerichtshöfe dargestellt und besprochen. Mit von dem Herausgeber stammenden Leitsätzen, der wörtlichen Wiedergabe wichtiger Passagen der Entscheidungen und nicht zuletzt eigenen Erläuterungen ist es gelungen, die Urteile verständlich darzustellen und so die praktische Umsetzung im Einzelfall zu ermöglichen. Insbesondere die teilweise durchaus kritischen Anmerkungen wecken Verständnis für die Tragweite der Entscheidungen und den Zusammenhang mit anderen Problembereichen der schwierigen Rechtsmaterie des Erschließungsbeitragsrechtes. So werden beispielsweise die Gründe für die — die Beitragspflicht einengende — Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dargelegt, in der in dem Fall, daß eine Sammelstraße zwischen zwei Baugebieten verläuft, von denen nur eines nicht allein auf die Sammelstraße angewiesen ist, die für die Beitragspflicht erforderliche Abgrenzbarkeit des Abrechnungsgebietes verneint worden ist. Da das Kapitel „Rechtsprechung“ mit den letzten Ergänzungen auf knapp 240 Seiten angewachsen ist, empfiehlt sich ein gesondertes Inhaltsverzeichnis mit Datum und Aktenzeichen der besprochenen Entscheidungen.

Durch die Aktualisierung des weiteren Kapitels „Gesetzgebung“ weist der Verfasser auf die neue Gesetzgebung hin, stellt den Gesetzeswortlaut dar und erläutert die Ziele und Auswirkungen der Gesetzesänderungen. Im übrigen ermöglicht der in Teil 5 „Gesetzliche Bestimmungen“ abgedruckte und aktualisierte Text der im Erschließungsbeitragsrecht wichtigen Gesetze ein rasches Auffinden der aktuellen Gesetzeslage.

Die verschiedenen Problembereiche des Erschließungsbeitragsrechtes hat der Verfasser übersichtlich in anhand des Gesamtinhalts- und Stichwortverzeichnis leicht aufzufindende Teile 6—15 (z. B. Erschließungsbeitragsatzung, Abschnitte und Erschließungseinheiten, Beitragsfähige Erschließungsanlagen) gegliedert, die wiederum einzelne Kapitel beinhalten. Die Ergänzungslieferungen vertiefen, erweitern und aktualisieren in ihrer Gesamtheit alle diese Teile, was zeigt, daß der Verfasser das gesamte Spektrum der erschließungsbeitragsrechtlichen Probleme im Auge behält und vermittelt.

Den Schwerpunkt der beispielhaft genannten Lieferung November 1994 bildet der in dem Teil „Beitragsfähige Erschließungsanlagen“ und „Abrechnungsgebiet“ abgehandelte Problembereich der nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, wie Fuß- und Wohnwege. Neben anderen Ergänzungen wird die zu der Frage, ob diese Wege die Bebaubarkeit vermitteln, ergangene Rechtsprechung aufgenommen und erläutert. Da es hiernach auch auf die Zuweigerfordernisse des Landesbauordnungsrechts ankommt, wäre die Angabe der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen wünschenswert gewesen, um so den Gemeinden als den hauptsächlichen Adressatinnen des Arbeitshandbuchs die Umsetzung zu erleichtern. Mit Skizzen von z. B. Wohnwegen und angrenzenden Grundstücken wird die Problematik verständlich veranschaulicht. Weiterhin wird u. a. der Teil „Beitragsfähiger Erschließungsaufwand“ um eine anhand einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erläuterte Frage ergänzt, ob die Kosten der Herstellung einer zum Schutz der Straße auf einem Anliegergrundstück errichteten Böschung zum Herstellungsaufwand zählen, sowie um den neuen Punkt erweitert, ob naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Herstellungskosten sein können.

Die beispielhaft erwähnte Ergänzungslieferung vom August 1994 aktualisiert u. a. schwerpunktmäßig den Teil „Mindernde und befreiende Leistungen“ und befaßt sich mit dem Ermessen der Gemeinde, Vorauszahlungen zu erheben. Unter Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung wird anschaulich dargestellt, daß das gemeindliche Ermessen, auf Vorausleistungen zu verzichten, nicht unter dem Gesichtspunkt der Vermeidbarkeit von Fremdkapitalkosten eingeschränkt ist.

In seinen Erläuterungen bearbeitet der Verfasser die wesentlichen Punkte des Erschließungsbeitragsrechtes und kommt in Streitfragen zu durchweg vertretbaren Lösungsvorschlägen. Anzumerken ist, daß er ganz überwiegend die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und nur vereinzelt Entscheidungen der anderen Instanzen einarbeitet sowie als Literatur nahezu ausschließlich die Darstellung von Driehaus „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ einbezieht. Da er die gemeindliche Interessenlage, aber auch zugleich die rechtlichen Grenzen aufzeigt und hin und wieder auf rechtlich zulässige Auswege zur Interessenverwirklichung hinweist, wird sein erklärtes Ziel, den Gemeinden ein Arbeitshandbuch für die tägliche Praxis zu bieten, durchaus erreicht.

Schließlich erweitern die Ergänzungslieferungen die in den Teilen 16 und 18 gegebenen Abrechnungsbeispiele und Muster, die zum besseren Verständnis der Rechtsmaterie beitragen und den Gemeinden helfen, die in der Satzungsgebung und im Heranziehungsverfahren häufigen Fehler zu vermeiden. Nachdem sich die mit den Lieferungen vom November 1993 und Februar 1994 ergänzten Beispiele bisher auf die Abrechnung von Einzelanlagen beschränkt haben, bringen die Lieferungen vom Mai und August 1994 erstmals Beispiele zu der praktisch bedeutsamen Abrechnung mehrerer Straßen, mit denen u. a. die Voraussetzungen der Zusammenfassungsentcheidung und des gesteigerten Funktionszusammenhangs erläutert werden. Der ebenfalls für die Praxis nützliche Teil 18, der Muster für das Ortsrecht, den Beitragsbescheid sowie den Ablösungs- und Erschließungsvertrag enthält, wird mit der Lieferung vom Februar 1992 um die Satzungsalternative des Frontmeter-Geschoßflächenmaßstabes erweitert.

Insgesamt wird mit dem Arbeitshandbuch ein wertvoller Ratgeber für alle gegeben, die sich mit dem Erschließungsbeitragsrecht befassen. Insbesondere stellt es ein wichtiges Hilfsmittel für die rechtmäßige Erschließungsbeitragshebung dar.

Richterin am VG Luise Henkel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

995

MONTAG, 27. MÄRZ 1995

Nr. 13

Güterrechtsregister

548

GR 615 — Neueintragung — 6. 3. 1995: urch notariellen Vertrag vom 18. November 1994 haben Eheleute Hu, Chih-ching, Kaufmann, geboren am 3. 2. 1968, und Zhu, Hsing, Hausfrau, geboren am 18. 11. 1970, beide wohnhaft Mühlthorstraße 21—23, 63654 Müdingen, Gütertrennung vereinbart.

Müdingen, 6. 3. 1995

Amtsgericht

549

6 GR 954 — Neueintragung — 7. 3. 1995: Robertje, Klaus-Dieter, geboren am 18. 9. 1947, Robertje, Sabine, geb. Madré, geboren am 20. 7. 1945, 37269 Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 6. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 8. 3. 1995

Amtsgericht

1550

GR 54 — Veränderung — 9. 3. 1995: Walter Riebold, geboren am 14. 8. 1912, und Antonie Auguste Karoline Riebold geb. Hüttenmeister, geboren am 28. 7. 1914, beide wohnhaft Am Richtsberg 50, 35039 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1995 wurde die vertraglich vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

Frankenberg (Eder), 9. 3. 1995

Amtsgericht

1551

1 GR 430 A — Neueintragung — 6. 3. 1995: Die Eheleute Schwendt, Christian, wohnhaft Hallesche Straße 2, 34497 Korbach, und Hagebusch-Schwendt geb. Hagebusch, Kerstin Jutta, wohnhaft Hallesche Straße 2, 34497 Korbach, haben durch notariellen Vertrag vom 8. August 1994 Gütertrennung vereinbart.

Korbach, 6. 3. 1995

Amtsgericht

1552

GR 1297 — Veränderung — 13. 3. 1995: Wolfgang Harnisch, Flexograph, und Birgit Path-Harnisch geb. Path, EDV-Fachberaterin, jetzt beide wohnhaft Rollwiesenweg 68, 35039 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 13. Januar 1995 ist die Ausschließung des gesetzlichen Güterstands aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart worden.

Marburg, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1553

GR 385 — Neueintragung — 14. 3. 1995: Winfried Rahn, geboren am 22. März 1954, und Kornelia Rahn geb. Ziegler, geboren am 4. November 1955, beide wohnhaft: Vogelsbergstraße 25 in 63628 Bad Soden-Salmünster-Kath.-Willenroth. Durch Vertrag vom 28. Februar 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 14. 3. 1995

Amtsgericht

Vereinsregister

1554

VR 730 — Neueintragung — 13. 3. 1995: Union für Demokratie und sozialen Fortschritt (UDPS) Kreisverein Dill-Kreis in 35708 Haiger.

Dillenburg, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1555

VR 905 — Neueintragung — 14. 3. 1995: intelligentes Rauschen, Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 14. 3. 1995

Amtsgericht

1556

VR 479 — Neueintragung — 6. 3. 1995: Islandpferdefreunde Odenwald, Mörlenbach-Vöckelsbach.

Fürth/Odw., 13. 3. 1995

Amtsgericht

1557

VR 882 — Neueintragung — 17. 2. 1995: Freiwillige Feuerwehr Geislitz eingetragener Verein in Linsengericht, Ortsteil Geislitz.

Gelnhausen, 17. 2. 1995

Amtsgericht

1558

VR 453 — Neueintragung — 9. 3. 1995: Historische Bürgerwehr der Junker-Hansen-Stadt Neustadt (Hessen) e. V., 35279 Neustadt (Hessen).

Kirchhain, 9. 3. 1995

Amtsgericht

1559

VR 454 — Neueintragung — 9. 3. 1995: Seniorenrat Kirchhain, 35274 Kirchhain.

Kirchhain, 9. 3. 1995

Amtsgericht

1560

8 VR 901 — Neueintragung — 8. 3. 1995: Familie der Hl. Rosa von Lima e. V., Glas- hütten.

Königstein im Taunus, 8. 3. 1995

Amtsgericht

1561

VR 1729 — Neueintragung — 13. 3. 1995: Oberhessische Naturprodukte, Sitz: Lahntal.

Marburg, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1562

VR 1730 — Neueintragung — 13. 3. 1995: Verband der demokratischen Sudanesen — Deutschland (VDS/D), Sitz: Marburg.

Marburg, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1563

VR 555 — Neueintragung — 13. 3. 1995: Basketball-Club Kelsterbach 1994, Kelsterbach.

Rüsselsheim, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1564

VR 600 — Neueintragung — 8. 3. 1995: Burg Freienfels Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Freienfels, Weinbach Freienfels.

Weilburg, 10. 3. 1995

Amtsgericht

Liquidationen

1565

Der Verein zur Förderung des Orgelbaus in der Erlöserkirche zu Bad Homburg v. d. Höhe e. V. i. L. ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. November 1994 aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei dem Liquidator, Herrn Ulrich Dibbern, Victor-Achard-Straße 1 b, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe, zu melden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 3. 1995

Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse

1566

N 9/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Wolfgang Thomas, 35325 Mücke, Grüner Weg 9, werden die Anordnungen der Sequestration und des allgemeinen Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Gläubiger den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Alsfeld, 8. 3. 1995

Amtsgericht

1567

6 N 227/94: Am 2. März 1995, 10.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der PETROPLAST Gesellschaft zur Herstellung von Chemieprodukten mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Arun Chauhan, An den drei Hasen, 61440 Oberursel.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal, Telefon: 0 61 09/6 10 51.

Anmeldefrist: 26. Mai 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: bis zum 28. April 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum 120, I. Stock:

1. am 24. April 1995, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 26. Juni 1995, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 3. 1995

Amtsgericht

1568

6 VN 3/94: Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen des Alois Jürgen Joa-

chim Sieb in 61440 Oberursel am 2. März 1995, um 8.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist bis zum 31. Mai 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. Mai 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe. Auf der Steinkaut 10-12, im Raum 120, I. Stock:

1. am 24. April 1995, 11.00 Uhr, zur Beschlusfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 19. Juni 1995, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 3. 1995

Amtsgericht

1569

6 N 42/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma MWG-Medien Werbegesellschaft mbH, ehemals: Am Houiller Platz 4, 61381 Friedrichsdorf**, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Dickel und Gino Rosettani, wird heute, am 9. März 1995, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Telefon: 0 61 72/7 55 50, Fax: 0 61 72/7 59 32.

Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 3. 1995

Amtsgericht

1570

4 N 75/94: Über das Vermögen der **Firma Arbeitsgemeinschaft B.A.U.M. GmbH mit Sitz in Bensheim**, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Böttcher, 67822 Hengstbacherhof, Bettina Zarges, Alfred Peter Thom und Reinhold Herzberger, sämtlich 64683 Einhausen, sowie Markus Stehlik in 68647 Biblis, ist am 13. März 1995, um 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1995 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

Montag, dem 24. April 1995, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 26. Juni 1995, 14.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 21. April 1995 anzeigen.

Bensheim, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1571

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 11. 1993 verstorbenen **Hart-**

mut August Hermann Vetter, zuletzt wohnhaft Martinstraße 54, Darmstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 7 663,56 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden. Zu berücksichtigen sind 48 354,20 DM nichtbevorrechtigte Gläubiger. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, 64293 Darmstadt, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 16. 3. 1995

Der Konkursverwalter

Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand

1572

3 N 108/94: Über das Vermögen der **Firma IMCO Immobilien Verwaltungs GmbH, Bingsstraße 47, 64807 Dieburg**, vertreten durch die Geschäftsführerin Emilie Agnes Corzilius, ist am 22. Februar 1995, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Telefon: 0 60 78/7 39 81, Mobil-Telefon: 01 71/5 10 30 38, Fax: 0 60 78/38 72.

Konkursforderungen sind bis zum 19. April 1995 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, III. Stock, Saal 336 am

19. April 1995, 14.30 Uhr, zur Beschlusfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung angemeldeter Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Mai 1995 anzeigen.

Dieburg, 8. 3. 1995

Amtsgericht

1573

3 N 41/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Winfried Larem GmbH, 64859 Eppertshausen**, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Donnerstag, 18. Mai 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 336 (3. OG), Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg.

Dieburg, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1574

81 N 842/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SY-STEGRA Vertriebsgesellschaft für Automation und Sicherheitstechnik mbH, Frankfurter Straße 63-69, 65760 Eschborn**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 13. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1575

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Baudekoration Koch GmbH, Leipziger Straße 44 (Hinterhaus 38), 60487 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von der Geschäftsführerin Brigitte Koch, (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 361/91), soll die Schlußvertei-

lung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 80 740,86 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 230 375,11 DM bevorrechtigte und 249 759,45 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 232, Gebäude A, 60256 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 10. 3. 1995

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

1576

81 N 134/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **REHA TEAM Rehabilitationstechnik am Menschen Rhein-Main GmbH**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Stephan Herbst, Stierstädter Straße 14, 60488 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

11. Mai 1995, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 40 532,— DM,
b) Auslagen: 128,63 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 20. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1577

81 N 31/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Inter-show Veranstaltungsproduktion GmbH i. L., Glauburgstraße 95, 60318 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 21. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1578

81 N 255/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Apieco Agrar Produkte GmbH Import Export, Höchster Straße 98, 65835 Liederbach**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Bodo Fischer, mit Zweigstelle in 2665 ZM Bleiswijk, Niederlande, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 23. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1579

81 N 745/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Skyline Fashion Herrenmode + Sportswear GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gerrit Zantinge, Frankfurter Straße 60-62, 65760 Eschborn, wird mangels einer entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 23. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1580

81 N 361/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Baudekoration Koch GmbH, Leipziger Straße 44 (Hinterhaus 38), 60487 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von der Geschäftsfüh-

in Brigitte Koch, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke anberaumt auf den

25. April 1995, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 61 217,55 DM zuzüglich 182,63 DM Mehrwertsteuer und Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 1 200,— DM zuzüglich 180,— DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 28. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1581

81 N 167/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **US-Travel und Tours Malik GmbH, Diesterwegstraße 7, 60594 Frankfurt am Main**, wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

Frankfurt am Main, 1. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1582

81 N 507/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 3. 1991 verstorbenen, zuletzt in **Frauensteinstraße 20, 60322 Frankfurt am Main**, wohnhaft gewesenen **Helmut Wilhelm Johannes Brehm**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1583

81 N 40/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 2. 1993 verstorbenen **Karl Herbert Meier**, zuletzt wohnhaft gewesen **Mainzer Landstraße 474, 60326 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1584

81 N 950/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 25. 6. 1994 verstorbenen **Anneliese Pollmann**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Sigmund-Freud-Straße 85, 60435 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. Mai 1995, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 947,40 DM,

b) Auslagen: 28,75 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 3. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1585

81 N 230/95: Über den Nachlaß des am 30. 10. 1994 verstorbenen, zuletzt in **Kohlbrandstraße 28, 60385 Frankfurt am Main** wohnhaft gewesenen **Kasimir Chlustin**, wird heute, am 7. März 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 5. April 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem

bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 12. April 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. April 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 7. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1586

81 N 172/95: Über das Vermögen der **Firma Kappa Reisen GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Grigoris Machimaris** und **Petra Kunz**, **Friedensstraße 5, 60311 Frankfurt am Main**, wird heute, am 8. März 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Heinz Fischer**, **Friedberger Anlage 16, 60316 Frankfurt am Main**, Telefon: 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 21. April 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Montag, dem 3. April 1995, 9.15 Uhr.

Prüfungstermin am Montag, dem 8. Mai 1995, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. April 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 8. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1587

81 N 267/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma TEPHAX Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanauer Landstraße 553, 60386 Frankfurt am Main**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 14. 3. 1995

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1588

42 N 12/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Brill und Hoffmann, Bundfunk und Fernsehtechnik GmbH, Perchstetten 14, 35428 Langgöns**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 15. 3. 1995

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

1589

N 68/94 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des **Klaus Nolte**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Biebergemünd-Wirtheim, Görliitzer Straße 2**, verstorben am 15. 10. 1994, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt **Michael Kulp**, 63571 Gelnhausen-Hailer, Gelnhäuser Straße 41, ist am 8. März 1995, 12.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Robert Hahn**, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1995 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in

den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfassereinstellung nach § 204 KO:

Dienstag, den 25. April 1995, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, den 20. Juni 1995, 10.00 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63569 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. April 1995 anzeigen.

Gelnhausen, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1590

42 N 31/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wilhelm Hahn Bau-GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Ilse Hahn**, **Bahnhofstraße 63, 35418 Buseck**, ist Rechtsanwalt **Bernd Völpel**, **Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen**, anstelle des bisherigen zum Konkursverwalter ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters am

Donnerstag, 27. April 1995, 10.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1.

Gießen, 9. 3. 1995

Amtsgericht

1591

24 N 25/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Firma CONTEX GmbH i. G., Generalbauunternehmerin für schlüsselfertiges Bauen, Nelkenweg 5-7, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch die Gründungsgesellschafter **Reiner Hacke**, **Hubertusanlage 45, 63150 Heusenstamm**, und **Uwe Hacke**, **Lindenstraße 16, 63500 Seligenstadt**, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute, am Donnerstag, dem 2. März 1995 zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

3. Die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre.
Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: **Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle**, **Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt**.

Groß-Gerau, 2. 3. 1995

Amtsgericht

1592

24 N 28/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Rita Gerda Meyer**, als **Inhaberin der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma Rita Meyer Offset Studio, Feldstraße 30, 64569 Nauheim**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 8 658,14 DM, seine Auslagen sind auf 1 389,64 DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 7. 3. 1995

Amtsgericht

1593

24 N 8/93: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. November 1992 verstor-

benen **Diplomkaufmanns Arthur Reinhold Helmut Schmutzler**, zuletzt wohnhaft in 65462 Ginsheim-Gustavsburg, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 3 600,— DM, seine Auslagen sind auf 85,— DM zuzüglich 552,75 DM Mehrwertsteuer ausgleich festgesetzt.

Groß-Gerau, 7. 3. 1995

Amtsgericht

1594

24 N 78/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Peter Stranner**, Lindenhof 37, 65468 Trebur, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 498,60 DM, seine Auslagen sind auf 62,50 DM zuzüglich 84,17 DM Mehrwertsteuer ausgleich festgesetzt.

Groß-Gerau, 7. 3. 1995

Amtsgericht

1595

24 N 28/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Riedel Haus GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Riedel, Dr.-Hermann-Straße 26 A, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Antragsgegnerin, wird heute, am 10. März 1995, gegen die Antragsgegnerin angeordnet: ein allgemeines Veräußerungsverbot, die Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zugleich wird der Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz, zum Gutachter/Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 10. 3. 1995

Amtsgericht

1596

42 N 18/95: Über das Vermögen der **Firma Herbert Weber GmbH Dachdeckermeisterbetrieb**, Windecker Pfad 8, 61137 Schöneck, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Weber, ebenda, wird heute, am 8. März 1995, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 10. Mai 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, Stock I, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

25. April 1995, 11.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

8. Juni 1995, 11.30 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau, Kto.-Nr. 248 134 900 (BLZ: 506 400 15).

Hanau, 8. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

1597

42 N 68/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Kurier Druckverarbeitung GmbH**, Siemensstraße 1, 63456 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Lutz Rainer Anderie, Frankfurt am Main, werden heute, am 8. März 1995, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO angeordnet: Das allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin.

Sequester: Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Hanau, 8. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

1598

42 N 69/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Mod Media Direktmarketing GmbH**, Dieselstraße 6, 63456 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Lutz Rainer Anderie, Frankfurt am Main, werden heute, am 8. März 1995, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO angeordnet: Das allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin.

Sequester: Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Hanau, 8. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

1599

42 N 44/95: Über das Vermögen der **Firma Caccia Großküchentechnik Ladeneinrichtung GmbH**, Otto-Hahn-Straße 16, 63477 Maintal, vertreten durch die Geschäftsführerin Doris Caccia, wird heute, am 8. März 1995, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 19. Mai 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, Stock I, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

27. April 1995, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

7. Juni 1995, 10.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. April 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG Hanau.

Hanau, 8. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

1600

650 N 116/94, 650 N 218/94, 650 N 47/94, 650 N 241/94: In den Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Pairan Energie-spartechnik für Heizungs- und Lüftungsbau GmbH (HRB 5078 des AG Kassel)**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Pairan, Wilhelmshöher Allee 69, 34121 Kassel, ist am 9. März 1995, 13.45 Uhr, die Sequestra-

tion über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Kassel, 9. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 650

1601

652 N 44/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Margot Haghani**, Krähhahnstraße 17, 34131 Kassel, — in **Firma Margot Haghani**, Wilhelmsstraße 15, 34117 Kassel —, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 24. April 1995, 13.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 3. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 652

1602

9 N 15/95 — **Beschluß**: Über den Nachlaß des **Prof. Dr. med. Karl Franz Heinrich Foet**, zuletzt wohnhaft: Im Haderheck 3, 61462 Königstein im Taunus, wird heute, den 8. März 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd H. Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Mai 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. OG, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 20. April 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 29. Juni 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegung wird bestimmt: Dresdner Bank AG in Friedrichsdorf.

Königstein im Taunus, 8. 3. 1995 Amtsgericht

1603

1 N 7/95: Die Veröffentlichung der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Firma Förster und Müller GmbH in 34497 Korbach** vom 28. Februar 1995 wird wie folgt berichtigt: Das Aktenzeichen des Amtsgerichts Korbach lautet nicht 1 N 4/95, sondern statt dessen 1 N 7/95.

Korbach, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1604

N 14/95 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma Frank Rupp, System- und Elementbau**, Weinheimer Weg 2, 68623 Lampertheim, wird heute, 7. März 1995, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, L 9, 11, 68161 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Mai 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

26. April 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, oder die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Anhörung nach § 204 KO.

7. Juni 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, dem Verwalter bis zum 30. März 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank.

Lampfertheim, 8. 3. 1995 **Amtsgericht**

605

VN 1/95 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren der Firma **PEKU-Interbaustoff GmbH, 68519 Viernheim, Karl-Marx-Straße** vertreten durch die Geschäftsführer Kumar, Stok, Wobig-Lavenson, hat diese durch einen am 9. März 1995 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird die Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Markus Ernestus, L 9, 11, 68161 Mannheim, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen wurden der Schuldnerin auferlegt: Allgemeines Veräußerungsverbot.

Lampfertheim, 9. 3. 1995 **Amtsgericht**

606

7 N 13/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Acques Isler GmbH i.L., Paul-Ehrlich-Straße 28—32, 63322 Rödermark**, vertreten durch ihren Liquidator Rechtsanwalt Winfried Keil, An der Stadtkirche 6, 64283 Darmstadt, — Schuldnerin —, wird die Sequestrierung angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, 63065 Offenbach am Main, Telefon: 0 69/88 16 46-49, Fax: 0 69/81 96 12 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 7. 3. 1995 **Amtsgericht**

1607

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ludwig Fey GmbH, früher geschäftsansässig Petersweg 15, 55252 Mainz-Kastel** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden 62 N 180/94) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine

Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 16. 3. 1995

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd Funck

1608

4 N 12/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen **COMLOG Computer-Transport und Logistics GmbH, Im Taubengrund 31—33, 65451 Kelsterbach**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Donnerstag, 27. April 1995, 11.00 Uhr, auf Zimmer 214 des Amtsgerichts, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus A, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 33 928,24 DM inklusive 7%, seine Auslagen werden auf 400,— DM inklusive Mehrwertsteuer ausgleich festgesetzt.

Rüsselsheim, 27. 2. 1995 **Amtsgericht**

1609

4 N 7/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren Firma **Saltair Spedition GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Roderich Franke, Fasanenweg 1, 65451 Kelsterbach, wird die Tagesordnung zum Termin am 11. Mai 1995, 10.00 Uhr, um die **Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO** erweitert.

Rüsselsheim, 14. 3. 1995 **Amtsgericht**

1610

N 88/94: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend die Firma **KK Bewehrungstechnik Bearbeitung von Baustahl GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Klever, Krotzenburger Straße 40—42, 63512 Hainburg, hat das Amtsgericht die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 107 KO) zurückgewiesen.

Das am 27. September 1994 verfügte Veräußerungsverbot sowie die Sequestrierung werden deshalb aufgehoben.

Seligenstadt, 13. 3. 1995 **Amtsgericht**

1611

N 118/94: Über das Vermögen des **Luigi Pompa, Spessartweg 24, 63110 Rodgau**, ist am 13. März 1995, 14.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt.

Konkursforderungen sind bis 20. April 1995 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

24. April 1995, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

22. Mai 1995, 9.15 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1, im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. April 1995.

Seligenstadt, 13. 3. 1995 **Amtsgericht**

1612

3 N 19/95: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Georg Kleis GmbH**, vertreten durch die Geschäfts-

führer Jürgen Krug, Andre Krug und Marco Krug, Peter-Weil-Straße 38, 35606 Solms, wird die Sequestrierung des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am Donnerstag, dem 9. März 1995, 13.45 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Wetzlar, 9. 3. 1995 **Amtsgericht**

1613

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Soft Consult Software-Beratungs GmbH — AG Limburg, Az. 7 N 55/92** — soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 39 129,54 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 138 638,89 DM bevorrechtigte Forderungen und 116 975,28 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Limburg zur Einsicht der Beteiligten aus.

Wetzlar, 13. 3. 1995 **Der Konkursverwalter**
Ache, Rechtsanwalt

1614

62 N 105/94: Über das Vermögen der **Klinik Erathstraße Verwaltungs-GmbH i.L.**, vertreten durch den Liquidator Dipl.-Wirtschaftler Wilfried Albert, Kurfürstenstraße 115, 10787 Berlin, wird heute, am Dienstag, 21. Februar 1995, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 3. April 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. April 1995.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 24. April 1995, 9.00 Uhr, Nebengebäude des Amtsgerichts, Moritzstraße 5, Zimmer 402.

Wiesbaden, 21. 2. 1995 **Amtsgericht**

1615

62 N 40/95: Konkursantragsverfahren betreffend **CBK Computer-, Büro-, Kommunikationssysteme Vertriebs- und Service-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Konieczny, Wilhelmstraße 33 a, 55246 Mainz-Kostheim.

Der Schuldnerin ist am 7. März 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 7. 3. 1995 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1616

6 K 8/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirdorf, Blatt 5501: 916,40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kirdorf, Flur 10, Flurstück 216/10, Gebäude- und Freifläche, Dietigheimer Straße 2, Größe 33,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller sowie dem Sondernutzungsrecht an 2 Kfz-Abstellplätzen, jeweils Nr. 302 des Aufteilungsplans,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG (Altbau), im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Albert Vogler, Hallesche Straße 50 in 06258 Schkopau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 918 000,— DM (5 Zimmer, ca. 180 qm und Galerie mit ca. 38 qm; 3 Balkone; DG; Baujahr ca. 1984; Eingang Haus Nr. 2; Lage: SW und NO).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 3. 1995

Amtsgericht

1617

6 K 17/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 3723,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Oberursel, Flur 34, Flurstück 1933/14, Gebäude- und Freifläche, Pfeiffstraße 13 a, Größe 23,57 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Plastochem Gesellschaft zur Herstellung von Kunststoff- und Chemierohstoffen m.b.H. in Oberursel (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM (freistehendes lgesch. Hallengebäude mit überdachter Laderampe; 36,4 × 15,4 m; Baujahr 1980; vermietet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 3. 1995

Amtsgericht

1618

2 K 28/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hettenhain, Band 20, Blatt 566,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 20, Größe 17,28 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Mai 1995, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Weiß, Martinthal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM (Einfamilienhaus mit Doppelgarage im Kellergeschoß — Winkelbungalow).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 6. 3. 1995

Amtsgericht

1619

K 19/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 27, Blatt 807,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Schloßstraße 28, Größe 1,57 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Schloßstraße 28, Größe 1,67 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Schloßstraße 28, Größe 0,62 Ar,

soll am Montag, dem 15. Mai 1995, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

4 a) Kentel, Hans-Joachim, Einzelhandelskaufmann, geboren am 5. 6. 1955, Friedberg (Hessen), — zur Hälfte —,

b) I) Kentel, Hans-Joachim, Einzelhandelskaufmann, geboren am 5. 6. 1955, Friedberg (Hessen),

II) Kentel, Karl-Heinz; geboren am 3. 3. 1951, Bad Wildungen, zu I) und II) — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 000,— DM für sämtliche Grundstücke.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 2. 3. 1995

Amtsgericht

1620

3 K 47/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 71, Blatt 2546,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 1, Nr. 207, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 10, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 1 Nr. 206, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 10, Größe 5,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Mai 1995, um 15.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwies-1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf, Cornelia, geb. Schultheis, geboren am 24. 8. 1957, Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 207 auf 298 023,— DM

Flur 1, Nr. 206 auf 162 817,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 8. 3. 1995

Amtsgericht

1621

61 K 32/94: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 175, Blatt 7492, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Arheilgen, Flur 10 Flurstück 249/3, Gebäude- und Freifläche, Weiterstädter Straße 62, Größe 6,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Kissel, Darmstadt,

b) Renate Hermine Kissel geb. Bettner, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 397 651,33 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 3. 1995

Amtsgericht

1622

61 K 56/93: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 350, Blatt 13 095, eingetragene 125/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 7, Flurstück 600/1, Hof- und Gebäudefläche, Hoffmannstraße 39, Größe 5,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6,

soll am Mittwoch, dem 28. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Dr. Klaus Wilbrand, Königstein im Taunus, — zu einem Drittel —,

2) York Wilbrand, Winkelhaid, — zu einem Drittel —,

3 a) Gertrud Margarete Hedwig Wilbrand,

b) Klaus Michael Frank Wilbrand,

c) Heiko Wilbrand,

zu a) bis c) in Darmstadt, — in Erbengemeinschaft zu einem Drittel —.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 3. 1995

Amtsgericht

1623

61 K 195/93: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 28, Blatt 1046, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Beerbach, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kirchweg 13, Größe 88,34 Ar, soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Lokal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Otto Ernst Egge, Kaufmann in Rüsselsheim.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 995 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Darmstadt, 8. 3. 1995 **Amtsgericht**

624

3 K 25/91: Folgendes Grundeigentum soll am Dienstag, dem 16. Mai 1995, 13.30 Uhr, im Gerichtssaal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:
A. eingetragen im Grundbuch von Babenhausen, Blatt 5379,
lfd. Nr. 1, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Edmund-Lang-Straße 32, Größe 83,82 Ar, Wert: 50 000,— DM,
lfd. Nr. 2, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Edmund-Lang-Straße 32, Größe 142,11 Ar, Wert: 6 254 950,— DM,
lfd. Nr. 3, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 17/3, Gebäude- und Freifläche, Edmund-Lang-Straße 32, Größe 14,23 Ar, Wert: 5 000,— DM,
lfd. Nr. 6, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 18/2/1, Gebäude- und Freifläche, Edmund-Lang-Straße 27, Größe 64,00 Ar, Wert: 450 000,— DM,
lfd. Nr. 7, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 18/3/1, Gebäude- und Freifläche, Edmund-Lang-Straße 27, Größe 49,20 Ar, Wert: 2 186 140,— DM,
lfd. Nr. 8, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 18/3/2, Gebäude- und Freifläche, Edmund-Lang-Straße 27, Größe 140,70 Ar, Wert: 6 530 867,— DM,
lfd. Nr. 9, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 18/4, Gebäude- und Freifläche, Edmund-Lang-Straße 27, Größe 28,70 Ar, Wert: 750 000,— DM,
lfd. Nr. 10, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Edmund-Lang-Straße 29, Größe 26,90 Ar, Wert: 850 000,— DM,
lfd. Nr. 11, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 104/1, Gebäude- und Freifläche, Edmund-Lang-Straße 27, Größe 26,00 Ar, Wert: 2 405 273,— DM.
Eingetragene Eigentümerin am 4. 6. 1991 und 11. 7. 1991 (Datum der Versteigerungsvermerke):
ELB-SCHLIFF GMBH, 64832 Babenhausen.
B. eingetragen im Grundbuch von Babenhausen, Blatt 5000,
lfd. Nr. 84, Babenhausen, Flur 12, Flurstück 67/4, Landwirtschaftsfläche, An der Schaafer Allee, Größe 185,18 Ar, Wert: 2 777 700,— DM.
Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1991 (Datum des Versteigerungsvermerks):
Werner Gerhard Lang, 64832 Babenhausen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 2. 1995 **Amtsgericht**

1625

3 K 17/92: Der im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 14, Blatt 549, eingetragene Grundbesitz,
lfd. Nr. 2, Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 475, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzhohl 6, Größe 7,29 Ar, soll am Freitag, dem 12. Mai 1995, 10.00 Uhr, Sozialraum, 4. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 24. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Monika Lucia Kaffenberger.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Flurstück 475 auf 756 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 3. 1995 **Amtsgericht**

1626

3 K 57/94: Der im Grundbuch von Altheim, Band 23, Blatt 1142, eingetragene Grundbesitz,
lfd. Nr. 4, Altheim, Flur 5, Flurstück 162/2, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 16 A, Größe 5,40 Ar, soll am Montag, dem 29. Mai 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Udo Schneider und Hildegard Schneider, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 3. 1995 **Amtsgericht**

1627

3 K 21/94: Das im Grundbuch von Niederhone, Band 78, Blatt 2765, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhone, Flur 12, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Am Steg 1, Größe 2,64 Ar, soll am Mittwoch, dem 17. Mai 1995, 8.00 Uhr, Raum 121, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Raffaele Capicotto, Eschwege.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 5. 3. 1995 **Amtsgericht**

1628

2 K 51/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 79, Blatt 2277,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenberg, Flur 20, Flurstück 58, Ackerland (tlw. Obst.), Der Hopfenacker, Größe 35,18 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Battenberg, Flur 20,

Flurstück 59, Ackerland (tlw. Obst.), Der Hopfenacker, Größe 3,20 Ar, soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Lutter in 35066 Frankenberg (Eder).
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Nr. 1 auf 44 000,— DM, Grundstück Nr. 2 auf 4 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 24. 2. 1995 **Amtsgericht**

1629

2 K 15/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Holzhausen, Band 23, Blatt 689: 55,56/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Holzhausen, Flur 8, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 7—43, Größe 63,18 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Ferienwohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes, soll am Mittwoch, dem 24. Mai 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hübinger und Barbara Hübinger geb. Liehs, beide in 45359 Essen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 1. 3. 1995 **Amtsgericht**

1630

84 K 326/93: Das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 128, Blatt 4140, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 8581/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 17, Flurstück 24/5, Hof- und Gebäudefläche, Schultheißenweg 105 a—c, Größe 25,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 180 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4101—4139, 4141, 4142), und teilweise in der Veräußerung (Großraumwohnung in 2 Stockwerken mit Schwimmbecken, im Industriegebiet gelegen und teilweise als Büro genutzt),

soll am Donnerstag, dem 27. Juli 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1993 (Versteigerungsvermerk):

a) Shaida Sharawi-Dambacher,
b) Lutz Dölle, beide: Schultheißenweg 105 a—c, 60489 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 400 000,— DM, je Hälfte auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1631

84 K 127/94: Das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 44, Blatt 1487, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 125, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche (Mehrfamilienwohnhaus), Fichardstraße 51, Größe 2,58 Ar, soll am Freitag, dem 21. Juli 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1994 (Versteigerungsvermerk):

TRIANGLE Gesellschaft mbH für Grundbesitz und Hausverwaltung, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 055 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1632

84 K 167/94: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 137, Blatt 4379, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 5, Flurstück 32/242, Gebäude- und Freifläche (Gewerbegrundstück), Sontraer Straße 27, Größe 34,43 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juli 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Herr Manfred von Bcrstel in Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

24 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 2. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1633

84 K 64/94: Das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1890, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 1 059,02/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 137, Flurstück 17/2, Gebäude- und Freifläche, Eckenheimer Landstraße 46 und 48, Größe 6,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile und teilweise in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 28. Juli 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Telma Warenhandels GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1634

84 K 93/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8802, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 39, Flur 14, Flurstück 125, Landwirtschaftsfläche, Am Kreuzweg, Größe 4,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. August 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Zorbach, Gerda, in Frankfurt am Main,

b) Dzienuda, Elfriede, in Frankfurt am Main,

c) Bornschier, Anna, in Frankfurt am Main,

d) Bornschier, Erich Friedrich, in Darmstadt,

e) Bornschier, Michael Karl, in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

22 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1635

84 K 299/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8802, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung 39, Flur 15, Flurstück 182, Landwirtschaftsfläche, Am Vilbeler Wald, Größe 5,97 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. August 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Gerda Zorbach, in Frankfurt am Main,

b) Elfriede Dzienuda, in Frankfurt am Main,

c) Anna Bornschier, in Frankfurt am Main,

d) Erich Friedrich Bornschier, in Darmstadt,

e) Michael Karl Bornschier, in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1636

84 K 65/94: Das im Teileigentums-Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1891, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1: 673,62/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 137, Flurstück 17/2, Gebäude- und Freifläche, Eckenheimer Landstraße 46 und 48, Größe 6,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 des Aufteilungsplans und

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 1888 bis 1909) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 8. August 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 6. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Telma Warenhandels GmbH in Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1637

84 K 105/94: Das im Grundbuch-Bezirk Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 193, Blatt 5344 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur 1, Flurstück 1749/1, Hof- und Gebäudefläche, Eifelstraße 26, Größe 4,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. August 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Horst Laue, Eifelstraße 26, 60529 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1638

84 K 205/92: Das im Grundbuch-Bezirk Harheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Bad Vilbel, Band 55, Blatt 2361, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Harheim, Flur 6, Flurstück 262/23, Gebäude- und Freifläche, Gonzenheimer Straße 2 B, Größe 3,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. August 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Konrad Hermann Hoffmann, Gonzenheimer Straße 2 B, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

710 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 20. Dezember 1994 erfolgte Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze. § 85 a ZVG und § 74 a ZVG kommen deshalb nicht mehr zur Anwendung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1639

84 K 293/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 261, Blatt 8802, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 39, Flur 23, Flur-
 654, Landwirtschaftsfläche, In der
 amme, Größe 0,59 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 31. August 1995,
 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
 straße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer
 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft ver-
 steigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
 Zorbach, Gerda, in Frankfurt am Main,
 Dzienuda, Elfriede, in Frankfurt am Main,
 Bornschier, Anna, in Frankfurt am Main,
 Bornschier, Erich Friedrich, in Darmstadt,
 Bornschier, Michael Karl, in Frankfurt am
 Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 8 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
 hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 3. 1995
 Amtsgericht, Abt. 84

640

84 K 303/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39
 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
 61, Blatt 8802, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 18, Gemarkung 39, Flur 35, Flur-
 629/405, Landwirtschaftsfläche, Am
 Laussee, Größe 5,33 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 7. September
 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
 richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,
 Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemein-
 schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
 Zorbach, Gerda, in Frankfurt am Main,
 Dzienuda, Elfriede, in Frankfurt am Main,
 Bornschier, Anna, in Frankfurt am Main,
 Bornschier, Erich Friedrich, in Darmstadt,
 Bornschier, Michael Karl, in Frankfurt am
 Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 22 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
 hingewiesen.

Frankfurt am Main, 8. 3. 1995
 Amtsgericht, Abt. 84

641

84 K 90/94: Das im Grundbuch-Bezirk
 Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am
 Main, Abt. Höchst, Band 229, Blatt 7135,
 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 39,
 Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche,
 Zeil 18 A, Größe 10,14 Ar,
 soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1995,
 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-
 straße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer
 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert
 werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1994
 (Versteigerungsvermerk):

- 1. Herr Hans-Dieter Ernst, Klingfloßstraße
 12, 65439 Flörsheim am Main,
- 2. Herr Norbert Silfang, Bayerbach 9,
 65830 Krißtel/Taunus, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
 hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 3. 1995
 Amtsgericht, Abt. 84

1642

84 K 309/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39
 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
 261, Blatt 8802, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 24, Gemarkung 39, Flur 39, Flur-
 stück 170, Landwirtschaftsfläche, An der
 Sandstraße, Größe 5,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. September
 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
 richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,
 Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemein-
 schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
 a) Zorbach, Gerda, Frankfurt am Main,
 b) Dzienuda, Elfriede, Frankfurt am Main,
 c) Bornschier, Anna, Frankfurt am Main,
 d) Bornschier, Erich Friedrich, Darmstadt,
 e) Bornschier, Michael Karl, Frankfurt am
 Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
 hingewiesen.

Frankfurt am Main, 8. 3. 1995
 Amtsgericht, Abt. 84

1643

84 K 313/93: Das im Grundbuch-Bezirk 39
 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band
 261, Blatt 8802, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 30, Gemarkung 39, Flur 38, Flur-
 stück 121, Landwirtschaftsfläche, In den
 Wäldchen, Größe 1,05 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 7. September
 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-
 richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,
 Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemein-
 schaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
 Zorbach, Gerda, Frankfurt am Main,
 Dzienuda, Elfriede, Frankfurt am Main,
 Bornschier, Anna, Frankfurt am Main,
 Bornschier, Erich Friedrich, Darmstadt,
 Bornschier, Michael Karl, Frankfurt am
 Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 5 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
 hingewiesen.

Frankfurt am Main, 8. 3. 1995
 Amtsgericht, Abt. 84

1644

K 49/93: Das im Grundbuch von Södel,
 Band 31, Blatt 1345, eingetragene Grundeig-
 entum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Södel, Flur 1, Flur-
 stück 504/2, Hof- und Gebäudefläche, An der
 Kirche 3, Größe 7,22 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Mai 1995, 9:00
 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsge-
 bäude, Homburger Straße 18, 61169 Fried-
 berg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung
 versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
 a) am 14. 9. 1993 (Tag der Eintragung des
 Versteigerungsvermerks bzgl. der Miteigen-
 tümerin Katharina Levy, geboren am 21. 4.
 1923), — diese zur Hälfte —,
 b) am 24. 11. 1993 (Tag der Eintragung des
 weiteren Versteigerungsvermerks): die Er-
 bengemeinschaft nach Isidor Levy, — zur
 Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
 hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 8. 3. 1995
 Amtsgericht

1645

5 K 12/94: Die im Grundbuch von Mar-
 bach, Band 34, Blatt 1065, eingetragenen
 Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 5,
 Flurstück 101/1, Platz, Bahnhofstraße, Größe
 2,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marbach, Flur 5,
 Flurstück 86/1, Gebäude- und Freifläche,
 Bahnhofstraße 6, Größe 11,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marbach, Flur 5,
 Flurstück 89/3, Platz, Bahnhofstraße, Größe
 4,16 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Juni 1995,
 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosen-
 garten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100 (3. Stock),
 durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
 den.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1994
 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Küchenmeister Matthias Wolfschlag.

Dieser zweite Versteigerungstermin wurde
 gemäß § 85 a ZVG bestimmt, da im ersten
 Versteigerungstermin das Meistgebot die
 Hälfte des Grundstückswertes nicht er-
 reichte und Zuschlagsversagung erfolgte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist
 festgesetzt auf
 1 330 340,— DM.

lfd. Nr. 1: 35 100,— DM,
 lfd. Nr. 2: 1 282 840,— DM,
 lfd. Nr. 3: 62 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
 hingewiesen.

Fulda, 9. 3. 1995
 Amtsgericht

1646

K 40/94: Die im Grundbuch von Birstein,
 Band 43, Blatt 1441, eingetragenen Grund-
 stücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung
 Birstein, Flur 6, Flurstück 31/1, Gebäude-
 und Freifläche, Im Strentges, Größe 156,43
 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung
 Birstein, Flur 6, Flurstück 3, Landwirt-
 schaftsfläche, Im Loh, Größe 166,93 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung
 Birstein, Flur 6, Flurstück 32/1, Gebäude-
 und Freifläche, Im Strentges, Größe 4,05 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung
 Birstein, Flur 6, Flurstück 33/1, Gebäude-
 und Freifläche, Im Strentges, Größe 46,99
 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung
 Birstein, Flur 6, Flurstück 35, Gebäude- und
 Freifläche, Im Strentges, Größe 111,43 Ar,

sollen am Montag, dem 12. Juni 1995, 9.30
 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Phil-
 ipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß,
 durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
 den.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1994
 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Amita Chauhan in Oberursel/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 31/1 auf 2 500 000,— DM,
 Flurstück 3 auf 50 000,— DM,
 Flurstück 32/1 auf 50 000,— DM,
 Flurstück 33/1 auf 150 000,— DM,
 Flurstück 35 auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird
 hingewiesen.

Gelnhausen, 9. 3. 1995
 Amtsgericht

1647

K 45/94: Das im Grundbuch von Roth,
 Band 60, Blatt 1940, eingetragene Grund-
 stück,

Gemarkung Roth, Flur 9, Flurstück 193/1,
 Gebäude- und Freifläche, Im Neuen Berg 5,
 Größe 12,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juni 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Erdgeschoß, Raum 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Christian Friebe in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 9. 3. 1995

Amtsgericht

1648

42 K 53/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 52, Blatt 1675,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Großen-Busecker-Straße 42, Größe 3,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Mai 1995, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1994 (Versteigerungsvermerk):

1. Kefler, Walter,
2. Müller, Gertrud, geborene Kefler,
3. Bolz, Roswitha, geborene Kefler,
4. Kefler, Helmut Otto Ludwig,
5. Kefler, Wolfgang,
6. Kefler, Emilie, geborene Deucker,
7. Brück, Wilhelm,
8. Brück, Helmut,
9. Kliemann, Andrea,
10. Kliemann, Peter,
11. Väh, Toni, geborene Kaufmann,
12. Lorenz, Ellen Gabriele, geborene Schweitzer,

13. Deines, Karl, verstorben am 29. 5. 1994 und beerbt worden von:

- A) Ingeborg Jezowski geborene Deines,
- B) Gertrud Hitzel geborene Deines,
- C) Karl Deines,
- D) Gudrun Grecu-Jöckel geborene Deines,
- E) Werner Deines,
- F) Willi Deines,
14. Deines, Elisabeth, geborene Wolf,
15. Hamacher, Marie, geborene Kefler,
16. Valousek, Karl Anton,
17. Valousek, Tilly, geb. Kefler,
18. Kefler, Ursula, geborene Englisch,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 3. 1995

Amtsgericht

1649

42 K 61/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lumda, Band 43, Blatt 1587,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 19, Grünland hinter dem Lausgraben, Größe 15,54 Ar, Hutung hinter dem Lausgraben, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 610/1, Grünland auf dem Kaulbach, Größe 22,07 Ar, das im Grundbuch von Allendorf/Lumda, Band 39, Blatt 1465, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 129, Ackerland am Winner Weg, Größe 10,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 137, Ackerland am Reutersweg bei der Baßgeige, Größe 27,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1995, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1994 (Versteigerungsvermerk):

- 1 a) Frau Erika Rolshausen,
- b) Frau Renate Emmi Ottinger,
- c) Herr Helmut Heinrich Otto Zinn,

- in Erbengemeinschaft —
- 2 a) Frau Emma Will,
- b) Herr Klaus Will,
- c) Herr Michael Will,

— in Erbengemeinschaft mit den Miteigentümern unter 1 a, b und c —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Band 43, Blatt 1587, lfd. Nr. 4 auf

852,— DM,

Band 43, Blatt 1587, lfd. Nr. 6 auf

1 324,— DM,

Band 39, Blatt 1465, lfd. Nr. 1 auf

10 160,— DM,

Band 39, Blatt 1465, lfd. Nr. 2 auf

1 395,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird

hingewiesen.

Gießen, 7. 3. 1995

Amtsgericht

1650

42 K 82/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 126, Blatt 5035,

lfd. Nr. 1: 61,7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 2, Flurstück 177/2, Gebäude- und Freifläche, Brühlstraße 20, Größe 14,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an Kellerraum, dem Bodenraum und dem oberirdischen Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 3 (Wohnungsgröße ca. 34,43 qm),

soll am Mittwoch, dem 14. Juni 1995, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Richter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

97 000,— LM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 7. 3. 1995

Amtsgericht

1651

42 K 86/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ettingshausen, Band 42, Blatt 1670,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 208, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rathausstraße 15, Größe 1,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Stephan Seefeld,
- b) Sonja Heidemarie Seefeld geb. Gömpel,
- c) Wolfgang Michael Seefeld,
- d) Ursula Andrea Seefeld geb. Hendel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 7. 3. 1995

Amtsgericht

1652

24 K 61/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfskehlen Band 75, Blatt 2866,

BV lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 388, Gebäude und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße 9 Größe 4,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juni 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Wilhelm Hammann, Riedstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

673 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 3. 1995

Amtsgericht

1653

24 K 68/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 125, Blatt 4856,

BV lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 367/15, Gebäude- und Freifläche, Marienbader Straße 34, Größe 3,78 Ar,

BV lfd. Nr. 2: 1/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 13, Nr. 367/16, Verkehrsfläche, Breslauer Weg, Größe 0,97 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rüdiger Reinhardt, Berlin.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 367/15 auf 506 000,— DM,

1/14 Miteigentumsanteil an

Flurstück 367/16 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 3. 1995

Amtsgericht

1654

7 K 35/93: Das im Grundbuch von Dorndorf, Band 34, Blatt 1187, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 30, Flurstück 212/2, Gebäude- und Freifläche, Schlauderberg 7, Größe 7,55 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Kühn, Dornburg-Dorndorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

313 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1655

42 K 99/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederissigheim, Band 33, Blatt 1153,

BV Nr. 1, Gemarkung Niederissigheim, Flur 6, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Falterstraße 13, Größe 3,94 Ar, soll am Dienstag, dem 30. Mai 1995, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dittmar Frenken, Bruchköbel.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
BV Nr. 1 auf 370 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 2. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

1656

3 K 55/94: Das im Grundbuch von Bellersdorf, Band 16, Blatt 625, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 7, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf, Größe 5,36 Ar,
soll am Freitag, dem 23. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Körner, Heinz, Herrenhof 3, Mittenaar 4,
- Böhm, Olga, Ortsstraße 4, Bischoffen-Roszbach,
- Wirkner, Erika, Wetzlarer Straße 20, Mittenaar,
- Blecher, Renate, Julianenstraße 17, Dillenburger,
- Körner, Paul, Schönblick 7, Haiger 2,
- Hees, Elvira, Mozartstraße 11, Herborn,
- Körner, Rudi, Herrenhof 3, Mittenaar 4,
- Schrader, Maria, Am Berg 6, Grünberg-Lehnhelm,
- Wirkner, Erika, Wetzlarer Straße 20, Mittenaar,

zu a) bis i) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —
k) Wirkner, Erika, Wetzlarer Straße 20, Mittenaar, — zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 7, Flurstück 63 auf 140 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 7. 3. 1995 **Amtsgericht**

1657

2 K 1/94: Das im Grundbuch von Wölf, Band 13, Blatt 367, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 62, Ackerland, Im Igelshof, Größe 8,05 Ar,
lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 63, Ackerland, Im Igelshof, Größe 18,21 Ar,
lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 109, Ackerland, Im Igelshof, Größe 81,46 Ar,
lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 128, Ackerland, Im Igelshof, Größe 84,88 Ar,
soll am Donnerstag, dem 8. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Landwirt und Bauunternehmer Karl Diehl, jetzt im Oberdorf 13, 36277 Schenk-lengsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 1, Flurstück 62 auf 1 369,— DM,
Flur 1, Flurstück 63 auf 3 095,— DM,

Flur 1, Flurstück 109 auf 12 789,— DM,
Flur 1, Flurstück 128 auf 14 005,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 27. 2. 1995 **Amtsgericht**

1658

2 K 5/94: Der im Grundbuch von Burghaun, Band 60, Blatt 1863, eingetragene halbe Miteigentumsanteil der Waltraud Neumann an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Burghaun, Flur 14, Flurstück 30/15, Landwirtschaftsfläche, Weiherstraße, Größe 37,95 Ar,
soll am Donnerstag, dem 22. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufrfrau Waltraud Neumann geb. Fischbach, Landwehrstraße 25, Burghaun.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
5 692,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 9. 3. 1995 **Amtsgericht**

1659

641 K 209/93: Die im Grundbuch von Rothwesten, Band 35, Blatt 968, eingetragenen zwei je einviertel Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 3, Gemarkung Rothwesten, Flur 10, Flurstück 37/1, LB 728, Landwirtschaftsfläche, Die Steckerwiese, Größe 22,37 Ar,
Flurstück 37/2, Landwirtschaftsfläche, Die Steckerwiese, Größe 25,98 Ar,
Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Die Steckerwiese, Größe 85,60 Ar,
Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Die Steckerwiese, Größe 93,63 Ar,
Flurstück 41/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Gut Eichenberg 6, Größe 88,07 Ar,
Flurstück 41/5, Erholungsfläche, Die Steckerwiese, Größe 0,48 Ar

(belastet mit dem im Grundbuch von Rothwesten, Band 36, Blatt 999, eingetragene Erbbaurecht auf die Dauer von 99 Jahren seit 1. 10. 1976),
sollen am Mittwoch, dem 28. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer — je zu einem Viertel — am Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

18. 1. 1994: Jens Meyer,
6. 10. 1994: Veronika Prehar, beide in Fulda.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG für jeden Ein-Viertel-Miteigentumsanteil:
108 119,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 2. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

1660

5 K 37/93: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Erksdorf, Band 25, Blatt 702,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 5, Größe 16,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 50, Gartenland, Steinweg 5, Größe 0,46 Ar,
soll am Mittwoch, dem 5. Juli 1995, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1993, 25. 9. 1994 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Horst Anthony geb. Frehse, Kirsten Anthony, Taubenstraße 25, 28857 Syke, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück Nr. 1 auf 122 000,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf 2 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 10. 3. 1995 **Amtsgericht**

1661

5 K 25/94: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Neustadt, Band 139, Blatt 4384,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 130/8, Betriebsgelände, Industriestraße 3, Größe 71,53 Ar,
soll am Mittwoch, dem 7. Juni 1995, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Dippel, Industriestraße 3, 35279 Neustadt/Hessen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
992 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 9. 3. 1995 **Amtsgericht**

1662

K 38/94: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 15 446, eingetragene Grundeigentum,

Flur 3, Nr. 420/2, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 143, Größe 4,00 Ar,
soll am Mittwoch, dem 20. September 1995, 9.30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Viernheim, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kalaitzidis, Ilias Kalaitzidis,
- Kalaitzidis, Georgia, geb. Carawasilis, beide wohnhaft: Rathausstraße 143, Viernheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

715 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 7. 3. 1995 **Amtsgericht**

1663

K 26/94: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 142, Blatt 4766, eingetragene Grundstück, Gemarkung Blitzenrod,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 196/3, Hof- und Gebäudefläche, Reinickendorfer Straße 18, Größe 8,46 Ar, Wert: 398 000,— DM,
soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1995, 13.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1994

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Gunter Hoffmann,
b) Heiderose Hoffmann geb. Neuffer, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 7. 3. 1995 **Amtsgericht**

1664

1 K 17/92: Das im Grundbuch von Elfershausen, Band 13, Blatt 360, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Elfershausen, Flur 4, Flurstück 6/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 46, Größe 14,54 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Elfershausen, Flur 4, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 46, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Elfershausen, Flur 4, Flurstück 6/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 46, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Elfershausen, Flur 4, Flurstück 7/3, Landwirtschaftsfläche, Im Dorfe, Größe 2,33 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Elfershausen, Flur 4, Flurstück 9/1, Verkehrsfläche, Rottweg, Größe 0,33 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Mai 1995, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Thomas Schifferer, Untere Steingasse 5, 34212 Melsungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 500,— DM für lfd. Nr. 6; 50,— DM für lfd. Nr. 7; 100,— DM für lfd. Nr. 8; 3 950,— DM für lfd. Nr. 9; 400,— DM für lfd. Nr. 10. 112 000,— DM Gesamtwert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 14. 3. 1995 **Amtsgericht**

1665

K 69/92: Das im Grundbuch von Wald-Amorbach, Band 10, Blatt 322, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 46/1, Gebäude- und Freifläche, Spessartstraße 54, Größe 5,10 Ar, soll am Donnerstag, dem 11. Mai 1995, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Peter Schneider, Otzberg/Hering.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 2. 1995 **Amtsgericht**

1666

K 65/94: Das im Grundbuch von Vielbrunn, Band 14, Blatt 558, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 170/1, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 20, Größe 1,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1995, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Franz Günter Cerveny,

b) Erika Cerveny geb. Ettl, dessen Ehefrau, — in Gütergemeinschaft —, beide in 64720 Michelstadt/Vielbrunn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 2. 1995 **Amtsgericht**

1667

1 K 27/93: Das im Grundbuch von Eichelsdorf, Bezirk Nidda, Band 43, Blatt 2078, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 331, Gebäude- und Freifläche, Eichelstraße 41, Größe 4,23 Ar,

Flur 1, Nr. 332, Hofraum, Eichelstraße, Größe 3,23 Ar,

Flur 1, Nr. 333, Gartenland, Eichelstraße, Größe 3,02 Ar,

Flur 1, Nr. 334, Gebäude- und Freifläche, Eichelstraße 39, Größe 3,05 Ar,

soll am Montag, dem 26. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6./6. 7. 1993 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Herbert Claus Koch,

b) Vera Olga Christine Koch geb. Uhlen-dorf, beide Nidda-Eichelsdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 331 und 332

(wirtschaftliche Einheit) auf 233 500,— DM,

Flur 1, Nr. 333 auf 1 510,— DM,

Flur 1, Nr. 334 auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 8. 3. 1995 **Amtsgericht**

1668

1 K 11/94: Das im Grundbuch von Oberlals, Bezirk Nidda, Band 33, Blatt 1595, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Nr. 12, Landwirtschaftsfläche, Am Hohen Berg, Größe 32,62 Ar,

Flur 8, Nr. 111, Landwirtschaftsfläche, Diehlmannswiesen, Größe 152,45 Ar,

soll am Montag, dem 19. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elli Fischer geb. Merz, Nidda-Ober-Lals.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 12 auf 6 524,— DM,

Flur 8, Nr. 111 auf 19 818,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 10. 3. 1995 **Amtsgericht**

1669

K 7/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lisperhausen, Band 49, Blatt 1576, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lisperhausen, Flur 2, Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche, Die Kummsteteln, Größe 265,86 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Mai 1995, 9.45 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199

Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Luise Elisabeth Therese, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lisperhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 268,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 3. 1995 **Amtsgericht**

1670

K 12/94: Der im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 133, Blatt 4958, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 12, Flurstück 17, Ackerland, Hörnerslache, Größe 15,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1995, 9.15 Uhr, Raum 13, I. Stock, Giselastraße 1, Amtsgericht, 63500 Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Nikolaus Weiland,

b) Heinz Peter Weiland, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 456,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 13. 2. 1995 **Amtsgericht**

1671

K 13/94: Der im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 133, Blatt 4958, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 11, Flurstück 268, Wald (Holzung), Am Hengewald, Größe 32,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1995, 12.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, Giselastraße 1, Amtsgericht, 63500 Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Nikolaus Weiland,

b) Heinz Peter Weiland, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 208,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 13. 2. 1995 **Amtsgericht**

1672

K 20/92: Der im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 86, Blatt 3524, eingetragene Grundbesitz,

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1249, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 203, Größe 5,20 Ar,

b) lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 975, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,36 Ar,

c) lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 976, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,39 Ar,

und der im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 73, Blatt 3137, eingetragene Grundbesitz:

d) lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 475, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 7, Größe 3,36 Ar,

e) lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 668, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring, Größe 0,34 Ar

(Grundstück mit Einfamilienhaus und zwei Garagen, Leipziger Ring 203 und Grundstück mit Einfamilienhaus — Reihenendhaus — mit einer Garage, Leipziger Ring 7),

soll am Montag, dem 29. Mai 1995, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Giselastraße 1, Amtsgericht Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Joachim Rauschenbach,
b) Gisela Rauschenbach geb. Birth, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Blatt 3524 (Einfamilienhaus) auf

780 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Blatt 3524 (Garage) auf

20 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Blatt 3524 (Garage) auf

20 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Blatt 3137 (Reihenendhaus) auf

410 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Blatt 3137 (Garage) auf

20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 23. 2. 1995

Amtsgericht

1673

K 5/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 68, Blatt 2904,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 16, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem alten See, Größe 81,11 Ar

(Grundstück im Außenbereich mit Büros, Werkstatt und Unterkunft für Mitarbeiter);

soll am Montag, dem 29. Mai 1995, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1 in 63500 Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Günter Engel, Hühnerberg 17, 63584 Gründau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

960 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 7. 3. 1995

Amtsgericht

1674

5 K 27/94: Das im Grundbuch von Niederreifenberg, Bezirk Niederreifenberg, Band 20, Blatt 681, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 2, Flurstück 189/97, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 1, Größe 1,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claus Königbauer, Zum Johannisstein 1, 61389 Schmitten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 13. 2. 1995

Amtsgericht

1675

3 K 37/93: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 183, Blatt 4638, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Witzenhausen, Flur 20, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Marktgasse 15, Größe 1,88 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Fischer, Auf der Schanze 3, 34233 Fuldatal,

b) Wolfgang Mell, Rehwinkel 5, 34376 Immenhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

561 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 3. 3. 1995

Amtsgericht

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

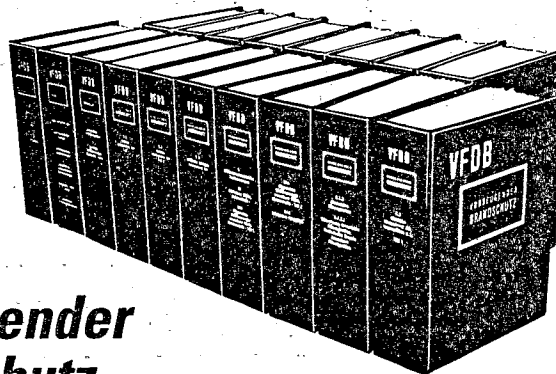
VFDB Vorbeugender Brandschutz; einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand.

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius t, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



VFDB
Vorbeugender
Brandschutz

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-57

Andere Behörden und Körperschaften

Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1992 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

1. Jahresrechnung 1992

Die Verbandsversammlung hat am 1. Februar 1995 beschlossen:

- 1.1 Die Jahresrechnung 1992 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

| | Verwaltungshaushalt DM | Vermögenshaushalt DM | |
|-----------------|---------------------------|-------------------------|--|
| Soll-Einnahmen | 2 383 770 952,33 | 114 787 838,28 | |
| Soll-Ausgaben | <u>2 448 398 856,46</u> | <u>114 787 838,28</u> | |
| Soll-Fehlbetrag | 64 627 904,13 | --- | |

- 1.2 Die im Gesamtjahresabschluß 1992 enthaltenen Mehrausgaben der UAe 4480 und 4481 des Vermögenshaushaltes in Höhe von 7 663 177,37 DM (Seite 21 des Schlußberichts 1992) im einzelnen

Haushaltsstelle 4480.987-200 mit 1 322 839,00 DM,
Haushaltsstelle 4480.987-210 mit 2 475 422,64 DM,
Haushaltsstelle 4481.927-610 mit 3 864 915,73 DM,
die im Rahmen der Sonderabschlüsse dieser UAe gedeckt sind, werden nachträglich genehmigt.

- 1.3 Dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung für das Rechnungsjahr 1992 Entlastung erteilt.

- 1.4 Der Verwaltungsausschuß wird beauftragt, den Beschluß über die Jahresrechnung 1991 und die Entlastung des Verwaltungsausschusses gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung

- a) öffentlich bekanntzumachen und mit dem Erläuterungsbericht auszulegen sowie
- b) mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Feststellung der Jahresabschlüsse 1992 der Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Jahr 1992

Die Verbandsversammlung hat am 1. Februar 1995 beschlossen:

Die Jahresbilanzen und Jahreserfolgsrechnungen für das Jahr 1992 der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen werden nach Prüfung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Vorliegen der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke festgestellt.

II.

Die Jahresrechnung 1992 und der Erläuterungsbericht sowie die Jahresabschlüsse 1992 liegen in der Zeit

vom 27. März 1995 bis 4. April 1995

während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung —, 34117 Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 124, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kassel, 14. März 1995

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
In Vertretung:
gez. Glaser
Erster Beigeordneter

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die Tagesordnung I für die 9. — öffentliche — Sitzung der **Gemeindekammer** am Mittwoch, 29. März 1995, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, wird um die nachfolgenden Punkte ergänzt:

11. 27. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sossenheim, für das Gebiet „Sossenheimer Wiesen“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

12. 1. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach,
Gebiet: Ziffer 1.1 a: geplante Wohnbaufläche „In der Hohl“
Ziffer 1.1 b: geplante Grünfläche „In der Hohl“
Ziffer 1.2: „Krappe“;
hier: Erneuter Offenlegungsbeschluß

Frankfurt am Main, 20. März 1995

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Seib, Vorsitzender

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 66 in der Ortslage Rodau der Stadt Zwingenberg, Landkreis Bergstraße

Die in der Ortslage Rodau der Stadt Zwingenberg im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute „Neckarstraße“

von km 0,003 neu (an der K 67
„Zwingenberger Straße“)
bis km 0,575 neu (bei km 0,586 der K 66 alt) = 0,572 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 66.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-ausschuß des Kreises Bergstraße, in 64646 Heppenheim, Gräff-straße 5, Widerspruch erhoben werden.

Heppenheim, 6. März 1995

Kreis Bergstraße
Der Kreis-ausschuß
L-I/4 ra — 651.30

Öffentliche Ausschreibungen

HEAG Verkehrs-GmbH
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
Umbau und Erweiterung der Straßenbahnwaschhalle, Betriebshof
Böllenfalltor, Darmstadt, Klappacher Straße 172

Hauptsächliche Leistung:

Abwassertechnik

| | |
|-------------------|---|
| 39 m ² | Leitungsgräben |
| 60 lfd. m | Abwasserleitungen und Verbindungsstücke |
| 1 | Leichtflüssigkeitsabscheider mit Warnanlage |
| 1 | Probeentnahmeschacht |
| 1 | Stapelbecken 18 000 l |
| 1 | Speicherbecken 9 000 l |
| 2 | Coalisatoren je 5 000 l |

| | |
|-------|------------------------|
| 1 | Emulsions-Spaltanlage |
| 125 m | Trinkwasserleitungen |
| 17 m | Rinnenreinigungssystem |

Angebotseröffnung: 21. April 1995, 11.30 Uhr, Raum 09

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Mai 1995

Baubeginn: 26. Kalenderwoche

Die Ausschreibungsunterlagen können bis zum 31. März 1995 bei unserer Abteilung Zentraler Einkauf — unter Beifügung des Einzahlungsbeleges — angefordert werden.

Unkostenbeitrag: 80,— DM für Abholung, 100,— DM für Postversand

Einzahlungen an die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, BLZ 508 501 50, Kto.-Nr. 604 909 unter Angabe des Buchungszeichens 730/Straßenbahnwaschhalle.

Die Ausgabe bzw. der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 3. April 1995.

Bewerber, die mit der HEAG Verkehrs-GmbH bisher nicht in Geschäftsverbindung standen, werden gebeten, ihren Teilnahmeantrag bis zum 24. März 1995 an unsere Abt. Zentraler Einkauf zu stellen und Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden kann.

Alle eingereichten Unterlagen müssen in deutscher Sprache verfaßt sein.

HEAG Verkehrs-GmbH

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
Umbau und Erweiterung der Straßenbahnwaschhalle, Betriebshof
Böllenthal, Darmstadt, Klappacher Straße 172

Hauptsächliche Leistung:

Abbruch-, Erd-, Beton- und Maurerarbeiten

| | |
|------------------------|--|
| ca. 120 m ³ | Abbruch von Betonwänden, Fundamenten, Bodenplatten und Entwässerungskanäle |
| ca. 600 m ³ | Erdaushub innerhalb des Gebäudes |
| ca. 530 m ³ | Baugrubenaushub für die Abwassertechnik |
| ca. 130 m ² | Berliner Verbau |
| ca. 200 m ³ | Bodenverfestigung |
| ca. 370 m ² | Stahlbetonplatten und -decken |
| ca. 40 m ² | Kalksandsteinmauerwerk |

Angebotseröffnung: 21. April 1995, 11.00 Uhr, Raum 09

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Mai 1995

Baubeginn: 28. Kalenderwoche

Die Ausschreibungsunterlagen können bis zum 31. März 1995 bei unserer Abteilung Zentraler Einkauf — unter Beifügung des Einzahlungsbeleges — angefordert werden.

Unkostenbeitrag: 100,— DM für Abholung, 120,— DM für Postversand

Einzahlungen an die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, BLZ 508 501 50, Kto.-Nr. 604 909 unter Angabe des Buchungszeichens 730/Straßenbahnwaschhalle.

Die Ausgabe bzw. der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 3. April 1995.

Bewerber, die mit der HEAG Verkehrs-GmbH bisher nicht in Geschäftsverbindung standen, werden gebeten, ihren Teilnahmeantrag bis zum 24. März 1995 an unsere Abt. Zentraler Einkauf zu stellen und Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden kann.

Alle eingereichten Unterlagen müssen in deutscher Sprache verfaßt sein.

Stellenausschreibungen

In der Gemeinde Haunetal

im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat z. Z. rund 3500 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 21. Mai 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Haunetal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis zur Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 11. Juni 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1995.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 21. Mai 1970 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, 17. April 1995, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand, Gemeindeverwaltung Haunetal, Stoppeler Straße 12, 36166 Haunetal-Neukirchen, Zimmer 102, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Haunetal besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD 11, CDU 8, FWG 4.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 17. März 1995 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Haunetal, 13. März 1995

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Haunetal
gez. Huff, Gemeindevorstand

Im Hessischen Statistischen Landesamt

ist zum 15. Mai 1995 die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/Mitarbeiterin

in der Produktionssteuerung zu besetzen.

Die Stelle ist bewertet nach Vergütungsgruppe V b/1 des Teils II Abschn. B Unterabschn. VI der Anlage 1 a zum BAT.

Von dem/der Mitarbeiter/in wird erwartet, daß er/sie umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben im maschinellen Arbeitsablauf selbstständig bearbeitet.

Dies bedeutet vor allem, daß einzuplanen sind:

- Unterstützung bei der Erstellung von Online-Korrekturhilfen
- Aufträge aus einer Vielzahl verschiedener DV-Verfahren aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen
- nach Zeitpunkt und Umfang nicht vorhersehbare Aufträge
- zeitkritische Aufträge

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- entweder gründliche und umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a des Teils I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1 a des BAT, eine erfolgreiche DV-Aus- oder -Fortbildung, die das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung entspricht sowie eine praktische Ausbildung oder praktische Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung
- oder eine abgeschlossene einschlägige Fachhochschulausbildung (z. B. Informatik)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es können sich auch Teilzeitkräfte bewerben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht, da eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils auf Grund des Frauenförderplans besteht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Zeugnissen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Hessische Statistische Landesamt – Zentralabteilung –,
Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden.

Stadt Darmstadt



Wir suchen für unser Rechnungsprüfungsamt zum nächstmöglichen Termin einen/eine

Diplomingenieur/in (FH)

Fachrichtung Tiefbau

als Techn. Prüfer/in.

Das Aufgabengebiet beinhaltet:

- Örtliche Prüfung der Abwicklung von Baumaßnahmen
- Prüfung der Vergaben nach VOB und VOL

Wir erwarten:

- Mehrjährige Berufserfahrung in Planung und Bauleitung
- Bei besonderer Qualifikation und langjähriger Berufserfahrung ist die Stelle auch für einen/eine Bautechniker/in geeignet.
- Gute Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften (VOB, VOL, HOAI)
- Kenntnisse des kommunalen Haushaltsrechts
- Sicherheit in schriftlicher und mündlicher Darstellung
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Fahrerlaubnis der Klasse 3

Wir bieten:

- Bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Bezahlung nach Vergütungsgruppe III BAT möglich,
- Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Einen zukunftssicheren Arbeitsplatz

Hinweis gemäß § 8 HGIG:

- Um den Anteil von Frauen auf unterrepräsentierten Stellen zu erhöhen, sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.
- Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 0 61 51 / 13 29 80 zur Verfügung.

Wenn Sie diese verantwortungsvolle Tätigkeit anspricht, erwarten wir Ihre aussagefähige Bewerbung unter der Kennziffer 2/03 bis zum 22. April 1995 an den

**Magistrat der Stadt Darmstadt,
Hauptamt/Personalabteilung,
Postfach 11 10 61, 64225 Darmstadt.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

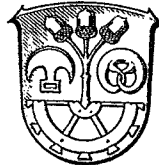
Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



In der Gemeinde Mühlthal

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 13 200 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 18. Juni 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Mühlthal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 2. Juli 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 28. November 1995.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 18. Juni 1970 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 15. Mai 1995, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter, Geschäftsstelle: Ordnungsamt, Zimmer 03, Ober-Ramstädter Straße 2-4**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 13 Sitze, CDU 12 Sitze, Grüne 5 Sitze, P.M. 5 Sitze, F.D.P. 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 11. März 1995 öffentlich bekanntgemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevahl Ausschuß der Gemeinde Mühlthal
gez. Schuchmann, Gemeindevahlleiter

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 13 vom 27. März 1995 beträgt 60 Seiten.